

D.G.V.

115



Nicht ausleihbar

UB Düsseldorf

+4122 801 01

80/
M. 540

Beliebig

M. 0/50

Ein Gesuch

überwies ich in der Anlage des gesuchten
Cay mit dem Wapp, das die darin befindliche
Karte zum vollen Ueberblick der fünfzehn Provin-
zien - Pacht nicht Minderland vorzuführen mag

Mit bestem Gelingen
Ein Gesuch
Herrn
E. O. H.

Für die ...

...
...
...
...
...

...

✓

Beiträge zur Geschichte

der

Verfassung und Zerstückelung

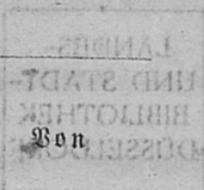
des

Oberstiftes Münster

besonders in Beziehung

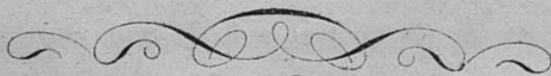
auf

Jurisdiktions-Verhältnisse.



Von
G. v. Olfers.

Nebst einer Karte des Regierungsbezirks Münster.



N: 115.

Münster 1848.

Verlag der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung.

Handwritten: Dg V 115

Gedruckt in der Copenrath'schen Buchdruckerei.

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

Handwritten: M. 112.

Nachstehende Blätter sind dadurch entstanden, daß ich von angehenden Beamten häufig nach den alten Verhältnissen Münsterlandes, nach den Ressort-Verhältnissen der früher vorhandenen, längst aufgelöseten Behörden, vorzüglich hinsichtlich deren Jurisdiktion, und nach Verbleib der Registraturen derselben gefragt wurde. Die Antworten mußte ich in meinem Gedächtniß, in vielen zerstreuten Blättern, und durch Nachfragen bei älteren, mit der Verfassung des Landes vertraut gewesenen Beamten suchen. Dies veranlaßte mich, sie aufzuschreiben, wobei ich, zum bessern Verständniß, hin und wieder in die Geschichte des Landes eingehen mußte. Freunde, denen ich diese Blätter vorlas, waren der Meinung, daß es in mancher Beziehung nützlich sein werde, sie zu veröffentlichen. Nur ungern habe ich mich dazu entschlossen, weil ich zu gut einsehe, daß es nur Bruchstücke sind, welche an und für sich nur geringen Werth haben. Doch können sie vielleicht dazu

dienen, manche historische Fragen anzuregen, und dadurch zur Aufklärung älterer Verhältnisse Münsterlandes hinzuwirken. In dieser Hinsicht mögen denn auch einzelne Abschweifungen, die eigentlich nicht zur Sache gehören, ihre Entschuldigung finden. Wenn man streng logische Ordnung in dieser Darstellung vermissen möchte: so bemerke ich, daß ich die Folgeordnung der Fragmente, so wie geschehen, gewählt, weil dadurch das Folgende durch das Vorhergehende, ohne weitläufige Erklärung, verständlicher wurde.

C. v. Dlfers.



Erster Abschnitt.

Verfassung bis zum Jahre 1802.

Das Hochstift Münster, gewöhnlich Münsterland genannt, war früher ein Fürstbisthum, d. h. der Landesherr war deutscher Reichsfürst und zugleich Bischof der Diocese. Landesherr.

Der Fürstbischof wurde vom Dom=Capitel, und zwar aus seiner Mitte gewählt, (so daß, wenn ein anderer gewählt war, dieser erst eine Dompräbende erwerben mußte,) als Bischof vom Pabste bestätigt, und vom deutschen Kaiser mit den Regalien belehnt.

Während der Sedis=Vacanz, d. h. vom Tode eines Fürstbischofs bis zum Antritt des Neuerwählten, hatte das Domkapitel die Regierung des Landes. Sedis-Vacanz.

Das Landes=Wappen war ein rother Querbalken in einem oberhalb silbernen, unterhalb goldnen Felde. Später (unter Christoph Bernhard) kam, wegen der Burggrafen zu Stromberg, deren Besitzungen zum größten Theile schon früher dem Lande einverleibt waren, ein Wappenschild hinzu, nämlich ein queergetheiltes Schild, unten roth, oben bläulich mit drey hintereinander von der Linken zur Rechten gehenden schwarzen Vögeln: sodann, wegen der Ansprüche auf Borkeloh, einer Herrschaft in den Niederlanden, noch ein Schild, nämlich drei rothe Kugeln in goldnem Felde. Wap-pen.

Der Landesherr war durch Landstände, hinsichtlich der Gesetzgebung und des Steuerwesens, eingeschränkt. Der Landstände waren drei: Land-stände.

1. Das Domkapitel, bestehend aus 41 Präbendirten: über dessen Verfassung und Auflösung das Weitere im dritten Abschnitt vorkommt. Dom-kapitel.

Ritterschaft. 2. Die Ritterschaft. Es gab im Lande viele Güter, welche landtagsfähige Güter genannt wurden. Sie waren bald groß, bald klein; wie es dann landtagsfähige Güter, namentlich unter den Burgmannsstüben, gab, welche nur noch aus einem unbebauten Hausplatz, selbst nur aus einem Schornstein bestanden. Die Burgmannsstüben waren ursprünglich die Wohnungen der Ritter auf den befestigten Burgen des Fürsten: z. B. Nienborg, Dülmen, Horstmar, Ahlen.

Der Besitz eines solchen landtagsfähigen Gutes, verbunden mit Abstammung von 16 adlichen Ahnen befähigte, zum Landtag aufgeschworen zu werden.

Erbmänner. Zum Adel gehörten auch die Erbmänner, uralte Geschlechter, welche in der Stadt Münster wohnten, in deren Umgegend begütert waren, und von Alters her fast immer zu den Bürgermeister = Stellen gewählt waren, daher die Patrizier der Stadt Münster genannt werden könnten. Bei Gelegenheit, daß im 16ten Jahrhundert eine Präbende im Dom zu Münster vom Pabste einem Erbmann, Johann Schenkin, verliehen war, welchen das Domkapitel nicht aufnehmen wollte, entspann sich ein Rechtsstreit zwischen den Erbmännern und dem Stift Münster über ihre ritterliche Qualität, welcher über 100 Jahre dauerte, und endlich zu Gunsten der Erbmänner entschieden ward. Seit dem besteht kein Unterschied mehr zwischen ihnen und den übrigen adlichen Geschlechtern: doch ist die Abstammung von Erbmännern, in mancher Hinsicht, z. B. bei der Stiftung von der Tinnen, von Wichtigkeit.

Städte. 3. Die landtagsfähigen Städte: deren waren dreizehn. Münster, Coesfeld, Warendorf, Bochold, Borken, Beckum, Ahlen, Rheine, Dülmen, Haltern, Breden, Werne, Telgte. Das Magistratspersonal in diesen Städten wurde jährlich von den Bürgern gewählt, und vom Fürsten bestätigt.

Domainen. Das Nähere über die Landstände und deren Auflösung kommt im vierten Abschnitte vor. Hinsichtlich seiner Domainen war der Fürstbischof durch die Landstände nicht eingeschränkt: dagegen bei Veräußerungen, Vererb = oder langen Pachtungen und Verpfändungen, an Zustimmung des Domkapitels gebunden, so daß, beim Mangel derselben, der Nachfolger durch dergleichen Handlungen seines Vorgängers nicht verpflichtet werden konnte.

Eintheilung des Landes. Das ganze Land war, außer der Haupt- und Residenzstadt Münster, in zwölf Aemter (nach jetzigem Sprachgebrauche: Landrätthliche

Kreise) getheilt. Drei derselben: Meppen (auch Emsland genannt), Bechte und Cloppenburg bildeten das Niederstift, und gehören jetzt zum Auslande, indem durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 die beiden letztern dem Herzog von Oldenburg als Entschädigungsland zufielen; und das erste der Herzog von Arenberg erhielt, welcher es noch jetzt unter Souverainetät des Königs von Hannover besitzt.

Niederstift.

Die neun übrigen Aemter: Ahaus, Bochold, Dülmen, Horstmar, Sassenberg, Stromberg, Werne mit Lüdinghausen, Wolbeck, Rheine mit Bevergern, bildeten das Oberstift. Sie gehören jetzt sämmtlich der Krone Preußens, zum Departement des Oberlandes-Gerichts, und der Regierung zu Münster, mit Ausnahme eines kleinen Theils des Amtes Rheine und Bevergern, welcher zur Standesherrschaft des Fürsten von Rheina-Wolbeck, unter Souverainetät des Königs von Hannover gehört.

Oberstift.

Vom Amte Ahaus rings umschlossen liegt die Herrschaft Gemen, über deren Reichsunmittelbarkeit mit dem Fürstbischof von Münster lange Streit war, welcher im Jahre 1700 dahin verglichen ist, daß die Stadt Gemen mit den Bauerschaften Binnenwirthe und Krückeling als reichsunmittelbare Herrschaft anerkannt ward.

Gemen.

Eben so liegt, vom Amte Horstmar umgeben, die Grafschaft Steinfurt, über deren Reichsunmittelbarkeit ebenfalls mit dem Fürstbischof von Münster Streit war. Durch Vergleich vom Jahre 1720 wurde die Stadt Steinfurt, auch Burgsteinfurt genannt, mit den Bauerschaften Hollich, Sellen und Beltrup, als reichsunmittelbare Grafschaft anerkannt.

Steinfurt.

Dann liegt auf der Gränze des Amtes Bochold gegen Holland die vormalig reichsunmittelbare Herrschaft Anholt, dem Fürsten von Salm-Salm gehörend.

Anholt.

Auf der Gränze des Amtes Bochold gegen Cleve liegt die Herrschaft Werth, bestehend aus dem Schloß und dem Städtchen Werth, und dazu gehörenden Grundstücken. Sie war Münsterisches Lehn und im Jahre 1709 angekauft, nicht für den Fürstbischof aus dessen Domainen, sondern aus Landesmitteln. Sie war deshalb Eigenthum des Hochstifts, und wurde zu keinem der zwölf Aemter gerechnet: doch wurde sie von den Beamten des Amtes Bochold für Rechnung der Pfenningkammer (wovon weiter unten) verwaltet.

Werth.

Jedes Amt enthielt eine größere oder geringere Anzahl Städte, Wigbolde oder Flecken (größere Dörfer, welche nicht volles Stadtrecht, wohl aber Jahrmakts-Recht, und einige Zünfte hatten, auch

Einteilung der Aemter.

ihre Bürgermeister wählten), Dörfer und Kirchspiele, welche letztere in mehrere oder weniger Bauerschaften eingetheilt sind. Die Bauerschaften bestehen dann aus, oft Stundenweit zerstreut liegenden, Bauhöfen, welche bald größer, bald kleiner sind.

Haupt-Cassen. Es gab eigentlich nur zwei Haupt-Cassen: Pfenningkammer und Land-Rentei.

Pfenningkammer. Ueber die Pfenningkammer hatte der Landesherr keine selbstständige Verfügung. Zur Beaufsichtigung dieser Landes-Casse, welche von einem Pfenningmeister, und zwei Secretarien verwaltet wurde, ward von Seiten des Fürsten, des Domkapitels, der Ritterschaft und der Stadt Münster eine Deputation ernannt, bei welcher auch die Rechnung abgelegt wurde. Ihr Verwalter hieß Pfenningmeister. Ihre Haupt-Einnahme waren die Steuern und die Einkünfte aus der Herrschaft Werth. Welche Steuern zu erheben seien, wurde von den Landständen jährlich bestimmt.

Schätzung. Die gewöhnliche Steuer hieß Schätzung, und war von Alters her für jede Stadt, jedes Kirchspiel festgesetzt. Diese festgesetzte Summe hieß Monats-Schätzung. In den Städten wurde vom Vorstande derselben bestimmt, wie die Schätzung aufzubringen sei; nur die Besitzer schatzpflichtiger Bauergüter, deren Sohlstätten in einer Stadt lagen, waren dem Schätzungs-Anschlag des Stadt-Vorstandes nicht unterworfen: sie zahlten ihr bestimmtes Quantum. In einzelnen Städten, z. B. Warendorf, Beckum zahlten die Auswärtigen und die Schatzfreien, mit Ausnahme der Geistlichkeit, von ihren im Stadtfelde belegenen Ländereien die sogenannte postscripten Schätzung, welche $\frac{1}{10}$ der jährlichen Pächte oder Miethen betrug.

Schätzfreie Schatzpflichtige. In den Kirchspielen war diese Schätzung auf einzelne Güter in bestimmten Summen vertheilt. Es gab nämlich in jedem Kirchspiele Güter, welche zur Schätzung gar nicht beitrugen — Schätzfreie, und Güter, auf welchen die Schätzung haftete — Schatzpflichtige. Die Schätzung haftete auf dem ganzen Complex des Gutes, und war nicht, wie jetzt die Grundsteuer, auf die einzelnen Pertinenzen desselben vertheilt (nur im Dorfe Greven haftet die Schätzung auf einzelnen Grundstücken): daher die Verbote der Zerstückelung schatzpflichtiger Güter.

Auf dem Landtage ward bestimmt, wieviel Monate Schätzung für das Jahr gehoben werden sollten. In der letzten Zeit, schon seit 1730, war zwölf Monate das Gewöhnliche.

Kirchspielsbesuchspflicht. Bei Abnahme der Kirchspiels-Rechnungen, wobei nur die Gutsherren und selbsthörige Bauern erschienen, wurde, unter Vorsitz der

Beamten, bestimmt, wieviel zum speziellen Bedürfnis des Kirchspiels, außerdem zu den Landesbedürfnissen vom Landtage Bestimmten, noch erforderlich sei. Die Bauern standen umher, wurden wohl um ihre Meinung befragt, hatten aber kein Stimmrecht. Gewöhnlich wurde noch, außer dem sonst Erforderlichen, ein halber Monat als Gehalt des Empfängers (Rezeptor genannt) zugesetzt. In einzelnen Kirchspielen bekamen die Rezeptoren einen ganzen Monat, in andern ein feststehendes, oder ein nach der Einnahme verhältnißmäßig bestimmtes Gehalt.

Es hing von Bestimmung der Gutsherren, unter Zustimmung der Beamten, ab, ob die vom Landtage ausgeschriebene Schätzung ganz oder zum Theile von den Schatzpflichtigen erhoben, oder, ob in anderer Weise die Schätzung des einzelnen Kirchspiels herbeigeschafft werden sollte. Wenn z. B. in Kriegszeiten, der Ausgaben zu viele waren, so daß die Schatzpflichtigen, ohne ihren Ruin, die Schätzung nicht aufbringen konnten: dann wurden, im Namen des Kirchspiels oder einer einzelnen Bauerschaft, Anleihen gemacht, welche dann von den Schatzpflichtigen verzinst und allmählich abgetragen werden mußten. Diese sind die sogenannten Kirchspiels- oder Bauerschafts-Schulden, oder Capitalien.

Kirchspiels-Schulden.

Der Landesherr hatte kein Recht, irgend etwas aus der Pfenningkammer für sich zu verlangen. Doch bewilligten die Stände ihm gewöhnlich eine Beihilfe, welche in der letzten Zeit monatlich 2000 Thaler betrug. — Auch wurde bei der Sedisvakanz dem Domkapitel ein Geschenk bewilligt, welches im Jahre 1803 bei der letzten 12,000 Thaler betragen hat.

Subsidium.

donum gratuitum.

Aus der Pfenningkammer wurden die Ausgaben für das Militair, Landesvertheidigung, Reichs- und Kreissteuern, Gesandtschafts-Gelder bestritten. Von Besoldungen der Civilbeamten waren nur die des weltlichen Hofgerichts und einige wenige andere ihr zur Last. Die Haupt-Ausgabe war aber die Verzinsung und Zurückzahlung der Landes-Schulden, sogenannten Pfenningkammer-Capitalien. Ursprünglich hafteten diese Schulden auf den Domainen, wie dann auch in den alten Schuld-Verschreibungen noch einzelne Domainengüter zur Hypothek gestellt sind. Schon in frühern Zeiten und zuletzt durch den Fürstbischof Christoph Bernard ward bewirkt, daß die Domainen von diesen Schulden entlastet und selbe auf das Land übertragen wurden. Später vermehrte sich diese Schuldenmasse bedeutend, doch waren immerhin die Pfenningkammer-Capitalien kündbar, und wurden täglich abgetragen und neue aufgenommen.

Ausgaben der Pfenningkammer.

Pfenningkammer-Capitalien.

Eine besondere Art der Pfenningkammer-Capitalien waren die

Quotificationen

Quotisationen, oder Quotisations=Capitalien. Sie sind entstanden im siebenjährigen Kriege, wo, wegen der außerordentlichen Anforderungen der fremden Truppen, Kriegs=Contributionen ausgeschrieben wurden, und, da solche, durch ordentliche Beinehmung von Steuern, in der Geschwindigkeit nicht geschafft werden konnten, jeder nach seinem Vermögen eine pars quota beizutragen gezwungen — quotisirt ward. Nach hergestelltem Frieden wurden vom Landtage den Schatzungs=freien über ihre Quoten Landes=Schuldverschreibungen zu 2 pCt., und den, in der Stadt Münster wohnenden, Schatzpflichtigen zu 1 1/3 pCt. ausgefertigt. Diese heißen Quotisationen. Den übrigen Schatzungspflichtigen ist keine Vergütung geworden.

Pfenningkammer-Depositen.

Bei den Untergerichten beruheten früher die Depositen in besondern Schränken, zu welchen Richter und Actuar und in Städten, wo es noch Gerichtschöppen gab, auch diese jeder einen verschiedenen Schlüssel hatte: bei manchen Gerichten, jedoch wohl nur durch Mißbrauch, blos beim Actuar. Bei den Obergerichten hatte jeder Actuar ein Behälter im Archiv, worin die Depositen unverzinslich niedergelegt wurden. Im Jahre 1794 war man, wegen der Kriegs=Unruhen, des Geldes bedürftig, und fürchtete auch für die Sicherheit der baaren Borräthe. Auf Antrag der Landstände vom 26. Juni 1794 wurde demnach unterm 3. März 1795 den Beamten und dem geistlichen, und weltlichen Hofgericht bekannt gemacht, daß sämtliche Depositen zur Pfenningkammer einzuzahlen, wogegen diese angewiesen sey, die Depositen, ganz oder theilweise auf Befehl des Richters, ohne weitere Anweisung des Geheimeraths gegen Quittung des Gerichts zurückzuzahlen. An Zinsen wurden 2 pCt. versprochen, welche aber erst dann, wenn der letzte Theil des Depositum zurückgezahlt wurde, gefordert werden konnten, und bis dahin von jeder zurückgebliebenen Summe zu berechnen blieben. — Dieses sind die Pfenningkammer=Depositen, welche jetzt, bis zu ihrer Zurückzahlung, von der Hauptverwaltung der Staatsschulden verrechnet werden.

Ausführlicheres über Schatzungs= und Schuldenwesen des Hochstifts Münster findet man in der Sammlung der Verordnungen 2c. B. 1. pag. 67.

Land-Rentei.

Die Land=Rentei=Casse, welche vom Land=Rentmeister verwaltet wurde, hing nicht von den Landständen, sondern lediglich vom Fürsten ab. Decharge ertheilte die Hofkammer. An die Land=Rentei lieferten die Amts=Rentmeister die Domainen=Einkünfte ab. Auch flossen in solche die Abgaben der Juden, Zölle, Post= und Canal=Einkünfte, Conzessionsgelder und Hofquartier=Gelder, Lehngelder,

Brüchten und andere Gerichtsgesälle, u. dgl. Die vorzüglichsten Ausgaben, welche aus der Land-Rentei geleistet werden mußten, war der Hofstaat, die Gehälter der meisten Beamten, die Criminalkosten. Im Uebrigen stand dieselbe zur Verfügung des Fürsten.

Bei der Hofkammer wurde noch eine eigene Casse, oder ein Depositum verwaltet, Recambien-Casse genannt. Ihr Ursprung und der Grund der Benennung ist folgender: In früherer Zeit wurden die Hörigen aus der Hörigkeit nicht gegen Zahlung von Freibriefen, sondern gegen Tausch eines andern Hörigen entlassen. Daher hießen Freibriefe damals Wechselbriefe, Wieder-Wechsel, cambium, recambium. Als später die Wechsel der Hörigen aufhörten, und jeder, der aus der Hörigkeit entlassen werden wollte, dafür Geld zahlen mußte, nannte man diesen Freikaufspreis Cambien-Recambien Geld (auch im verdorbenen Deuschlatein: Wiederamb, Wiederannengeld). Man betrachtete aber die Hörigen, als, glebae adscripti, zur Substanz des Hofes gehörend, und also das Freikaufsgeld als Substanzgeld. Der Fürst, als Nießbraucher, durfte die Substanz der Domainen nicht angreifen, also auch diese Substanzgelder nicht verzehren: deshalb wurden solche zu einem fixirten Sage, 7½ Thlr. für jeden Freikauf, zur Hofkammer eingesandt, unter dem Namen: Wiederamb's oder Recambiengelder, und dort aufbewahrt. Zu dieser Recambien-Casse flossen dann auch alle übrigen Substanzgelder, von verkauften oder vertauschten Domainen, großen Holzschlägen, u. dgl. Der Fürst hatte keine Disposition über diese Gelder. Sie wurden, unter Aufsicht der Hofkammer, verwendet zur Verbesserung der Domainen, Einlöse verpfändeter oder Ankauf anderer Grundstücke oder Gerechtigkeiten, auch wohl zinsbar angelegt. Die Einkünfte solcher Verbesserungen oder die Zinsen bezog dann der Fürst.

Recambien-Casse.

Noch bestand bei der Hofkammer eine kleine Casse: die Hofquartiergelder, welche von den Unterbeamten (Actuarien, Procuratoren, und Cursores) der Obergerichte, nach für jeden bestimmten Ansaß aufgebracht werden mußten, von einem Kanzellisten der Hofkammer, gegen eine bestimmte Vergütung empfangen, und zur Landrentei-Casse abgeliefert wurden. Diese Abgabe war in früherer Zeit, wo die Fürstbischöfe noch keine ausreichende Residenz hatten, dadurch entstanden, daß die Hofbedienten bei den Unterbeamten untergebracht wurden, welche aber solche Last lieber mit Gelde abkauften, welches endlich zur ständigen Abgabe ward.

Hofquartiergelder.

Der Fürstbischöf hatte zur Besorgung derjenigen Funktionen, wozu die bischöfliche Würde erforderlich ist, einen Vicarius in pontificalibus generalis, auch Weih- oder Chorbischof genannt. Dieser

Geistliche Behörden. Weihbischöf.

musste die bischöfliche Würde erhalten haben. Zur Erlangung derselben wurde ihm vom Pabste ein Bisthum in partibus infidelium (d. h. in solchen Ländern, wo früher katholische Bisthümer bestanden hatten, aber später die katholische Kirche verdrängt worden) verliehen. Er konnte aber nur die Funktionen ausüben, welche ihm vom Fürstbischof, sei es generell, oder speziell aufgetragen waren.

Vika-
riat.

Ferner hatte der Fürstbischof einen Vicarius in spiritualibus generalis, welchem, weil er auch Gerichtsbarkeit in Streitsachen ausübte, zwei Assessoren zur Seite gesetzt waren. Diese Behörde hieß das Vikariat, oder General-Vikariat. Das Vikariat wachte auf Beobachtung der Synodal-Verordnungen, die vom Bischof erlassen wurden: beschäftigte sich auch mit den Verbrechen und Vergehen der Geistlichen in geistlichen Sachen, Verhängung von Censuren u. dgl. Es hatte die Aufsicht über Kirchen, Kapellen, Hospitäler, Häuser der Pfarrer, Vikarien, Küster und Schullehrer, über Benefizien, Schulen, Armenhäuser u. dgl.

Das Vikariat hatte Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen im Niederstift, und im Amte Bevergern mit Ausnahme des Kirchspiels Saerbeck und Hembergen. Der Grund liegt darin, weil diese geistliche Gerichtsbarkeit früher dem Bischöfe zu Osnabrück zustand, und erst im Jahre 1666 vom Fürstbischof von Münster erworben wurde, welcher diese Gerichtsbarkeit nicht dem geistlichen Hofgericht, sondern dem Vikariat beilegte. Die Appellation in diesen Sachen ging unmittelbar an den Fürstbischof, welcher alsdann eine Spezial-Commission ernannte.

Bei Todesfällen von Geistlichen wurden, wenn der Verstorbene keine Exekutoren ernannt hatte, dieselben vom Vikariat angeordnet. Die Exekutoren mußten für Aufstellung des Vermögens-Inventars, so wie desjenigen, welches zu dem vom Verstorbenen besessenen Benefizium gehörte, sorgen, ferner für Besorgung des Benefizii und dessen Pflichten während des Nachjahrs (annus gratiae, welches den Erben des Verstorbenen gebührte) Instandsetzung der zur Pfründe gehörenden Gebäude u. dgl., und am Ende mußten sie von Allem diesen vor dem Vikariat, unter Zuziehung des geistlichen Fiskus, des neu Angestellten, und der Erben des Verstorbenen Rechnung legen. Bei Schulden des Nachlasses erließ das Vikariat wohl einen Classifikationsbescheid, welcher aber nur als Gutachten galt. Wenn sich die Betheiligten nicht dabei beruhigen wollten, so wie bei sonst sich ergebenden Streitigkeiten, entschied das geistliche Hofgericht. Von besonderer Wichtigkeit hinsichtlich dieser Rechnungslagen waren die Synodal-Verordnungen vom 18. December 1727 und 26. März 1754.

Streit-
tische Ge-
richts-
barkeit.

Erbrege-
lung.

Bei Geistlichen der Domkirche gebührte die Ernennung der Exe- Geistliche Domkirche.
kutoren u. s. w. dem Domkapitel, und die dabey sich ergebenden Strei-
tigkeiten wurden vom Dombhof = Immunitäts = Gericht entschieden.

Endlich hatte der Fürstbischof einen Vicarius generalis in con- Offizial.
tentiosis oder Officialis. Dieser mit zwei ihm beigeordneten Assesso-
ren (welche nicht geistlich zu sein brauchten) bildeten das Offizialat-
oder geistliche Hofgericht. Dasselbe hatte ausschließliche Gerichtsbar-
keit in allen geistlichen Sachen des ganzen Oberstiftes mit Ausnahme
des Amtes Bevergern (wie oben beim Biskariat auseinandergesetzt wor-
den) und der deutschen Ordens = Commende in der Stadt Münster,
wegen der Privilegien des deutschen Ordens. Das Weitere unten bei
den Gerichtsbehörden, weil das geistliche Hofgericht auch bedeutende
Civilgerichtsbarkeit besaß.

Dann sind noch zu bemerken die Archidiaconi, welche jeder
ihren bestimmten Sprengel hatten, worin ihnen die Aufsicht über Kir-
chen und Schulen zustand. Bei Veränderung in der Substanz der
Kirchen = und Schulgüter war ihr Consens erforderlich. Ihre Juris-
diktionsbefugnisse kommen bei den Gerichts = Behörden vor.

Der Vorstand der Geheimen Kanzlei war zuletzt ein Geheime- Weltliche administrative Oberbehörden.
Geheimen Kanzlei.
Geheimen Rath.
rath, welcher stets beim Fürsten sein mußte, ihn auch auf auswärti-
gen Reisen begleitete. Die Rescripte aus der Geheimen Kanzlei wur-
den vom Fürsten selbst gezeichnet.

Der Geheime Rath ist unsprünglich daher entstanden, daß der
Fürst, wenn er verreisete, vertraute Rätthe in der Hauptstadt zurückließ
zur Leitung aller Geschäfte. Diese hießen dann: Daheim = oder Heim-
gelassene Rätthe, später Geheimde = Rätthe. Allmählig, bei der Aus-
dehnung der Landeshoheit, wurde dieses Collegium permanent und
Geheime Rath genannt. Das Personal bestand aus einem adlichen
Präsident, aus geistlichen und weltlichen Geheime Rätthen, wovon die
ersten aus dem Domkapitel, die andern größtentheils aus der Ritter-
schaft genommen wurden, dann aus Geheimen Referendarien, welche
zwar nur berathende Stimmen hatten, im Grunde aber die Arbeit bes-
chafften. Der Geheime Rath war die oberste Behörde. Zu seinem
Wirkungskreise gehörten die äußere und innere Staatsverwaltung,
Gränzsachen, Landeshoheits = Sachen, Polizei, Steuerwesen, die Ein-
leitung und Vorarbeiten bei landesherrlichen Verfügungen und Ver-
ordnungen, Publikation der Gesetze, Erlassung provisorischer Verord-
nungen bei Gefahr im Verzuge, Militairwesen, die Verwaltung ver-
schiedener Einkünfte, z. B. Werbegelder (Surrogat für persönliche
Stellung zum Kriegsdienst — Service — Support = Gelder) eine eigene

Steuer, die folgenden Ursprung hatte: Von Alters her galt der Grundsatz, daß die Städte für die Wohnung des Militairs sorgen mußten. Sie gaben, statt Natural=Wohnung ein festes Servicegeld, welches vom Kriegs=Commissarius verrechnet wurde. Bei späterer Vermehrung des Militairs war das einmal feststehende Service zu gering, und solches zu erhöhen, bei der ohnehin großen Belastung der Städte, nicht thunlich. Man fand den Ausweg, daß man den Kaufleuten und Krämern auf dem Lande eine Steuer auflegte, unter dem Namen Service Support, wodurch das außer dem feststehenden etwa noch nöthige Service=Geld beschafft, und das Ueberschießende den Städten gut gethan wurde. Zur Verwaltung des Geheimen Rathes gehörte ferner die Invaliden=Casse, die Herrschaft Werth, die zum Festungsban vergrabenen Gründe. — Dann waren vom Geheime Rath verschiedene Commissionen abhängig, z. B. Brand=Sozietät, Lotterie, Straßenbeleuchtung in Münster: endlich stand das Landes=Archiv unter seiner Aufsicht.

Eigentliche Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen hatte der Geheime Rath nicht. Doch wurden wohl vom Fürsten in einzelnen Fällen aus seiner Mitte Spezial=Commissionen ernannt; indessen konnte solches ohne Zustimmung beider Theile, nicht geschehen. Der Geheime Rath entschied aber, als Appellations=Instanz, in Lotterie=Sachen, worin die erste Instanz der Lotterie=Commission: und in Medizinal=Sachen, worin sie dem collegium medicum zustand.

Kriegs=rath. Ein Ausfluß aus dem Geheime Rath war der Kriegs=Rath, welcher, wenngleich in geringer Zahl, ebenso wie der Geheime Rath zusammengesetzt war: er entschied in Civilstreitigkeiten gegen Militairpersonen. Von seinen Urtheilen fand Revision statt, welche beim Kriegs=rath instruirt, und beim Geheimen Kriegs-rath (eine andere Abtheilung des Geheime Rathes) entschieden wurde. In Criminal=Sachen gegen Militairpersonen sprach das Auditoriat, oder ein angeordnetes Kriegs=Gericht: wenn Militair= und Civilpersonen in eine Untersuchung verwickelt wurden, ward ein gemischtes Gericht niedergesetzt. — Auf Invaliden=Gage stehende Unteroffiziers und Gemeine standen in Civil- und Criminal=Sachen unter den gewöhnlichen Gerichten.

Medizinal-Collegium. Das Medizinal=Collegium bestand aus Präsident, Director und Räthen. Es hatte Gerichtsbarkeit über Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker in Fällen, wo diese Personen durch Unachtsamkeit, Unwissenheit, im Amte gefehlt, oder ihr Amt nicht geziemend wahrgenommen hatten: Ferner die Untersuchung und Entscheidung gegen Personen, welche ohne Approbation und Erlaubniß, des Gewinns

halber, die Arzneiwissenschaft ausübten. Die Appellation ging an den Geheime Rath; welcher, nach Beantwortung der Beschwerde Seitens des Medizinal-Collegiums, die Akten an eine auswärtige Universität versandte, und nach deren Gutachten entschied. — Das Medizinal-Collegium mußte auch einen aus seiner Mitte bei Abhaltung eines Nothgerichts in Münster oder dessen Nähe deputiren. Die Verhandlungen über in entfernteren Gegenden abgehaltene Nothgerichte wurden dem Medizinal-Collegium zum Gutachten eingesandt.

Die Hofkammer war die Oberbehörde hinsichtlich der fürstlichen Domainen und nutzbaren Regalien. Sie bestand aus Präsident, Director und Hofkammerräthen. Sie verfügte in Domainen-Verwaltungssachen an die Amtsrentmeister, bestimmte denselben den Tag zur Abnahme der Rechnungen, wozu auch das Domkapitel aus seiner Mitte einen Deputirten ernannte. Sie hatte ausschließliche Gerichtsbarkeit in Sachen der vergleideten Juden. d. h. solcher Juden, welchen, gegen Zahlung eines Schutzgeldes, der Aufenthalt und Handel im Lande gestattet war, deren Kinder, Knechte und Mägde, in Civil- und Fiskal-Sachen. In Criminal-Sachen standen die Juden unter der Regierung. Die Appellation in Civil-Sachen der Juden ging an das weltliche Hofgericht, in Fiskal-Sachen an das Brüchten-Appellations-Gericht.

Hofkam-
mer.

Juden.

Die Hofkammer hatte ferner ausschließliche Gerichtsbarkeit in Post-sachen: die Appellation ging an das weltliche Hofgericht. Als Gesetz galt die Chursächsische Post-Ordnung.

Post-
sachen.

Wenn Eigen- oder Hofhörige der fürstlichen Domainen verklagt werden sollten: so mußte erst ein Versuch der Sühne bei der Hofkammer Statt finden: auch mußten die Gerichte in allen, die Domainen betreffenden, Sachen vor Erlaß der Citationen einen Bericht, unter Beilegung der Klage, an den Fürsten erstatten, und dessen Bescheid abwarten.

Eigen-
u. Hof-
hörige.

Von der Hofkammer ganz unabhängig bestand eine Universitäts-Commission, welche die Güter eines vom Fürstbischof Maximilian Friedrich, unter Zustimmung des Kaisers und Papstes, aufgehobenen Nonnenklosters: Ueberwasser, verwaltete, und zum Besten der zu Münster zu errichtenden Universität verwendete. Ferner eine Exjesuiten-Commission, welcher bei Aufhebung des Jesuiten-Ordens die Central-Verwaltung sämmtlicher im Lande belegenen Ordensgüter übertragen war, deren Ertrag zu Gymnasien im ganzen Lande verwendet werden sollte: worüber jedoch, bis zur Auflösung des Hochstifts, noch keine schließliche Bestimmung vom Fürsten getroffen war. Gleich nach der Besignahme des

Universi-
täts-
Commis-
sion.

Exjesui-
ten-
Commis-
sion.

Landes im Jahre 1802 wurden diese beiden Fonds unter eine Commission: Studienfonds-Verwaltungs-Commission genannt, gestellt. Diese hießen jetzt Studienfonds, und wurden von einem Rendanten, jedes in Rechnung getrennt, verwaltet.

Zur Lehnkammer gehörten die Prozesse über fürstliche Lehne. Die Appellation von den Urtheilen der Lehnkammer ging an die Reichsgerichte: doch konnte man sich auch an die fürstliche Regierung *modum revisionis* wenden. Die im Lande belegenen fürstlichen Lehne wurden nach dem *privilegium patriae* vom 6. April 1570 beurtheilt, die außerhalb Landes belegenen nach gemeinem Lehnrecht, auch wohl nach dem *privilegium patriae*. Die nicht fürstlichen Lehne, welche von andern Lehnhöfen ressortirten, wurden nicht nach dem *privilegium patriae* beurtheilt. In Hinsicht dieser letztern war die erste Instanz bey den einzelnen Lehnhöfen, auch in den Fällen, wenn der Lehnort außerhalb Landes und das Lehn im Lande lag. Die Appellation von diesen Lehnhöfen ging an das weltliche Hofgericht.

Jedem Amte war ein Amtsdroste und ein Amtsentmeister gesetzt, welche Beamte genannt wurden, ungefähr die Attribute der jetzigen Landrätthe hatten, und, als solche, vom Geheime Rath und der Regierung ressortirten.

Der Amtsdroste war immer ein Adlicher. Wenn er sich nicht im Amte aufhielt, versah der Amtsentmeister allein den Dienst.

Der Amtsentmeister für sich allein, ohne Einwirkung des Amtsdrosten, war zugleich Empfänger der zu dem Amte gehörenden Domainen, stand in dieser Eigenschaft unter der Hofkammer, und schickte die Gelder zur Landrentei. Beide bezogen theils feste Natural-Einkünfte, theils Gehälter, welche aus der Amtsentrei gezahlt wurden.

Bei dem im Amte Werne belegenen Amthaus Lüdinghausen, welches dem Domkapitel gehörte, war das Eigenthümliche, daß die Beamten nicht unter den Beamten des Amtes Werne stand. Früher wohnte daselbst ein Domkapitular, unter dem Namen: Amtsherr. Später wurde vom Domkapitel ein Amtsentmeister daselbst ernannt, welcher mit dem, ebenfalls vom Domkapitel ernannten, Richter die sämtlichen Obliegenheiten, wie die Beamten in den übrigen Aemtern, besorgte, und, für sich allein, zugleich Empfänger der domkapitularischen Einkünfte im Amte Lüdinghausen war. Sie richteten ihre Berichte an das Domkapitel, und dieses theilte dieselben dem Geheimen Rath oder der Regierung in deren Ressort-Sachen, mit; und so rescribirt diese beiden Behörden an den Amtsentmeister und Richter nicht direct, sondern durch das Domkapitel. — Die Stadt Lüdinghausen stand

in polizeilicher Hinsicht unter dem Domkapitel, welches derselben auch eine Polizei=Ordnung ertheilt hat. Die Wahl von Bürgermeister und Rath mußte vom Domkapitel bestätigt werden, dem auch die Stadtrechnungen eingesandt werden mußten: auch Zoll= und Weggelder gingen vom Domkapitel aus.

In jedem Amte waren mehrere Untergerichte, mit einzeln stehenden Richtern besetzt, theils fürstliche, theils Privatgerichte des Domkapitels, anderer Korporationen, Städte und Gutsbesitzer. Da die Richter auch die Polizei verwalteten, namentlich auch die Überleitung bei Wegeverbesserungen hatten: so mußten sie in dieser Hinsicht von den Beamten Befehle annehmen. — Ueber den Umfang der Gerichtsbarkeiten wird unten das Nähere vorkommen.

Untergerichte.

Jedes Kirchspiel hatte einen Rezeptor (Steuerempfänger), welcher von den Gutsherren der im Kirchspiele belegenen schatzpflichtigen Güter, und den Selbsthörigen, durch persönliche Stimmzahl, ohne auf größere oder geringere Zahl der Güter zu rechnen, gewählt wurde und Caution leisten mußte. Nur die Recepturen in Warendorf und Dreyerwalde waren mit den Pfarreien verbunden, ohne Verpflichtung zur Cautionleistung. Es war nicht ungewöhnlich, daß den Wittwen verstorbenen Receptoren diese Bedienung wieder verliehen wurde, welche dann einen tauglichen Stellvertreter stellen mußten. Der Receptor mußte alle zwei Jahre vor Beamten und Gutsherrn seine Rechnung ablegen. Die Receptoren besorgten die Populationslisten, so wie die Aufschreibungen des Viehes. Sie schrieben in Kriegszeiten die Naturallieferungen aus und besorgten die Einquartirung. Zur Ausführung der ihnen obliegenden Pflichten hatten die Beamten, Receptoren und Gerichte verschiedene Unterbediente. Die hauptsächlichsten waren folgende:

Receptor.

In verschiedenen Aemtern war ein Amtsvogt, welcher die Befehle der Beamten in Polizei=Sachen (Ammannica genannt) sowie die des Amtrentmeisters in Cameral=Sachen, zunächst auszuführen hatte. In andern Aemtern wurde derselbe auch wohl Obervogt, Hausvogt genannt. Wenn ihm der Arbeit zu viel ward, so konnte er sich mit Erlaubniß der Beamten auch der Bögte und Führer bedienen. Seine Relationen in den sein Amt betreffenden Gegenständen hatten öffentlichen Glauben.

Amtsvogt.
Obervogt.
Hausvogt.

Die Bögte waren eigentlich Executiv=Beamten. Sie vollzogen die Executionen für die Beamten in Polizei=Sachen, wenn Zwang anzuwenden war; für die Amtrentmeister in Domanial=Sachen; für den Receptor in Schatzungs= und Steuer=Sachen: ebenso wurden

Bögte.

sie von den Richtern und Vograsen zu Insinuationen und Executionen gebraucht.

Führer. In jedem Kirchspiel war ein Führer, welcher seinen Ursprung in der allgemeinen Landesbewaffnung hatte, und in soweit ungefährt mit dem Unteroffizier bei den Landwehr = Cadres zu vergleichen sein möchte: er gehörte aber auch zu den niedern Polizeibedienten, vorzüglich in Fällen, wo Aufbotung von Mannschaften erforderlich war. Er leitete die Musterung, führte die Aufsicht beim Bogelschießen, führte die Vagabunden = Jagden an, verhaftete und transportirte Verbrecher, hatte auch die Leitung von Wagen = Gestellung in Kriegszeiten, und die Aufsicht bei der Wegeverbesserung.

Bürgermeister. Noch sind zu erwähnen die Bürgermeister in den Städten und Wigbolden, welche in der Regel von den Bürgern gewählt wurden, dann die Orts = und Kirchspiels = Vorsteher, auch gewöhnlich durch Wahl bestellt: endlich die Bauerrichter, oder Bauerschafts = Vorsteher, welches Amt einem bestimmten Bauerhose anklebte, oder unter den Eingeseffenen wechselte. Sie waren die niedrigste Stufe der Beamten, an sie verfügten Beamte, Rezeptor, Vogt, Führer, jeder in seinem Wirkungskreis. Ihre Bestellungen an die Eingeseffenen machten sie

Bauerboten. durch den Bauerboten, eine Stelle, die ebenfalls unter den geringern Einwohnern (Röttern) wechselte, oder einem bestimmten Rotten anklebte.

Obergerichts = Behörden. Der Regierungs = und Hofrath, auch Regierung genannt, bestand aus dem Bizkanzler nebst adlichen und gelehrten Hofräthen. In frühern Zeiten scheint die Regierung die Administrativ = Zweige, welche späterhin vom Geheimen Rath ressortirten, ebenfalls versehen zu haben. Noch bis in die neueste Zeit gingen von ihr die Einladungen zum Landtag aus, so wie die Ausfertigung von Pässen, und die Großjährigkeits = Erklärungen.

Criminal = Gerichten. Sie war das oberste Criminal = Collegium: ihr stand die Criminal = Gerichtsbarkeit durch das ganze Hochstift zu, ausgenommen, wo Privatgerichte solche hergebracht hatten. Sie konnte die Inquisitorien selbst führen, oder durch Unterrichter führen lassen, welchen die Befehle durch die Beamten zuzingen. Auch hatten die Untergerichte bei dem ersten Angriff, verfügten Verhaftungen, stellten den Thatbestand fest u. dgl. Sie waren als beständige Commissarien der Regierung zu betrachten. Die Patrimonial = Gerichte führten selbstständig die Untersuchung, fällten auch das Urtheil: jedoch mußten sie, bei schweren Verbrechen, das Urtheil von einer Universität oder Juristen = Facultät einholen. Von ihren Urtheilen war nur wegen Nullitäten ein Rechtsmittel an die Regierung gestattet. — In Münster wurde das hoch

nothpeinliche Halsgericht unter dem kleinen Bogen neben dem Rathhause, wo jetzt die Hauptwache eingerichtet ist, gehalten, welcher daher Sentenzbogen hieß.

Die Regierung führte die Oberaufsicht über sämtliche Untergerichte durch die Beamten — bei ihr wurden die Advokaten geprüft, jedoch vom Offizial beeidigt und immatrikulirt; sie erhielten dann die Erlaubniß, bei allen Behörden ohne Unterschied als Advokaten aufzutreten (*licentiam practicandi*).

Oberaufsicht.

Von Urtheilen des geistlichen und weltlichen Hofgerichts, der Lehnkammer, selbst von den in erster Instanz bei der Regierung gesprochenen Urtheilen, konnte entweder an die Reichsgerichte appellirt, oder auf die Appellation verzichtet, und die Sache an die Regierung, als Revisionsinstanz, gebracht werden (ausgenommen in geistlichen Sachen, welche zum Metropolitangericht in Köln gingen). Doch mußten beide Partheien über diese Instanz einig sein, sei es, daß die Gegenparthei auf gehörige Ladung nicht erschien, oder, beim Erscheinen, keine Erinnerung machte: indem, wenn die Gegenparthei, bei appellabler Summe, sich an das Reichskammergericht wandte, dieses das Urtheil der Regierung aufhob, weil das Revisionsverfahren im Grunde ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts war.

Revisionsinstanz.

Von den bei dem Landfiskalat gesprochenen Urtheilen, so wie, wenn das Brüchten-Appellationsgericht ein Urtheil erster Instanz abgeändert hatte, ging die Appellation an die Regierung.

Appellationsinstanz.

An die Regierung, als erste Instanz, mußten gebracht werden alle Schatzungs- und sonstige Steuersachen, Sachen der Armen, Wittwen und Waisen.

Erste Instanz.

Das Oberlandfiskalatgericht bestand aus drei Assessoren, wovon einer geistlich sein mußte, weil auch die Geistlichen diesem Gericht unterworfen waren. Es erkannte über alle, nur eine Geldbuße nach sich ziehende Exzesse und hatte konkurrente Gerichtsbarkeit mit allen Untergerichten, mit Ausnahme derjenigen, denen das Recht der ersten Instanz zustand. Ausschließlich vor demselben gehörten Fiskalklagen gegen Adliche, Geistliche und andre Eximirte, deren Frauen, Kinder und Wittwen, gegen Burgemeister und Rath der Stadt Münster, und der übrigen landtagsfähigen Städte, bei Gegenständen ihres Amtes, ferner wegen Exzesse, welche die Regalien und landesherrlichen Vorrechte betrafen, endlich, wenn der Exzeß von mehreren, als sechs Personen, begangen war.

Oberlandfiskalatgericht.

Die Appellation von den Entscheidungen des Oberlandfiskalatgerichts ging an das Brüchten-Appellationsgericht, welches aus

Brüchten-Appellationsgericht.

zwei Commissarien bestand, oder an die Regierung. Wurden hier Appellations-Prozesse abgeschlagen, oder das erste Urtheil abgeändert: dann ging noch Revision an die Regierung. — Wenn aber bei einer fiskalischen Untersuchung eine präjudizielle Civilfrage zur Sprache kam; dann ging die Appellation an das weltliche Hofgericht.

Das weltliche Hofgericht ist vom Fürstbischof Johann von Hoya (welcher früher Kammerrichter war) im Jahre 1572 gestiftet. Früher berief man sich von den einzelnen Gerichten an den Stuhl zu Sandwelle, (ein Gogericht im Amte Horstmar, welches als solches bis zur Aufhebung der Untergerichte bestand,) weshalb auch die Rechtsprüche des Stuhls zu Sandwelle von Wichtigkeit waren, und bei Privaten in handschriftlichen Sammlungen, Göddings-Artikel genannt, aufbewahrt wurden. Dieser Fürst war Willens, die Gerechtigkeitspflege des Hochstifts neu einzurichten, und ließ deshalb von allen Amtleuten Bericht über die bestehenden Gerichte und das Personal einholen. An dieser neuen Einrichtung ist er, wahrscheinlich durch Differenzen mit den Ständen, oder auch durch frühen Tod, gehindert worden.

Sein Kanzler, Wilhelm Steck, verfaßte das privilegium patriae, wovon oben bei der Lehnkammer Rede war, dann die Hofgerichts- und die Landgerichts-Ordnung: auch eine Offizialat-Gerichtsordnung, unter dem Titel: Reformatio curiae ecclesiasticae, gedr. im J. 1572. Diese letztere wollte die Geistlichkeit, als in vielen Punkten dem alten Herkommen zuwider, nicht gelten lassen, und kaufte den ganzen Verlag für 300 Thaler an sich, und nun verfaßte der Generalvikar Jakob Böß eine andre reformatio curiae ecclesiasticae, welche 1573 publizirt wurde, aber nicht gedruckt ist.

Das Hofgericht wurde anfänglich, wegen Zwistigkeiten mit dem Domkapitel und der Stadt Münster, am 2. Juni 1572 in der Stadt Horstmar installiert (das Installations-Protokoll als historisches Denkmal siehe Anl. 1.) am 3. September 1572 nach Rheine verlegt, und endlich nach Beseitigung der Differenzen, am 19. October 1573 in Münster gefestigt.

Das Hofgericht bestand aus einem Hofrichter, gewöhnlich einem Adlichen, und zwei gelehrten Assessoren. Der Hofrichter konnte sich einen Amtsverwalter ernennen: doch gingen alle Ausfertigungen unter dem Namen des Hofrichters. In der letzten Zeit fanden die Stände es überflüssig, einen Hofrichter, der doch nicht arbeitete, zu besolden: deshalb wurde die Hofrichterstelle nicht wieder besetzt, und der Vorsitzende führte den Titel: Amtsverwalter.

Das Hofgericht war ausschließlich erste Instanz für alle Eximirte:

Weltliches Hofgericht.

Entstehung.

Personal.

Erste Instanz.

außerdem hatte es konkurrente Gerichtsbarkeit in erster Instanz in allen Civil=Sachen mit dem Offizialat=Gericht, und allen Untergerichten, mit Ausnahme derjenigen, denen das ausschließliche Recht der ersten Instanz zustand.

Das Hofgericht war Appellations=Instanz für alle Sachen der Untergerichte, der Privatlehnhöfe, und in Fiskal=Sachen, wo eine präjudizielle Civilfrage zur Sprache kam. Die Appellation vom weltlichen Hofgericht ging an die Reichsgerichte, doch konnte man auch Revision bei der Regierung einlegen, wie oben auseinandergesetzt ist.

Zur ausschließlichen Gerichtsbarkeit des geistlichen Hofgerichts gehörten alle geistliche Sachen, als Zehnten, Ehe= und Benefizial=Sachen, — ferner alle Klagen gegen geistliche Personen, wozu auch die Fräulein=Stifter gerechnet wurden, gegen deren Beamte in Sachen, welche die geistliche Corporation oder deren Gerechtfame betrafen, — gegen Eigenbehörige der Geistlichkeit, in Sachen, welche das Gut und dessen Gerechtfame betrafen. Dann hatte das geistliche Hofgericht auch Gerichtsbarkeit in allen Civil=Sachen in erster Instanz, und zwar in Konkurrenz mit dem weltlichen Hofgericht und den Untergerichten, so daß praeventio fori die Kompetenz begründete. Ausgenommen waren die Sachen aus dem Niederstifte und dem Amte Bevergern (wovon der Grund oben beim Vikariat angegeben ist), sodann aus den Bezirken derjenigen Untergerichte, denen das ausschließliche Recht der ersten Instanz zustand; diese waren das Stadtgericht Münster, das Domhof=Immunitätsgericht, und die vier Domkapitulardische Gerichte, Meest, Telgte, Batenfeld, Senden.

Offizialat, oder geistliches Hofgericht. Erste Instanz.

Bei dieser Gelegenheit sind noch besondere Bestimmungen wegen Gronau zu bemerken. Gronau war eine Besitzung, welche dem Grafen von Bentheim=Rheda gehörte, aber unter der Landeshoheit des Fürstbischofs von Münster stand. In Civil=Sachen hatte das Stadtgericht zu Gronau das ausschließliche Recht der ersten Instanz, wenn beide Theile in Gronau wohnten. Wohnte aber ein Theil außerhalb Gronau, dann hatte das geistliche und weltliche Hofgericht konkurrente Gerichtsbarkeit mit dem Stadtgerichte Gronau. — In Ehe=Sachen hatte der Richter zu Gronau mit Zuziehung des reformirten Predigers und des Kirchen=Convents das ausschließliche Recht der ersten Instanz, wenn beide Theile Protestanten waren. Die Appellation ging dann an das weltliche Hofgericht, welches aber, auf Verlangen einer der Parteien, die Sache nach deren Abschluß zur Entscheidung an eine protestantische Universität versenden mußte. Ebenso wurde es in

Gronau.

der Revisions-Instanz gehalten. — Gehörte einer der streitenden Theile zur katholischen Confession, dann hatte das geistliche Hofgericht das ausschließliche Recht der ersten Instanz.

Das geistliche Hofgericht war Appellations-Instanz in allen Kirchen, worin das Domhof-Immunitätsgericht, oder die Archidiaconalgerichte in erster Instanz gesprochen hatten.

Von den Urtheilen des geistlichen Hofgerichts ging die Appellation in geistlichen Sachen an das Metropolitangericht in Cöln, in weltlichen Sachen an die Reichsgerichte: doch konnte man auch Revision bei der Regierung einlegen, wie oben bemerkt.

Beim geistlichen Hofgericht wurden die Notarien, wenn sie vom Comes palatinus ernannt waren, immatriculirt: sie mußten Siegel und Unterschrift im Matrikelbuch aufzeichnen. Diese Matrikelbücher werden beim Oberlandes-Gericht aufbewahrt.

Die Archidiaconal-Gerichte erkannten über alle, in Kirchen und auf Kirchhöfen begangene Verbrechen, wenn sie nicht criminell waren, über Vergehen wider die Sittlichkeit sowohl der Laien als der Geistlichen, so wie über die Pflichtverletzungen der letztern, ferner über die Vergehen, welche in den Vertrags-Artikeln von 1576 genannt sind. Sie hielten von Zeit zu Zeit Gericht in den Pfarrkirchen ihres Sprengels — Send, synodus — durch ihren Commissarius Archidiaconalis; die Strafen bestanden in Wachs, welches mit Gelde redimirt wurde. Die Appellation von ihren Aussprüchen ging an das geistliche Hofgericht.

Die Untergerichte waren theils fürstliche, theils Privatgerichte, des Domkapitels, anderer Corporationen, Städte und Gutsbesitzer.

In der Stadt Münster waren folgende Gerichte:

Das Stadtgericht. Das Personal bestand aus dem Stadtrichter, welcher auf Lebenszeit vom Fürsten ernannt wurde, und zwei Assessoren, welche, wie die Bürgermeister und Magistrat, jährlich gewählt wurden. Sein Gerichtsbezirk erstreckte sich über die ganze Stadt mit Ausnahme des Domhofes und des Bispinghofes. Alle in Münster wohnende nicht erimirten Standes waren dem Stadtgericht unterworfen, welches das ausschließliche Recht der ersten Instanz hatte.

Das Stadtgericht hatte auch Criminal-Gerichtsbarkeit. Der Stadtrichter und die Assessoren führten die Untersuchung; der Stadtrichter referirte vor versammeltem Magistrat, und das Erkenntniß wurde vom Magistrat nach Mehrheit der Stimmen gesprochen.

Das Stadtgericht war Appellations-Instanz in Aemter- und Gilde-Sachen und in Scabinal-Sachen. — In Aemter- und Gilde-

Appella-
tions-
Instanz.

Nota-
rien.

Archidiaconal-
Ge-
richte.

Untergerichte.

Stadt
Münster
1. Stadt-
gericht.
Erste
Instanz.

Crimi-
nal-
sachen.

Appella-
tion.
2. Gilde-
sachen.

Sachen sprach der Magistrat in erster Instanz. — Scabinal-Sachen waren solche, welche servitutes praediorum urbanorum, Nachbarrechte, Gränzstreitigkeiten u. dgl. betrafen. Für diese bestand ein besonderes Gericht: die Assessoren führten die Instruction und sie mit dem Magistrat entschieden in erster Instanz. Diesem Scabinalgericht waren alle Personen, selbst Eximirte, Geistliche, Adliche, Militairs unterworfen, wenn sie Besitzungen in der Stadt hatten.

3. Scabinal-Sache.

Der Bispinghof ist eine Straße in Münster. Die Gerichtsbarkeit in dieser Straße hatte früher eine Familie Kerkerink, aus deren Concurß die Stadt solche angekauft hat. Sie wurde durch die Bürgermeister verwaltet, und hatte nicht das ausschließliche Recht der ersten Instanz.

4. Gericht auf dem Bispinghofe.

Die Bürger in Münster konnten vor dem Magistrat, oder vor dem Bürgermeister und Sekretair ihr Testament errichten. Diese Testamente wurden auch nach der Eröffnung im Stadtarchiv aufbewahrt, und ist deren noch eine große Menge daselbst vorhanden.

Testamente der Bürger.

Das Domkapitel hatte eigne Gerichtsbarkeit auf dem Domhofe. Der Domdechant war der Richter, und ließ die Gerichtsbarkeit durch den Dom-Syndicus verwalten: auch dieses Gericht hatte das ausschließliche Recht der ersten Instanz.

5. Domhof. Im. munitätsgericht.

Der deutsche Ordens-Comthur nahm wegen der Privilegien des deutschen Ordens die Gerichtsbarkeit auf seiner Commende (wo jetzt das Proviandamt) in Anspruch.

6. Deutsche Ordens-Commende.

Im Amte Ahaus waren folgende Gerichte:

a. fürstliche:

Untergerichte in den einzelnen Ämtern. Ahaus.

1. die vereinigten Gerichte: Ahaus, Ottenstein, und zum freieren Kreuz,
2. Stadtgericht Borken,
3. " " Stadtlohn,
4. " " Ramsdorf,
5. Gogericht Homborn, Amts aufm Braem, wozu gehörte:
Gogericht Borken,
Gericht Gescher,
Gogericht Stadtlohn,
Gericht Südlohn.

6. Gogericht Gerfinkloe oder Breden.

b. Private:

7. Gericht Lembeck,
8. " Lippramsdorf,
9. " Belen,

10. „ Raesfeld,

11. „ Wesefeld.

Bochold.

Im Amte Bochold war nur:

1. das fürstliche Stadt- und Landgericht Bochold.
2. Ist zu bemerken: das fürstliche Gericht der Herrlichkeit Werth, welches von dem Amts-Kontmeister zu Bochold verwaltet wurde.

Dülmen.

Im Amte Dülmen waren:

- a. fürstliche:
 1. Gogericht Dülmen, oder zur Greinentkühle,
 2. Stadtgericht Dülmen,
 3. „ „ Haltern.
- b. Private:
 4. Gericht Mersfeld,
 5. „ Bisfangs Buldern.

Horst-
mar.

Im Amte Horstmar waren:

- a. fürstliche:
 1. Gogericht Hastehausen,
 2. „ „ Sandwelle,
 3. Stadtgericht Billerbeck,
 4. „ „ Horstmar.
- b. Private:
 5. Gericht Asbeck,
 6. „ Borghorst,
 7. „ Coesfeld,
 8. „ Gronau,
 9. „ Meteln,
 10. „ Limbergen,
 11. „ Nienborg,
 12. „ Rorup,
 13. Gogericht Rüschau. Der Bezirk dieses Gerichts wurde von den frühern Grafen von Steinfurt als reichsunmittelbar in Anspruch genommen, und in dem Vergleiche mit demselben als Patrimonial-Gericht des Grafen von Steinfurt unter Münsterischer Landeshoheit anerkannt.

Sassen-
berg.

Im Amte Sassenberg waren:

- a. fürstliche:
 1. Gericht Sassenberg,
 2. Stadtgericht Warendorf.

b. Private:

3. Gogericht Harkotten,
4. Gericht Freckenhorst.

Im Amte Stromberg waren:

Strom-
berg.

a. fürstliche:

1. Gogericht Herzfeld,
2. " Delde,
3. " Stromberg.

b. Private:

4. Gericht Assen.

Im Amte Werne waren:

Werne.

a. fürstliche:

1. Das Gericht Werne.

b. Private:

2. Gericht Lüdinghausen,
3. " Davensberg,
4. " Nordkirchen,
5. " Lenker,
6. " Stockum,
7. " Bischoering,
8. " Wolfsberg.

Im Amte Wolbeck waren.

Wolbeck.

a. fürstliche:

1. Das Pfahlgericht, *judicium intra palos*, rund um die Stadt Münster im Rayon der Festungswerke: es ward so genannt, weil es durch gefetzte Pfähle vom Gogericht Bakensfeld gesondert wurde. Dieses Gericht ist erst unter dem Fürsten Christoph Bernard entstanden, welcher im Jahre 1663 sich diesen Distrikt vom Domkapitel aus dessen Gogericht Bakensfeld abtreten ließ, um in Hinsicht der neu angelegten Festungswerke freie Hand zu haben. Er gab dagegen dem Domkapitel das Gogericht Senden, dessen Abtretung er von der Stadt Münster nach deren Unterwerfung erlangt hatte.

2. Stadt- und Gogericht Ahlen,
3. Stadt- und Gogericht Beckum,
4. Stadtgericht Telgte,
5. Gericht Sendenhorst,
6. " Wolbeck.

b. Private:

7. Gogericht Bakenfeld,
8. " " Senden,
9. " " Meest,
10. " " Telgte,
11. Gericht Drensteinfurt,
12. " Heessen,
13. " Lüdickebeck,
14. " Ostbevern.

Rheine. Soweit das Amt Rheine nicht an Hannover abgetreten, enthielt es:

- | | | |
|--------------------|---|------------------|
| 1. Gericht Rheine, | } | beide fürstlich. |
| 2. " Bevergern, | | |

Außerdem ist hier noch zu bemerken, daß in der unmittelbaren Herrschaft Anholt und Gemen und in der Graffschaft Steinfurt, in jeder ein Untergericht bestand.

Das alphabetische Verzeichniß aller dieser Gerichte, welches zugleich Angabe der letzten Besitzer der Gerichtsbarkeiten, genau deren Umfang, deren Zuthellung zu den jetzt bestehenden Königlichen Land- und Stadtgerichten, und soweit bekannt, Anzeige, wo die Registraturen der älteren Gerichte zu finden, enthält, Anl. 2.

Einrichtung der Akten.

Bei der Regierung.

Bei der Regierung wurden die Schriften doppelt übergeben, eine zur Formirung der Pakete, die andere zur Mittheilung an die Gegenpartei. Die Concepte der Urtheile kamen zu den Stockacten: doch wurde zugleich ein Protokoll geführt, worin, nach der Zeitfolge, alle Decrete und Urtheile eingetragen wurden.

Diese Protokolle, soweit sie aufzufinden gewesen, sind beim Oberlandes = Gericht niedergelegt.

Bei den übrigen Behörden.

In gleicher Art wurde es bei den übrigen Behörden, z. B. Geheime Rath, Hofkammer u. s. w., soweit sie Gerichtsbarkeit hatten, gehalten. Doch beruhen keine Protokolle derselben beim Oberlandes = Gericht.

Beim weltlichen Hofgericht.

Beim weltlichen Hofgericht war ein Protonotarius und mehrere Notarien oder Actuaren angestellt. Parteien, welche bei denselben zu verhandeln hatten, wählten sich einen von diesen. Demselben oder auch in der Audienz übergaben sie ihre Schriften und Originalbelegstücke. Dieser legte sie gesondert für jede Sache in einem, in Quartform gelegten Packet zusammen, welches Original = Verfolg genannt wurde.

Verfolg.

Actuarialprotokoll.

Er bemerkte zugleich die Eingabe in seinem Protokollbuche, worin alle, verschiedene Sachen betreffende, Eingaben in chronologischer

Ordnung eingetragen, auch die vom Hofgericht erlassenen Decrete eingeschrieben wurden.

Der Protonotarius führte ein General=Protokoll, worin alles beim Hofgericht Verhandelte notirt wurde. General=Protokoll.

Der Original=Verfolg blieb immer beim Actuar. Die Partei, welche ein Urtheil in einer Sache verlangte, mußte durch den Actuar den Original=Verfolg sammt den erlassenen Decreten abschreiben, und die Vollständigkeit der Abschriften attestiren (welches mit dem Ausdruck: „pro completis,“ geschah) und selbe besiegeln lassen. Diese pro completis unterschriebene Abschrift des Original=Verfolgs hieß: Acta conscripta, und wurde von den Parteien dem Richter präsentirt; um das Urtheil daraus zu erlassen. Diese Acta conscripta blieben Eigenthum der Partheien, und wurden als Original=Acten betrachtet: Auch die Partei, welche appellirte, mußte dem Appellationsrichter solche Acta conscripta präsentiren, welche dann acta prioris instantia, auch wohl kurzweg Acta prioris genannt wurden. Acta conscripta.

Acta prioris.

Wenn gegenwärtig gerichtliche Verhandlungen des ehemaligen weltlichen Hofgerichts vorgelegt werden sollen: so müßten auch noch jetzt acta conscripta formirt werden, insofern die Parteien, oder eine derselben sie nicht zufällig noch besitzen. Dies würde Kosten und Zeitaufwand verursachen. Deshalb hilft man sich in der Art, daß man, wenn der Original=Verfolg noch vorhanden, aus dem Protokoll des betreffenden Actuars, oder aus dem General=Protokoll alles die Sache betreffende, und namentlich die früher in der Sache ergangenen Decrete ausziehen, und dem Verfolge beischreiben läßt, wodurch die Vollständigkeit der Acten hergestellt wird. Diese Auszüge aus den Protokollen heißen termini protocollares. termini protocollares.

Außer dem erwähnten Protokolle über Prozesse führte der Protonotarius noch ein zweites Protokoll, protocollum extrajudicialium genannt, worin die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Aufnahme und Eröffnung der Testamente u. dgl. eingetragen wurden. protocollum extrajudicialium.

Die General=Protokolle des weltlichen Hofgerichts von dessen Anfang 1572 bis zur Auflösung 1803 sind mit vieler Mühe gesammelt, und werden beim Oberlandes=Gericht aufbewahrt. — Auch die Protokolle der einzelnen Actuarien, so weit sie bis jetzt aufgefunden worden, beruhen daselbst, doch ist nicht zu verbürgen, daß sie alle vorhanden sind.

Beim geistlichen Hofgericht war die nämliche Einrichtung, nur wurde kein General=Protokoll geführt. Die Protokolle der einzelnen Actuarien, soweit sie aufgefunden waren, sind auch beim Oberlandes= Beim geistlichen Hofgericht.

Gericht hinterlegt, aber bei Weitem nicht alle vorhanden. Es ist aber bei diesem Gerichte noch der Uebelstand, daß die Eingaben in den einzelnen Processen nicht in, für jede einzelne Sache besonders angelegte, Packete, sondern in allen Sachen durcheinander, nach der Zeitfolge von Monat zu Monat, registrirt wurden. — Nur erst, wenn acta conscripta verlangt, oder eine Sache zum Spruch präsentirt werden sollte, wurde aus den einzelnen Monats=Producten ein Packet formirt, und die termini protocollares beigeschrieben. Dies dauerte bis in die 1770ger Jahre, wo man anfing, für jede Sache einen einzelnen Verfolg anzulegen. Deshab ist es unendlich zeitraubend und fast unmöglich, vollständige Acten in einer Sache, welche in früherer Zeit beim geistlichen Hofgericht verhandelt worden, zusammenzustellen, zumal häufig aus jener frühern Zeit die Protokolle der Actuarien fehlen, und sich daher nicht bestimmen läßt, wie weit in der Sache verhandelt worden. — In früherer Zeit wurden die Prozesse beim geistlichen Hofgericht in lateinischer Sprache geführt. Erst durch Verordnung vom 26. Mai 1725 ward die deutsche Sprache hiebei eingeführt, jedoch mit Ausnahme der Ehe= und Benefizial=Sachen, welche, nach wie vor, in lateinischer Sprache verhandelt wurden.

Monats=
Packete.

Bei den Untergerichten wurde es, wie beim Hofgericht gehalten, nur, daß bei jedem nur ein Actuar angestellt war, weshalb auch nur ein Protokoll vorhanden sein kann, jedoch eins für Prozesse, und eins für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Bei den
Untergerichten.

Es wäre nun noch übrig, der Markengenossenschaften, der Holz- und Feldrichter zu gedenken, worüber indessen das Nöthige in dem Provinzial=Recht für Westphalen, vom Herrn Geheimen Justiz=Rath Schlüter, vorkommt, weshalb es hier übergangen wird.

Marken=
gerichte.

Schließlich ist hier noch Einiges über die höhern Instanzen der Herrschaften Anholt und Gemen, und der Grafschaft Steinfurt zu bemerken. In der Herrschaft Anholt war eine fürstliche Regierung als erste Instanz für die Eximirten, und zweite Instanz für das Stadtgericht zu Anholt. Die höhere Instanz waren die Reichs=Gerichte. In der Herrschaft Gemen war das Oberamt, oder der Oberamtmann die zweite Instanz, welcher, nach eingeholten Gutachten von Rechtsverständigen, entschied. Die höhere Instanz waren die Reichs=Gerichte. In der Grafschaft Steinfurt war ein Hofgericht als erste Instanz für die Eximirten und zweite Instanz für das Stadtgericht. Die höhere Instanz bildeten auch hier die Reichs=Gerichte: doch konnten die Sachen auch an die Bentheim=Steinfurtsche Regierung zu

Anholt.

Gemen.

Stein=
furt.

Steinfurt gebracht werden, welche Behörde jedoch, als Revisionsgerichte, von dem Reichs-Kammergericht nicht anerkannt wurde.

So waren die Verfassungs- und Jurisdictionen-Verhältnisse im Hochstift Münster, und den kleinen darin gelegenen unmittelbaren Ländchen, als durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 das Hochstift säkularisirt und verschiedenen Landesherren als Entschädigung zugetheilt wurde.



Zweiter Abschnitt.

Zerstückelung des Oberstifts, und Veränderungen in der Verfassung und den Behörden von 1802 bis 1815.

Durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801, art. VI und VII war das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, und bestimmt, daß die erblichen Landesherren, welche dadurch ihre, am linken Rheinufer belegenen, unmittelbaren Territorien verloren, dafür eine, im Innern Deutschlands zu nehmende Entschädigung erhalten sollten. Diese Entschädigung auszumitteln, war das Geschäft einer in Regensburg niedergesetzten außerordentlichen Reichsdeputation, welches durch den Reichsdeputations-Hauptrezeß vom 25. Februar 1803 beendigt wurde.

Ein Hauptmittel zu solcher Entschädigung waren die, am rechten Rheinufer belegenen, Fürstbisthümer, und unter diesen das Hochstift Münster, dessen Schicksal in soweit beklagenswerth war, als es nicht einem einzigen Herrn zugetheilt, sondern in viele Theile zerrissen ward, und so, nach der ausdrücklichen Bestimmung des R.=D.=H.=R., seine bisherige ständische Verfassung verlor. Als Entschädigungsobjekt bestimmte es der Reichs-Dep.=Haupt=Schluß §. 3 folgendermaßen:

Dem Könige von Preußen: Die Stadt Münster, nebst dem Theile des Bisthums, welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Dlyphen über Seppenrade, Kafesbeck, Hiddinxel, Gising, Kottuln, Hülshof, Hohenholte, Nienberge, Uhlenbrock, Gimte, Schonefliet und Greven gezogen wird, und von da dem Laufe der Ems folgt, bis auf den Zusammenfluß mit der Hopster-Na in der Grafschaft Lingen. Die Ueberreste des Bisthums werden so vertheilt:

Vertheilung
durch den
Reichs-
Deput.-
Haupt-
Rezeß.

dem Herzoge von Oldenburg: die Aemter Bechte und Cloppenburg;

dem Herzoge von Arenberg: das Amt Meppen;

dem Herzoge von Croy: die Reste des Amts Dülmen;

dem Herzoge von Loos=Corswarem: die Reste des Amts Bevergern und Wolbeck;

dem Fürsten von Salm: die Aemter Alhaus und Bochold zu $\frac{2}{3}$ für Salm=Salm, und $\frac{1}{3}$ für Salm=Nyrburg;

dem Rheingrafen: die Reste des Amts Horstmar.

Der letzte Fürstbischof von Münster, Maximilian Franz, Erzherzog von Oestreich, war am 26. Juli 1801 gestorben. Das Domkapitel hatte die Regierung, wie gewöhnlich bei der Sedisvacanz, übernommen, und beeilte, ungeachtet der Protestationen des Preussischen Hofes, die Wahl eines neuen Fürstbischöfes, welche, am 9. September 1801 abgehalten, auf den Erzherzog Anton Victor von Oestreich fiel. Dies gab Veranlassung zu Erörterungen auf dem Reichstage, welche aber von keinen weitem Folgen waren, indem der Erzherzog Anton Victor die Annahme der Wahl verschob, und endlich in der 32sten Session der Churböhmische Gesandte erklärte, daß der Erzherzog Anton der auf ihn gefallenen Wahl des Domkapitels zu Münster feierlich und ohne Vorbehalt entsage. — Indessen waren die Arbeiten der Reichsdeputation soweit gediehen, daß die Austheilung der Entschädigungen sich im Allgemeinen übersehen ließ (wie dann auch am 23. November 1802 ein Deputations = Hauptschluß erschien, der aber keine Gültigkeit erlangte). Die mächtigern Landesherren sinnen an, ohne den Reichs = Deputations = Hauptschluß abzuwarten, von den ihnen bestimmten Entschädigungslanden Besitz zu nehmen. — So rückte auch am 3. August 1802 der General = Lieutenant Blücher (nachher Fürst Blücher = Wahlstatt) mit einem Truppen = Corps über Greven in das Hochstift Münster zur Besitznahme desselben für Preußen. Das Domkapitel ließ in Greven durch Notar und Zeugen gegen die Besitznahme protestiren, und, unter Verwahrung aller Rechte, erklären, daß man nur der Gewalt weiche. Der Protestations = Act liegt Anlage 3 bei. — So wurde die Hauptstadt Münster in Besitz genommen, wo zugleich eine Verwaltungs = und Organisations = Commission ihren Sitz nahm. Das Domkapitel machte anfänglich Miene, in den übrigen, von Preußen nicht besetzten, Theilen des Hochstifts, die Regierung fortzusetzen. Allein schon am 22. August 1802 machte die Commission demselben bekannt, daß der König auch die übrigen Theile des Hochstifts, sequestrationsweise im Namen und für Rechnung der

Wahl
von
Anton
Victor.

Besitz-
nahme
durch
Preu-
ßen.

künftigen Besitzer, verwalten lassen werde, und sich veranlaßt sehe, von jetzt an die landeshoheitliche Existenz des Domkapitels dergestalt aufzuheben, daß demselben die Ausübung aller in die Landes-Administration nur irgend eingreifende Funktionen durchaus nicht mehr gestattet, und überhaupt das Domkapitel in keiner Beziehung mehr als eine weltliche Administrationsbehörde zugelassen werden solle. Dieses machte das Domkapitel durch Erlaß vom 25. August 1802 sämtlichen Behörden bekannt, sie wegen des dem Domkapitel als regierend geleisteten Eides im Gewissen beruhigend. Ebenso wurden die geistlichen Behörden vom General-Bikariat durch Erlaß vom 27. August 1802 angewiesen, sich nicht mehr des Ausdrucks: „Hochfürstlich-Münsterisches,“ sondern: „des Hochwürdigen Domkapitels bei erledigtem bischöflichen Stuhle General-Bikariat“ zu bedienen. So hatte die Regierung des Domkapitels ihr Ende erreicht. Das fernere Schicksal des Domkapitels kommt im dritten Abschnitt vor.

Ende der Regierung des Domkapitels.

Nach und nach hatten auch die übrigen im Hochstift Münster entschädigten Fürsten von ihren Antheilen Besitz nehmen lassen, und so waren nunmehr, (abgesehen vom Niederstift Münster, welches, dem Herzog von Oldenburg und dem Herzog von Arenberg zugefallen, hier weniger in Betracht kommt) Landesherren im Oberstift:

Besitznahme der übrigen Fürsten.

der König von Preußen: in der Stadt Münster, in den Aemtern Sassenberg und Stromberg, Werne mit Lüdinghausen, in dem größten Theile des Amtes Wolbeck, und einem kleinen Theile der Aemter Dülmen, Horstmar, und Rheine mit Bevergern, welcher Landes-Komplex nunmehr das Erbfürstenthum Münster genannt wurde;

Erbfürstenthum Münster

die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg: in den Aemtern Ahaus und Bochold;

der Rheingraf Salm (jetzt Fürst zu Salm-Horstmar): in dem größten Theile des Amtes Horstmar;

der Herzog von Croÿ: in dem größten Theile des Amtes Dülmen;

der Herzog von Loöz-Corswarem: in dem größten Theile des Amtes Rheine und einem kleinen Theile des Amtes Wolbeck, welchen Länder-Komplex er: Fürstenthum Rheina-Wolbeck nannte.

Fürstenthum Rheina-Wolbeck.

Als bald traten Königliche und Fürstliche Deputirte, als eine Commission zur Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des vertheilten Hochstifts Münster in der Stadt Münster zusammen. — Diese Commission fand ein Ländchen im Reichs-Dep.-Hauptschluß ganz vergessen, nämlich die Herrschaft Werth, von welcher oben bemerkt ist, daß sie ein Eigenthum des ganzen Hochstiftes war,

Auseinandersetzungs-Commission.

und also im Grunde jetzt allen Theilhabern desselben gehörte. Da die Herrschaft von den Beamten Amtes Bochold verwaltet wurde, so überließ man sie den Fürsten von Salm=Salm und Salm=Kyrburg.

Streitiger Distrikt des Amtes Werne.

Ein Distrikt im Amte Werne fand sich ganz herrenlos. Die preussische Gränze war nämlich durch eine Linie unter Dlyphen über Seppenrade bestimmt, und durchschnitt das Amt Werne. Dem Herzoge von Croy waren die Reste des hier angränzenden Amtes Dülmen zugetheilt; nun liegt ein kleines Stück des Amtes Werne zwischen der Gränze des Amtes Dülmen, und der durch den Reichs=Dep.=Hauptschluß bestimmten preussischen Gränze. Preußen war im Besitz, und Croy machte Anspruch; es wurden darüber Verhandlungen in Regensburg und Berlin gepflogen: der Streit kam aber vor Auflösung des deutschen Reichs nicht zu Ende.

Streitige Gränze.

Einen dritten streitigen Distrikt bildete die im Reichs=Deput.=Hauptschluß bestimmte preussische Gränzlinie. Preussischer Seits nahm man die Gränzorte mit allen dazu gehörenden Bauerschaften in Besitz. Croy, Loos und Salm=Horstmar behaupteten dagegen, daß man eine Linie von Thurm zu Thurm ziehen müsse, und alles, was jenseits solcher Linie falle, ihr Eigenthum sei. Dieser Streit war nicht ohne Bedeutung, da alle fürstliche und Domkapitels=Güter demjenigen gehörten, in dessen Territorio sie lagen: bei Salm=Horstmar aber deswegen noch wichtiger, weil die Gränzlinie über Nottuln und Hohenholte, zwei reiche Damenstifter, ging, sämtliche Güter dieser Stifter aber demjenigen zustelen, in dessen Antheile die Sohle der Stifter zu liegen kam, und, wenn die Gränze von Thurm zu Thurm ging, diese Sohle leicht in Salm=horstmarsches Gebiet fallen konnte, oder, wenn die Sohle nicht zu ermitteln, die Stifter wenigstens als gemeinsames Eigenthum betrachtet werden mußten. Auch dieser Streit hat, vor Auflösung des deutschen Reichs, sein Ende nicht gefunden. Mit Croy und Loos ist er erst späterhin durch eine Renten=Abfindung geschlichtet. Salm=Horstmar hat über die Gränze Prozeß erhoben, welcher durch einen Vergleich, worin Preußen 70000 Thaler zu zahlen übernahm, beendet ist. — Die Auseinandersetzungs=Commission beschäftigte sich außer diesen Inzidentpunkten mit Regulirung der aktiven und passiven Interessen des ganzen Hochstifts, der Central=Cassen und Behörden u. dgl. Von ihr rühren auch in jener Zeit mehrere Steuerausreibungen her zur Deckung der Bedürfnisse mehrerer gemeinschaftlichen Institute, z. B. der Brand=Sozietät, des Schulfonds und dergl. Sie bildete zwei neue Haupt=Cassen: die Totalitäts=Casse zur Zahlung der Landesschulden, und die Sustainations=Casse zur

Uebrigere Arbeiten der Commission.

Totalitäts- und Sustainations-Casse.

zur Zahlung der Landesschulden, und die Sustainations=Casse zur

Zahlung der Pensionen der abtretenden Centralbeamten. Die Beitragsquote jedes Theilhabers zu diesen Cassen ward festgesetzt. In der Hauptsache erreichte sie ihr Ende durch den Hauptschluß d. d. Münster 30. Juni 1804, welcher als Anl. 4 beigelegt ist.

Hauptschluß
der Auseinander-
setzungs-
Com-
mission.

Die Wirksamkeit der Auseinandersetzungs-Commission zur Regulirung der noch übrigen Differenzen, namentlich wegen der Landeschulden, wurde durch Auflösung des deutschen Reichs und durch Entstehung des Rheinbundes gehemmt. Diese Regulirung ist endlich durch den Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Oldenburg d. d. Berlin 16. October 1839 erfolgt, wovon Abschrift als Anlage 5 beiliegt. Wie diese drei Mächte, und nur diese drei, zum Beschlusse über gemeinschaftliche Interessen des Hochstifts Münster berechtigt wurden, wird sich weiter unten ergeben.

Die Rheinische Bundes-Acte vom 12. Juli 1806 und darauf erfolgte Auflösung des deutschen Reichs (1. und 6. August 1806) führte neue Veränderungen im Hochstifte Münster herbei. Zwar behielt Preußen das Erbfürstenthum Münster in der Ausdehnung, wie es oben beschrieben, und die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg die Aemter Ahaus und Bochold: ja! Salm-Kyrburg bekam gar die Herrschaft Gemen, als mediatisirtes Gebiet unter seine Souverainetät. Dagegen verloren die Herzoge von Croÿ, von Loos, und die Rheingrafen ihre Landeshoheit, indem die Besitzung des erstern unter Souverainetät des Herzogs von Arenberg, die beiden andern, nebst den Grafschaften Bentheim und Steinfurt unter Souverainetät des Großherzogs von Berg kamen. Nunmehr waren also Landesherren im ehemaligen Oberstift Münster:

Rhein-
bunde

der König von Preußen in dem seinem Umfange nach oben näher beschriebenen Erbfürstenthum Münster;

die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg in Ahaus und Bochold;

der Herzog von Arenberg in dem Croÿschen Amte Dülmen;

der Großherzog von Berg im Fürstenthume Rheina-Wolbeck, und in dem Rheingräflichen Amte Horstmar.

In Gefolge des Krieges zwischen Preußen und Frankreich rückte schon im October 1806 der König von Holland mit der Nord-Armee in Münster ein, nahm das Land für sich in Besitz und setzte am 3. November 1806 seinen General-Lieutenant van Daendels zum General-Gouverneur. Jedoch schon am 6. November mußte dieser wieder abtreten, indem der Kaiser Napoleon schon durch Decret vom 23. October 1806 den Divisions-General Poisson zum Gouverneur

Occupation des
Erbfür-
stenthums
Münster

von Münster, Osnabrück, Lingen, Mark und Tecklenburg ernannt hatte, welcher Distrikt das erste Gouvernement der eroberten Länder genannt wurde. Ueber die Befugnisse dieser Gouverneurs siehe Anlage 6. Dieser Gouverneur machte (im Vorbeigehen gesagt) am 14. November 1806 bekannt, daß diese Länder nie wieder unter Preussische Herrschaft zurückkehren sollten, und setzte das Glück auseinander, mit dem großen Reiche verbunden zu sein, legte aber am 30. November allein dem Erbfürstenthum Münster eine Contribution von 2,500,000 Francs auf. — Als diese Länder durch den Frieden von Tilfit, 7. Juli 1807, abgetreten waren, wurden sie in Gefolge Vertrages zwischen dem Kaiser Napoleon und dem Großherzog Joachim von Berg vom 5. Mai 1808 mit Ausschluß von Osnabrück für letztern in Besitz genommen, demnächst, als Joachim zum König von Neapel ernannt worden, durch Vertrag vom 15. Juli 1808 an Napoleon abgetreten, welcher nunmehr auch den Titel: Großherzog von Berg und Cleve annahm, endlich aber durch Decret vom 3. März 1809 das Großherzogthum Berg an Napoleon Ludwig, minderjährigen Sohn des Königs von Holland abtrat, sich jedoch die Regierung vorbehielt. Es waren also nun Landesherren im Oberstift Münster:

die Fürsten von Salm=Salm und Salm=Kyrburg in Ahaus und Bochold;

der Herzog von Arenberg im Croyschen Amte Dülmen;

der Großherzog von Berg im Erbfürstenthum Münster, dem Fürstenthume Rheina=Wolbeck, und dem Rheingräflichen Amte Horstmar.

Auch dieser Zustand dauerte nicht lange. Durch das Senatus-Consult vom 13. Dezember 1810 wurden die Besitzungen der Fürsten Salm=Salm und Salm=Kyrburg, das Herzoglich Arenbergische, vormals Croysche, Amt Dülmen (mit Ausschluß eines kleinen Theils, am linken Ufer der Stever gelegen) und ein großer Theil des Großherzogthums Berg mit Frankreich vereinigt. Die genauere Beschreibung der Gränze, nebst tabellarischem Verzeichniß der Ortschaften findet sich in Schlüter Prov.=Recht von Westphalen, B. 1. pag. 576. — Der kleine Theil des Amts Dülmen am linken Ufer der Stever wurde zugleich mit dem Herzoglich Arenbergischen (vor 1802 Churs kölnischen) Bese Recklinghausen dem Großherzogthum Berg einverleibt. Hiernach hatte das Oberstift Münster zwei Herren in einer Person vereinigt: Napoleon herrschte

als Kaiser der Franzosen: in der Stadt Münster, in den Aemtern Ahaus Bochold, Rheine, Horstmar, dem größten Theile

Frieden
von Til-
fit.

Groß-
herzog
von
Berg.

Senatus
Consult.
vom 13.
Dezbr.
1810.

Gränze
zwischen
Frank-
reich und
Berg.

des Amtes Dülmen, einem Theile des Amtes Wolbeck, und des Amtes Sassenberg;

als Vormund des Großherzogs von Berg: in einem kleinen Theile des Amtes Dülmen, in einem Theile der Aemter Wolbeck und Sassenberg, im Amte Stromberg und im Amte Werne mit Lüdinghausen.

Beiläufig bemerkt, war auch das Niederstift Münster (wovon, wie früher gesagt, die Aemter Bechte und Cloppenburg dem Herzog von Oldenburg, das Amt Meppen dem Herzog von Arenberg als Entschädigung zugewiesen) mit Frankreich vereinigt, die beiden ersten, und der Theil von Meppen am rechten Ufer der Ems zum hanseatischen, der Theil am linken Ems-Ufer zum holländischen Gouvernement geschlagen.

So herrschte nun im ganzen ehemaligen Hochstift Münster, der Herrschaft Anholt und Gemen und der Grafschaft Steinfurt Napoleon theils als Kaiser der Franzosen, theils als Vormund des Großherzogs von Berg.

Durch diese schnell aufeinander folgende Umwälzungen waren die Beiträge zu der oben bemerkten Totalitäts- und Sustentations-Casse, somit auch die Zahlung der Zinsen von den Münsterischen Landes-schulden und Pensionen ins Stocken gerathen, wodurch viele Landesgläubiger und Pensionisten in drückende Noth versetzt wurden. Ihre lauten Klagen bewirkten endlich, daß in Münster eine Liquidations-Commission niedergesetzt wurde, um das Schuldenwesen des vormaligen Hochstifts, und das der immittelst aufgehobenen geistlichen Stiftungen zu bearbeiten. Das Resultat hievon war das Kaiserliche Decret vom 11. Januar 1813, wodurch

Franzö-
sische Li-
quida-
tions-
Commis-
sion.

- art. 1. Forderungen von Privaten anerkannt;
- art. 2. Forderungen verschiedener Stiftungen, wovon es noch nicht entschieden war, ob sie der allgemeinen Suppression unterlagen, ausgesetzt (ajournés);
- art. 3. Forderungen der aufgehobenen Stifter für erloschen erklärt;
- art. 4. mehrere Compensationen der Forderungen an die Landes-schulden-Casse mit Schulden an aufgehobene Stiftungen zugelassen wurden.

Als nach den Siegen der alliirten Mächte im Jahre 1813 die Avantgarde der Nordarmee am 5. November Münster besetzte, und die französischen Verwaltungsbeamten entflohen waren, setzte der Generalmajor von Stael am 7. November eine Administrations-Commission ein; jedoch schon am 14. November ernannte der General-

Vertrei-
bung der
französi-
schen
Herr-
schaft.

Lieutenant von Bülow, kommandirender General des 3. Armeekorps den Freiherrn von Vincke zum General-Commissarius für die wiedereroberten Westphälischen Provinzen, und durch Cabinetz-Ordre vom 19. November wurde der General-Major von Heister zum Militair- und der Regierungs-Präsident von Vincke zum Civil-Gouverneur der Provinzen zwischen Weser und Rhein ernannt. Indessen hatte der Fürst von Narischkin, Commandant der Avantgarde des unter Befehlen des Königs von Schweden stehenden Armeekorps, am 12. November an die Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Rheingrafen, Herzog von Loos, Herzog von Croy und Grafen von Steinfurt die Aufforderung erlassen, in den ihrer Landeshoheit unterworfenen Territorien die nöthigen Verfügungen zum Unterhalt der anrückenden Truppen zu treffen. Die Fürsten sahen diese Aufforderungen als Wiederaufleben ihrer verlorenen Landeshoheit an, und erließen in dem Sinne am 13. November Patente, worin sie erklärten: daß, nachdem sie durch die allgemein bekannten Umstände in Ausübung der ihnen zustehenden landesherrlichen Gewalt und Rechte sich gehindert gefunden hätten; dermalen aber jene aufgedrungenen Verhältnisse gänzlich gehoben, sie sich beeilten, durch gegenwärtige offene Briefe ihren getreuen Unterthanen bekannt machen zu lassen, daß sie die ihnen zustehende Landeshoheit und Regierung wieder antreten, und, unter dem Schutze und dem Beistand Gottes, zum Wohl ihrer getreuen Unterthanen ferner auszuüben, und ausüben zu lassen fortfahren würden. Allein der General Bülow machte ihnen am 19. November bekannt, daß er solche Eingriffe und Störungen in der bestehenden Ordnung nicht dulden werde. Dagegen forderte der Chef des Generalstabes der Nordarmee, Adlerkreuz, am 27. November, die Fürsten auf, in ihren Territorien ein Bataillon von 800 Mann zu stellen, worauf dieselben am 13. Dezember eine gedruckte Aufforderung zur Stellung von Freiwilligen erließen. Dieser Zwischenfall erhielt endlich durch ein Schreiben des Staats-Ministers von Stein vom 2. Januar 1814 sein Ende, worin derselbe den Fürsten bekannt machte, daß die hohen allirten Mächte den Grundsatz angenommen hätten, die durch die Rheinbunds-Acte mediatisirten Fürsten für dermalen noch als Theile des Landesbietes zu betrachten, welchem dieselben durch jene Acte zugewiesen worden. Nachdem nun noch eine Uebereinkunft zwischen dem Gouverneur zwischen Weser und Rhein und dem bergischen General-Gouvernement am 30. November bis 12. Dezember 1813 zu Dortmund getroffen, wurden sämmtliche Theile des Oberstifts Münster von dem Königl. Preussischen Gouvernement zwischen Weser und Rhein verwaltet,

Aufleben
der Lan-
desho-
heit der
theilha-
benden
Fürsten.

Ende
diesel-
ben.

Gouver-
nement
zwischen
Weser
und
Rhein.

und zwar die ehemals Preussischen Theile für Rechnung Preußens, die übrigen für Rechnung der hohen alliirten Mächte.

Dieses Provisorium erreichte sein Ende durch den Pariser Frieden, die Wiener Congress-Acte, und Verträge mit Hannover, wornach das ehemalige Oberstift Münster, mit Ausschluß eines kleinen Theils des Amts Bevergern (früher zum Fürstenthum Rheina-Wolbeck gehörend, und als mediatisirtes Land an Hannover abgetreten) unter Preussische Souverainetät gelangte. Die Verhältnisse der früher theilhabenden Fürsten und Grafen sind dann durch das Gesetz vom 21. Juni 1815 und Instruction vom 30. Mai 1820 festgestellt, und durch spätere Verträge mit denselben endlich geregelt, in welchen, unter andern, Preußen die Verpflichtungen derselben, welche aus ihrer Betheiligung am Hochstift Münster entsprungen waren, übernahm. Indem nun das ehemals Herzoglich Arenbergische Amt Meppen unter Souverainetät des Königs von Hannover gekommen, und der Großherzog von Oldenburg die Aemter Cloppenburg und Bechte wieder in Besiß genommen hatte, waren nunmehr Preußen, Hannover und Oldenburg als die alleinigen Theilhaber des Hochstifts Münster zu betrachten, welche die gemeinsamen Interessen desselben regeln mußten, was denn durch den oben angeführten Vertrag geschehen ist.

Nachdem so der Regierungswechsel im Hochstift Münster kürzlich auseinandergesetzt ist, erübrigt noch, den Wechsel in den Ressortverhältnissen der Behörden in den einzelnen Landestheilen, und ihre Aufeinanderfolge, so wie die Landes-Eintheilungen in den verschiedenen Zeitabschnitten darzulegen. Zuvörderst ist zu bemerken, daß durch die Säcularisation des Hochstifts der Landesherr nicht mehr zugleich Bischof in der Diözese blieb. Die geistliche Verwaltung der Diözese blieb natürlich unverändert. Deshalb erlitten auch der Vicarius in pontificalibus und der Vicarius in spiritualibus keine Aenderung. Nur konnte die Regulirung des Nachlasses der Geistlichen dem Vicariate nicht verbleiben, ging vielmehr auf die Gerichte über. Dem Vicariate blieb in dieser Hinsicht nur die Ernennung der Exekutoren quoad beneficia und die Bestimmung über Verwaltung des Benefizes während des Nachjahres. Auch die Archidiaconi behielten ihre Wirksamkeit nur in reingeistlichen Sachen. Die Wiederbesetzung der Schulämter, mit Ausnahme derer, über welche Privat-Patronate bestanden, erfolgte durch die Kriegs- und Domainenkammer, nach dem Rescripte vom 21. Juni 1803 und 16. Juni 1806. — In Hinsicht des Vicarii in contentiosis oder Officialis wird bei den Gerichten das

Ende des Provisoriums.

Abkommen mit den theilhabenden Fürsten.

Wechsel der Ressortverhältnisse.

Geistliche Behörden.

Weitere vorkommen. — Die Einwirkung des Domcapitels auf die Verwaltung der Domainen hörte auf.

Weltl.
che Be-
hörden.

Diesem vorgängig ist über die weltlichen Behörden folgendes zu bemerken:

Erbsür-
fenthum
Mün-
ster.

Anfänglich setzten alle Behörden interimistisch ihre Functionen fort. Hinsichtlich der Unterbehörden wurden die Absplisse des Amtes Dülmen und Horstmar in administrativer Hinsicht den Beamten des Amtes Wolbeck übertragen, in richterlicher Beziehung (Theile des Gerichts Dülmen, und Hastehausen) dem Richter zu Telgte und Wolbeck. Für die Absplisse des Amtes Rheine = Bevergern wurde sowohl in administrativer als richterlicher Beziehung ein eigener Beamte in einer Person ernannt.

Dieses Interimisticum dauerte jedoch nicht lange. Hinsichtlich der oberen Verwaltungsbehörden ward schon im Jahre 1803 in Münster eine Kriegs- und Domainenkammer eingesetzt, welche die Geheime Cabinets = Kanzlei, den Geheimerath, den Kriegsrath, Geheimen Kriegsrath und Hofkammer in sich vereinigte: jedoch wurden derselben die bisherigen Jurisdiction = Befugnisse, welche hin und wieder diesen Behörden zugestanden hatten, nicht beigelegt, solche vielmehr den Gerichtsbehörden überwiesen.

Das Collegium medicum unter der Benennung: Collegium medicum et sanitatis verblieb in seinen bisherigen Ressortverhältnissen.

Die Attribute der Lehnkammer gingen auf den Oberappellations = Senat der Regierung über.

Hinsichtlich der Unterbehörden war auch anfänglich die Eintheilung in Aemter beibehalten worden: allein, ebenfalls schon im Jahre 1803, ward das Erbsürfenthum Münster, außer der Hauptstadt Münster, in vier landrätliche Kreise, den Münsterschen, Beckumer, Warendorfer und Lüdinghauser eingetheilt, jedoch diese Eintheilung durch Verordnung vom 11. April 1806 wieder aufgehoben, und vier neue Kreise, der Münstersche, Beckumer, Warendorfer und Bevergerner gebildet. Jedem Kreise ward ein Landrath vorgesezt, wodurch die Functionen der Beamten ihr Ende erreichten. Die Amts = Rentmeister als Domainen = Empfänger verblieben in ihrem Amte. Bei den übrigen Unterbeamten trat keine Aenderung ein.

In Hinsicht der Gerichtsbehörden ward im Jahre 1803 ein Regierungs = Collegium in Münster errichtet, welches aus einem Oberappellations = Senat und einem Instructions = Senat, womit zugleich ein Criminal = Senat verbunden war, bestand. In dieses Collegium vereinigten sich: der Regierungs = und Hofrath, das weltliche Hofgericht,

das Oberlandfiskalat und Brüchten=Appellationsgericht, und endlich auch das geistliche Hof= oder Dffizialatgericht, soweit es weltliche Gerichtsbarkeit besaß. Alle diese Behörden wurden demnach aufgelöst. Nur das Dffizialatgericht blieb hier, so wie in den übrigen Landes= theilen, für Sponsal=, Matrimonial= und Benefizial= Sachen. Als Appellations=Instanz in diesen Sachen wurde das Dffizialat in Paderborn, und als dritte Instanz das Dffizialat in Hildesheim bestimmt. Zugleich wurde es selbst als dritte Instanz für das Dffizialat in Hildesheim angeordnet.

Die Untergerichte blieben in der bisherigen Verfassung bestehen: nur hörte die konkurrente Jurisdiction der Obergerichte auf. Auch wurde ihnen (außer den Privatgerichten, welche solche hergebracht) die Criminal= Gerichtsbarkeit genommen: und im Jahre 1806 in Münster ein Inquisitoriat für Criminaluntersuchungen errichtet.

Was die übrigen Theile des Hochstifts Münster betrifft: so konnten, in der Geschwindigkeit, nicht sogleich obere Verwaltungs= und Justizbehörden für jeden einzelnen Theil errichtet werden. Deshalb kamen die Deputirten über ein Interimisticum überein, welches unter dem Titel: „Instruction für die hiesigen geistlichen und weltlichen Behörden,“ zum Deputations=Protokoll vom 14. Januar 1803 übergeben und als vorläufige Norm angenommen wurde. Es findet sich abgedruckt im 3ten Theil der Sammlung der Gesetze und Verordnungen für Münster, pag. 239, wo es irrthümlich als eine singuläre Verordnung für Salm=Horstmar angegeben ist. Dieses Interimisticum konnte jedoch nicht lange dauern, da die Centralbehörden schon im Jahre 1803 aufgelöst wurden. So wurden dann allmählig, in jedem abgeforderten Theile des Hochstifts eigene Oberbehörden eingesetzt.

Provisorium in den übrigen Landestheilen.

In dem fürstlich Salm=Salm und Salm=Ryrburgschen Antheil wurde eine gemeinschaftliche Regierung zu Bochold errichtet, welche die obere Administrations=Leitung hatte und zugleich oberste Justizbehörde war. Später wurde hievon die Hofkammer als Finanz= und das Hofgericht als Justizbehörde getrennt. Die Unterbehörden blieben in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Salm=Salm u. Salm=Ryrburg.

Im Rheingräflichen Antheil ward es fast ebenso gehalten: es wurde als oberster Gerichtshof anfänglich ein Hofgericht errichtet, welches eine Abtheilung der Regierung ausmachte, die zugleich oberste Verwaltungsbehörde war.

Rheingraf.

Im Herzoglich Croyschen Antheil ward die oberste Verwaltung einer Regierung anvertraut. Der Amtsrentmeister ward Landrentmeister. Als Obergericht wurde ein Hofgericht, gemeinschaftlich auch für das

Herzog v. Croys.

Herzoglich Arenbergische Amt Meppen, in Münster errichtet. Die Unterbehörden blieben alle in bisheriger Wirksamkeit.

Fürstenthum
Rheina-
Wolbeck.

Im Fürstenthum Rheina=Wolbeck ward für die Verwaltung des Landes eine Regierung eingesetzt, welche zugleich oberste Justizbehörde des Landes war. Der Amtsrentmeister wurde auch Landrentmeister. Die Unterbehörden blieben in ihren bisherigen Verhältnissen. Hier ist noch wohl als merkwürdig in der Geschichte zu gedenken, daß im Fürstenthum Rheina=Wolbeck vielleicht die letzte militairische Execution eines Reichskammergerichtlichen Decrets kurz vor Auflösung des deutschen Reichs vollzogen ward. Ein Advokat war nämlich wegen angeblich ehrenrühriger Aeußerungen über den Landesherrn und die Regierung zur Untersuchung gezogen, und von der Regierung, ungeachtet er sie perhorreszirt hatte, zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt, diese Strafe auch, wiewohl er die gehörigen Rechtsmittel eingelegt und sich zur Caution erboten hatte, durch Einsperrung auf dem Thieythore, in'm Criminal=Gefängnisse, vollstreckt. Auf Imploration des Verhafteten erließ das Kammergericht mandatum cassatorium et relaxatorium uti ad indemnizandum, und, als die Herzogliche Regierung diesem nicht Folge leistete, eine Commission auf den Herzog von Arenberg, oder dessen Regierung, dieses Mandat durch Militairmacht zu vollziehen, welche dann auch in aller Form erfüllt wurde. Das Commissions=Protokoll, als historisches Denkmal, siehe Anl. 7.

Herzog
v. Aren-
berg.

Durch die Rheinbunds=Acte wurden, wie oben bemerkt, die Fürstlich Salmischen Lande und das Erbfürstenthum Münster nicht berührt, aber der Herzog von Arenberg erhielt die Souverainetät über das Croysche Land Dülmen: dadurch hörte die Croysche Regierung und das gemeinschaftliche Hofgericht auf; Die Herzoglich Arenbergische Regierung in Recklinghausen, eine administrative und Justizbehörde erstreckte ihre Wirksamkeit nunmehr auch über das Land Dülmen. Später ward die Justiz davon getrennt, und ein Appellations=Gericht in Recklinghausen errichtet, so wie ein Distriks=Gericht als erste Instanz; außerdem ein Friedens=Gericht in Dülmen für minder wichtige Sachen. Als untere Verwaltungsbehörde für Dülmen wurde ein Unterpräsident ernannt.

Groß-
herzog
v. Berg.

In den unter Großherzoglich Bergische Souverainetät gekommenen Landestheilen des Rheingrafen, und des Herzogs von Loos hörte natürlich die Wirksamkeit der bisherigen obern Verwaltungsbehörden auf, indem nun auch diese Landestheile von den Centralbehörden in Düsseldorf ressortirten. Als Unterbehörde wurde in Coesfeld ein Provinzial=Rath ernannt. Die Untergerichte blieben in ihrer bisherigen

Wirksamkeit. Das Obergericht in Coesfeld und die obere Justizbehörde in Rheine, so wie auch die der Grafschaft Steinfurt, wurden anfänglich mit dem Hofgericht in Bentheim vereinigt, demnächst dieses Hofgericht nach Coesfeld verlegt. — Als nun auch das Erbfürstenthum Münster Großherzoglich = bergisch, und Napoleon selbst Großherzog von Berg geworden, ward im Dezember 1808 im Großherzogthum Berg eine, der französischen ähnliche, Verwaltungsordnung eingeführt, wodurch das ganze Land in vier Departements (des Rheins, der Sieg, der Ruhr, und der Ems) jedes Departement in Arrondissements, jedes Arrondissement in Cantons, und diese in Municipalitäten eingetheilt wurden. Das Ressort der einzelnen Verwaltungsbehörden auseinanderzusetzen, würde zu weitläufig, und, ohne Darlegung des ganzen französischen Verwaltungs = Systems, kaum verständlich sein. Man findet dieses im Code administratif par Fleurigeon, einem Werke von sechs Octavbänden.

Das vormalige Oberstift Münster ward theils zum Departement der Ruhr, theils der Ems geschlagen. Zum Departement der Ruhr gehörte der südliche Theil des Oberstifts und zwar zum Arrondissement Dortmund der Canton Werne und Lüdinghausen: zum Arrondissement Hamm die Cantons Ahlen, Beckum, Delde. — Zum Departement der Ems gehörten, und zwar zum Arrondissement Münster: der Canton Münster, St. Mauriz, Greven, Telgte, Warendorf, Sasfenberg; zum Arrondissement Coesfeld: die Cantons Coesfeld, Billerbeek, Horstmar, Ochtrup, Rheine; zum Arrondissement Lingen; und zwar zum Canton Lingen: die Kirchspiele Schepsdorf und Emsbüren (jezt Hannoverisch); zum Canton Ibbenbüren: das Kirchspiel Hopsten; zum Canton Tecklenburg: das Kirchspiel Riesenbeck.

Das alphabetische Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften, mit Bemerkung, zu welcher Municipalität, Canton, Arrondissement und Departement sie gehörten, findet sich im bergischen Bülletin: Lois anterieures, Supplement. Die Gerichtsverfassung blieb. Nur wurde als Revisions = Instanz der erste Senat des Oberappellations = Gerichtshofes in Düsseldorf bestimmt, und in Hinsicht des Oeffizialgerichts verordnet, daß die Appellation an das Oeffizialat zu Essen gehen solle, und für die dritte Instanz dem Minister des Innern vorbehalten bleibe, in einzelnen Fällen zu bestimmen, ob die Acten an eine ausländische Facultät zu versenden, oder dem Revisionshofe zu Düsseldorf vorzulegen seien.

Als durch das Senatus = Consult vom 13. Dezember 1810 ein großer Theil des Großherzogthums Berg zu Frankreich geschlagen wurde, blieb von den Theilen des Hochstifts Münster das Ruhr = Departement

bergisch, und von dem Ems-Departement die Cantons Warendorf und Sassenberg, welche zum Arrondissement Hamm gelegt wurden. Dann wurde die Mairie Everswinkel vom Canton Telgte, und die bergisch gebliebenen Theile der Mairie Amelsbüren und Wolbeck vom Canton Münster, endlich die Mairie Sendenhorst vom Canton Ahlen getrennt, aus allen zusammen ein neuer Canton: Sendenhorst gebildet, und zum Arrondissement Dortmund gelegt. Mit eben diesem Arrondissement, und zwar mit dem Canton Lüdinghausen, wurde der Theil des Amtes Dülmen, welcher bergisch ward, vereinigt: So gehörte der Großherzoglich bergisch gebliebene Theil des Hochstifts Münster nunmehr ganz zum Ruhr-Departement, und zwar theils zum Arrondissement Hamm theils zum Arrondissement Dortmund. Nebenbei wird bemerkt, daß das bisher Herzoglich-Arenbergisch gewesene Vest Recklinghausen in zwei Cantons Recklinghausen und Dorsten getheilt, und zum Arrondissement Essen, welches zum Rheindepartement gehörte, geschlagen wurde.

Durch Decret vom 17. Dezember 1811 wurden sämtliche bisherigen Gerichtsbehörden aufgehoben, und eine, mit der französischen übereinstimmende, Gerichtsverfassung eingeführt. Hierdurch hörte dann auch die dem Oeffizialat-Gericht verbliebene Gerichtsbarkeit auf.

Was nun den mit Frankreich vereinigten Theil des Hochstifts Münster betrifft: so ist vorab zu bemerken, daß, so wie früher, bei Vereinigung des Königreichs Holland, für die holländischen Departements ein eignes Gouvernement angeordnet ward, ebenso jetzt für die deutschen Provinzen ein eignes General-Gouvernement für die sogenannten hanseatischen Departements bestellt wurde. Die französisch gewordenen Theile des Hochstifts Münster wurden zwischen diesen Gouvernements getheilt.

Zu dem Gouvernement der hanseatischen Departements und namentlich zum Departement der Ober-Ems wurde der Landstrich am rechten Ufer der Ems geschlagen, und zwar einige Ortschaften zum Arrondissement Osnabrück, Cantons Ostbevern und Bersmold, andere zum Arrondissement Vingen, Cantons Bevergern, Freven und Vingen. Das namentliche Verzeichniß findet sich im französischen Bulletin 1811, 2. Semestre p. 29.

Die übrigen Theile wurden zum holländischen Gouvernement geschlagen, und auch hierin wieder verschiedenen Departements zuge-theilt, nämlich:

Zum Departement Deryffel (Hauptort Arnheim) das Arrondissement Rees, wozu vorzüglich die früher Fürstlich Salmischen Antheile;

Frankreich.

Hanseatische
Gouvernement.

Holländisches
Gouvernement.

und das Arrondissement Münster, wozu die Theile des Erbfürstenthums Münster und der Herzoglich Croysche Antheil gelegt wurden;

Zum Departement Isselmündungen (Hauptort Zwolle) das Arrondissement Steinfurt, wozu die Herzoglich Loosischen und Rheingräflichen Antheile gelegt wurden.

Das nämentliche Verzeichniß der Cantons findet sich im französischen Bulletin 1810, 2. Semestre p. 665.

Auch diese Vertheilung dauerte nicht lange: denn durch das vom Kaiser Napoleon am 28. April 1811 genehmigte Senatus Consult vom 27. ej. wurden die drei Arrondissements Rees, Steinfurt und Münster, und ein viertes Arrondissement: Neuhaus (welches, die Grafschaft Bentheim umfassend, früher zum Departement der West-Ems gelegt war), zu einem neuen Departement, unter dem Namen Lippe-Departement, auptort Münster, vereinigt, und dieses Departement von den beiden Gouvernements getrennt, und den übrigen Departements von Frankreich beigezählt. Am 16. Juli trat der ernannte Präfekt Graf Dusailant sein Amt an.

Stippe-
Depar-
tement.

In allen diesen Landestheilen wurden, so wie im Großherzogthum Berg, die bisherigen Gerichtsbehörden aufgehoben, und die französische Gerichtsverfassung eingeführt. Für das hanseatische Gouvernment ward ein Appellationshof in Hamburg niedergesetzt. Die übrigen Landestheile gehörten, so lange sie Theile des holländischen Gouvernements waren, zum Appellationshof im Haag, später als Lippe-Departement, vom 1. Juli 1811 ab zum Appellationshof in Lüttich. In Correctionell=Sachen ging die Appellation von den Tribunälen des Arrondissements Rees, Steinfurt und Neuhaus an das Tribunal zu Münster, und von dem des Arrondissements Münster an das Tribunal zu Aachen.

Alle diese Eintheilungen in Arrondissements und Cantons zu kennen, ist auch für die Zukunft noch erforderlich, in sofern noch Nachfrage nach Entscheidungen von Prozessen aus jener Zeit entstehen kann, indem jeder Canton sein Friedens=Gericht, jedes Arrondissement sein Tribunal erster Instanz besaß.

In der interimistischen Periode des Gouvernements zwischen We-
ser und Rhein ward in Münster eine Regierungs=Commission für die bisher französisch gewesen Theile niedergesetzt, welche die Attribute der bisherigen Verwaltungsbehörden in sich vereinigte. Für die Großherzoglich=bergischen Theile führte der Präfekt des Ruhr=Departements, unter dem Titel: Landes=Director, die Verwaltung fort. Die Gerichtsbehörden blieben in ihrer Verfassung; nur ward der erste

Gouver-
nement
zwischen
Wefer
und
Rhein.

Senat des Tribunals zu Münster vergrößert, und, statt des Appellationshofes in Lüttich und des Tribunals in Aachen, als Appellationsgericht angeordnet, und für den ganzen Umfang des Gouvernements eine Abtheilung des Appellationshofes zu Düsseldorf als Cassationshof eingesetzt. Dieses Provisorium dauerte bis zum Jahre 1815, wo die Organisation der Provinz Westphalen allmählig ins Leben trat.

Durch diesen häufigen Wechsel der Behörden und Landes-*Eintheilungen* wird die Schwierigkeit begreiflich, ältere Verwaltungs- oder gerichtliche Verhandlungen aufzufinden, deren Einsicht doch noch häufig erforderlich erscheint, und deshalb mag es dienlich sein, die Resultate desfalliger mühsamer Nachspürungen hier niederzulegen.

Was die Registraturen der Verwaltungsbehörden betrifft: so verblieben die das Erbfürstenthum oder gemeinschaftlich mehrere Landestheile betreffenden in Münster, und müssen sich, so weit sie nicht verloren, in den Registraturen der Regierung und im Archiv vorfinden. Diejenigen, welche die übrigen Landestheile betrafen, wurden an die Behörden der einzelnen Theilhaber abgeliefert, und sind später bei den Landrätthen der Kreise, worin die Besitzungen der einzelnen Theilhaber liegen (jedoch mit Ausnahme der die Domainen betreffenden) niedergelegt.

Die Acten der Lehnkammer, soweit sie außerhalb des Hochstifts, oder innerhalb des Erbfürstenthums Münster, oder mehrere in verschiedenen Theilen des Hochstifts belegene Lehne zugleich betreffen, blieben in Münster, und werden jetzt beim Oberlandesgericht aufbewahrt. Die, welche einzelne Lehne in den einzelnen Theilen betreffen, wurden an die Behörden der betreffenden Theilhaber abgeliefert, und müssen sich noch in den Archiven der einzelnen vormals reichsunmittelbaren Herrn finden.

Wo die Acten der einzelnen Untergerichte zu finden, ist, soweit es zu ermitteln gewesen, in dem tabellarischen Verzeichniß derselben in der betreffenden Colonne bemerkt.

Die Obergerichte, nämlich das geistliche und weltliche Hofgericht, den Hofrath u. s. w. betreffend, sind die Acten der im Jahre 1803 nicht mehr anhängigen Sachen in Münster verblieben, und werden in einem eigenen Gebäude unter Aufsicht des Oberlandesgerichts aufbewahrt. Nur die, Einwohner des Niederstifts betreffenden, sind später an die Königlich-hannoverschen und Großherzoglich-oldenburgischen Behörden abgeliefert. Acten derjenigen Sachen, welche im Jahre 1803 noch hängig waren, sind an die Behörden der einzelnen Theilhaber ausgeliefert, und ist von deren Verbleib folgendes ermittelt:

Verbleib
der
Acten.

Der
Verwal-
tungsbe-
hörden.

Der
Lehn-
kammer.

Der
Unter-
gerichte.

Der
Ober-
gerichte.

Die für den Herzoglich=Croyschen Antheil wurden an das in Münster errichtete Herzoglich=Croysche und Herzoglich=Arenbergische gemeinschaftliche Hofgericht übergeben, kamen, nach dessen Auflösung, an das Appellations=Gericht zu Necklinghausen, von dort an das Tribunal zu Essen, oder an den Appellationshof zu Düsseldorf, und sind später größten Theils nach Necklinghausen zurückgeliefert, wo sie in der alten Registratur des Königlischen Land= und Stadtgerichts beruhen.

Herzog
Croy.

Die für den Herzoglich=Coozischen Antheil wurden an die Regierung zu Rheine, die für den Rheingräflichen Antheil an das Hofgericht, nachher Regierung, zu Coesfeld abgeliefert, gelangten dann zusammen an das Hofgericht zu Bentheim, wanderten mit diesem zurück nach Coesfeld zu dem dort errichteten Großherzoglich=bergischen Hofgericht, und kamen nach dessen Auflösung an das Tribunal zu Steinfurt, wo sie in der alten Registratur des Königlischen Land= und Stadtgerichts beruhen.

Herzog
Cooz,
Rhein-
graf.

Die für den fürstlich Salmischen Antheil wurden an die Regierung zu Bochold abgeliefert, beruheten im Jahre 1815 noch, mit den Acten des vormaligen fürstlich Salmischen Hofgerichts, im vormaligen Minoriten=Kloster in Bochold, und befinden sich in der alten Registratur des Königlischen Land= und Stadtgerichts Bochold.

Fürsten
Salm.

Aus der französischen Periode ist zu bemerken, daß man, nach französischer Gerichts=Verfassung, welche, wie oben bemerkt, auch im Großherzogthum Berg eingeführt war, eigentlich keine Registraturen kennt, indem jede Partei ihre Acten selbst bewahrt. Aber die in einzelnen Sachen ergangenen Urtheile wurden in dem sogenannten Plu-mitif oder Audienz=Protokoll niedergeschrieben, und, da es wohl von Wichtigkeit sein kann, diese Urtheile einzusehen, so ist zu bemerken, daß die Audienz=Protokolle

Franzö-
sische Pe-
riode.

- des Tribunals Münster und Hamm beim Oberlandesgericht Münster,
- „ „ Dortmund beim Land= und Stadtgericht Dortmund,
- „ „ Steinfurt beim Land= und Stadtgericht Steinfurt,
- „ „ Rees beim Land= und Stadtgericht Emmerich,
- „ „ Essen beim Land= und Stadtgericht Essen,
- „ „ Osnabrück bei der Justiz=Canzlei zu Osnabrück,
- „ „ Lingen beim Amte Lingen,

sich befinden.

Hinsichtlich des Auffindens der, in diesen verschiedenen Perioden, erlassenen Gesetze ist folgendes zu bemerken:

Gesetz-
Samm-
lungen.

Während des Bestehens des Hochstifts Münster, also bis zum Jahre 1802 erschienen die Verordnungen bald geschrieben, bald gedruckt,

Hochstift
Münster.

aber nicht in vollständigen Sammlungen, oder mit Bemerkung der Reihenfolge. Erst ungefähr in der Mitte der Regierung des Fürstbischofs Clemens August, im Jahre 1727 fing man an, den Verordnungen fortlaufende Zahlen zu geben. Die Verordnungen der beiden folgenden Fürstbischöfe, Maximilian Friedrich und Maximilian Franz sind mit Registern versehen. Die einzelnen Theilhaber des Hochstifts Münster fuhren fort, in dieser Art ihre Verordnungen zu erlassen. Mehr oder minder vollständige Sammlungen dieser Verordnungen, Edicten=Sammlungen genannt, befinden sich beim Oberlandesgericht, und in den Händen mancher Privaten. Sämmtliche Verordnungen, soweit man sie hat auffinden können, von 1359 bis 1811 sind, in so fern sie noch legislativen oder historischen Werth haben, in einem Werke von drei Octabbänden, unter dem Titel: Sammlung der Gesetze, welche in dem Erbfürstenthum Münster und in den standesherrlichen Gebieten ergangen sind,“ gedruckt, welches in der Uschendorfschen Buchhandlung zu haben ist.

Außerdem sind für die Periode von 1802 bis 1809 die in jenen Jahren erschienenen Münsterischen Intelligenzblätter von Wichtigkeit. Von da ab sind zu berücksichtigen:

Für den Großherzoglich=bergischen Theil:

- das Gesetz=Bülletin des Großherzogthums Berg;
- die Sammlung der Präfectur=Verfügungen des Emsdepartements;
- die Präfectur=Verhandlungen des Ruhrdepartements;
- die Präfectur=Acten des Rheindepartements.

Für den französischen Theil:

Collection des Lois par Rondonneau, ein Werk von sechs Bänden, welches die ältern französischen Gesetze, in so weit sie in den neu mit Frankreich vereinigten Ländern executorisch erklärt worden, enthält;

- das französische Gesetz=Bülletin;
- das Mémorial administratif du Département de la Lippe;
- die Präfectur=Acten des Oberems=Departements,

Für die interimistische Periode bis zur neuen Organisirung:

- das Münsterische Intelligenzblatt von 1813, 1814, 1815;
- die Westphälischen Tagesblätter v. 1. Dez. 1813 bis 1. Juli 1814;
- das Westphälische Amtsblatt von 1814 und 1815,

beide zu Dortmund herausgekommen;

- das Amtsblatt für die Provinz Westphalen vom 1. Januar bis 1. Juli 1816.

nach der
Theil-
lung.

Preu-
ßen.

Groß-
herzog-
thum
Berg.

Frank-
reich.

General-
Gouver-
nement.

Schließlich wird hier bemerkt, daß die Darstellung der Aufeinanderfolge der einzelnen Gesetze, in Civil- und Criminalrechtlicher Beziehung, in der Periode von 1802 bis 1815, mit Angabe des kurzen Inhalts der Gesetze, ihrer Publikation, und wo sie zu finden, in einem Berichte des Oberlandes-Gerichts Münster vom 18. Juli 1820 niedergelegt ist, welcher sich im 17. Bande von Ramps Jahrbücher, S. 133 — 220 abgedruckt findet. —

Wechsel
der Ge-
setze.
bungen.



Dritter Abschnitt.

Verfassung und Auflösung des Domkapitels.

Das Domkapitel soll von Carl dem Großen gestiftet sein: doch ist eine Stiftungs-Urkunde nicht vorhanden. Anfänglich führten die Capitularen ein gemeinschaftliches Leben mit dem Bischöfe. Später (jedoch nicht nachzuweisen, wann und wie es geschehen) wurden die Güter des Bischofs von denen des Capitels getrennt. Hier ist der erste Ursprung der bischöflichen Tafelgüter, nachher fürstlichen Domainen. Da der Probst ursprünglich die Verwaltung der Güter des Domkapitels führte: so hießen diese ursprünglich auch wohl Probstens-Güter: daher stammt wahrscheinlich der noch so häufig vorkommende Name der Bauergüter: Pröbsting und Bisping: jenachdem sie dem Capitel oder dem Bischof zugetheilt waren.

Es konnte nicht fehlen, daß die zunehmende Macht des Bischofes, dessen allmählig gebildete und endlich völlig befestigte Landeshoheit, wegen der nahen Verbindung mit dem Domcapitel, günstig auf selbes zurückwirkte, zumal da ihm endlich, im Laufe der Zeit die ausschließliche Wahl des Bischofes, und dadurch des Landesherrn, gesichert wurde, wodurch es dann manche Rechte und Vorzüge, selbst eine bedeutende Einwirkung auf die Regierung des Landes, erlangte.

Die wesentlichsten Rechte und Vorzüge waren folgende:

das Recht der Wahl des Bischofes, somit des Landesherrn;
die Aufstellung einer von dem Gewählten zu beschwörenden Wahlcapitulation;

Beson-
dere
Rechte
und
Vorzüge

Die ganze Landes-Administration und Genuß der Domainen-Einkünfte während der Sedisvacanz;

- die Concurrrenz bei allen, auf die Substanz der Domainen Einfluß habenden, Verfügungen;
- Vorsitz auf den Landtagen;
- Besezung der ersten Landesstellen aus seiner Mitte;
- Concurrrenz und Vorsitz bei den Wahlen der Aebtissin in den Damenstiftern, außer Usbeck;
- Concurrrenz bei den Wahlen der Pröbste, Aebte und Aebtissinnen der Klöster;
- Verbindung oder Besezung der Probsteien sämmtlicher Collegiatstifter mit Stellen, oder Gliedern des Capitels.
- Mehrere Archidiaconate und Archidiaconal=Jurisdictionen;
- Polizei, Civil= und Criminal=Jurisdiction in verschiedenen Gerichtsbezirken;
- Münzrecht geringer Kupfersorten, und einfacher und doppelter Schillinge ($\frac{1}{28}$ und $\frac{1}{14}$ Thlr.)
- Koppeljagd im ganzen Oberstift, mit Ausschluß der Hovesaaten.

So wie der Bischof in wichtigern Fällen an den Consens des Capitels gebunden war: so mußte auch das Capitel bei wichtigern Verhandlungen, z. B. bei Aenderung der Statuten und innerer Verfassung, die Genehmigung des Bischofes erbitten. In gewöhnlicher Administration verfuhr das Capitel mit der größten Autonomie, und war aller bischöflichen und landesherrlichen Controлле observanzmäßig enthoben.

Perjo-
nal.

Das Capitel bestand aus 41 Präbenden, wovon eine, von dem Bruder des Fürstbischofes Christoph Bernard von Galen, Amtsdroste in Bechte, Henrich, und dessen Sohn, Erbkämmerer Franz Wilhelm von Galen im J. 1662 gestiftete, eine Familien=Präbende war. Es war ein geschlossenes Capitel, ohne Domizellaren oder bloßen Expectanten. Keine Präbende hatte vor der andern einen Vorzug.

Be-
sezung.

Die Galensche Präbende wurde vom Erbkämmerer, Besitzer des Erbkämmerer=Amtes (einer Familienstiftung des Fürstbischofes Christoph Bernard v. Galen) vergeben. Die Vergebung der übrigen Präbenden richtete sich nach den bekannten Concordaten. Sie gebührte in den reservirten Monaten dem Pabste, dessen Recht die vorigen Bischöfe, vermöge des Indults, ausübten. In den übrigen Monaten gebührte sie dem Capitel, welches dieses Recht in wandelnden Turnus ausübte. Der Monat wurde unter vier nach einander folgenden Capitularen, von 7 zu 7 Tagen, vertheilt: der letzte hatte den Vortheil der überschießenden Tage. — (Beiläufig gesagt wurden in eben dieser Art die Führer= und Vogtstellen in den domkapitularen

Gerichtsbarkeiten vergeben.) Außer dieser gewöhnlichen Vergebungsweise galten auch hier, wie bei andern Capiteln, Resignationes in curia Romana und Dimissiones ad manus Capituli, vel turnariorum. Auch hatte der Kaiser das jus primarum precum.

Zum Erwerb einer Präbende war erforderlich: vierzehnjähriges Alter, katholische Confession, status clericalis durch prima tonsura, und sechszehn adliche Ahnen, 8 von Vater- und 8 von Mutterseite. In Hinsicht dieses letzten Erfordernisses ist zu bemerken, daß durch ein Statut von 1350 zuerst festgesetzt ward, daß keiner Domherr werden solle, nisi ab utroque parente de nobili vel saltem militari genere procreatus sit, aut in theologia seu jure canonico vel civili graduatus. In dem Privilegium des Pabstes Bonifazius von 1398, des Kaisers Maximilian von 1573 und des Kaisers Leopold von 1659 wird das Statut bestätigt, quod recipiendus debet nominare quatuor stirpes proximiores, videlicet duas de linea paterna et duas de linea materna. Da die stirpes von den Eltern gerechnet wurden: so waren hiernach acht Ahnen nachzuweisen. Allmählig fing man an, sechszehn Ahnen zu verlangen, ohne darüber ein Statut zu errichten, welches um so leichter geschehen konnte, da die Präbenden gewöhnlich nur Altadelichen verliehen wurden, denen die Erfüllung dieser Bedingung leicht war. Erst im Jahre 1785 den 12. November fand das Domkapitel nöthig, um Bestätigung dieser Obsequanz zu bitten, welche durch das Kaiserliche Privilegium vom 2. August 1786 erfolgte.

Befähigung.

Wenn diese Erfordernisse vorhanden und der Titel berichtigt war, dann konnte, gegen Zahlung von 458 Thlr. 5 Schill. 4 Pf. possessionis jura Besitz verlangt, und nicht geweigert werden. Dieser Besitz gab zwar ein völliges Recht zur Präbende, aber noch kein Recht zum Capitel, und kein weiteres Recht zum Genuße, als blos auf eine Quote aus der Kellnerei zu 4 Malter 9 Scheffel Roggen, 7 Malter 10 Scheffel Gerste, und 3 Malter Hafer.

Besitznahme.

Zur Emanzipation war ein Alter von zwanzig Jahren erforderlich: sodann zwei Jahre akademisches Studium auf einer Universität in Frankreich oder Italien; doch wurde seit 1782 auch das Studium auf der Universität zu Münster, gegen Zahlung von 200 Thlr. zur Provision, erlaubt. Die jura für die Emanzipation, mit Einschluß des Capitular-Kreuzes, betragen 219 Thlr. 10 Schill. 4 Pf. Dieses Capitular-Kreuz war den Domherrn vom Fürstbischof Clemens August verliehen, welcher ihnen auch gestattete, statt der schwarzen, rothe Chorröcke zu tragen.

Emanzipation.

Residenz Auf die Emanzipation folgte die strenge Residenz, welche darin bestand, daß der Emanzipirte sechs Wochen hindurch auf der Domsfreiheit wohnen, übernachten, und allen Kirchenstunden im Dom beiwohnen mußte. — Nach Beendigung derselben war er wirkliches Mitglied des Capitels, gelangte aber erst zum vollen Genuß nach Ablauf der Carenzjahre. Deren waren drei, wenn die Vacatur sich durch Todesfall ereignete, wovon eines Jahres Einkünfte den Erben des Verstorbenen, die beiden andern domkapitularen Klassen zufließen. Bei Resignationen und Dimissionen traten nur die beiden letzten Carenzjahre ein.

Carenzjahre.

Bänke.

Die Domherrn waren in drei Bänke getheilt, worauf nach dem Alter ascendirt wurde, und auf jeder Bank gab es Residentes und non Residentes, welches alles auf den Revenüen = Bezug von Einfluß war. Es lag zwar in der Wahl eines jeden, ob er Resident oder nicht sein wollte: aber diese Wahl mußte gleich, bei Beendigung der strengen Residenz, ausgeübt werden. Bei mehreren Kirchen Präbendirtie konnten nur bei einer Residenten sein.

Dignitäten.

Es waren beim Kapitel fünf Dignitäten oder Prälaturen:

1. Domprobstei,
2. Domdechanei,
3. Domscholasterei.

Diese drei hingen von der Wahl des Capitels ab. Wählen konnten aber nur die, welche die Subdiaconats = Weiße hatten.

4. Domküsterei,
5. Bicedominat.

Diese beiden wurden von dem Fürstbischöfe, aus Mitgliedern des Capitels, besetzt.

Mit denselben waren minder oder mehr Vorrechte, Einkünfte und Archidiaconate verbunden.

Domprobst.

Die Wahl des Domprobsten mußte vom Pabst bestätigt werden. Hatte der Gewählte schon eine andere Dignität: so mußte er sie niederlegen. Ursprünglich war dem Probst die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Vermögens anvertraut gewesen, welches aber schon seit langer Zeit nicht mehr der Fall war: ein Ueberbleibsel mag sein, daß noch von ihm einige Lehen relevirten. — Der Domprobst war Archidiaconus in der Stadt Münster cis aquas, d. i. am rechten Ufer der Na (Trans aquas, in Ueberwasser, war es die Abtissin des Klosters Ueberwasser, und, nach dessen Aufhebung die Universitäts = Commission, auf welche die Güter und Rechte dieses Klosters übergegangen waren). Der Domprobst hatte mehrere Pfarrstellen zu vergeben, unter andern

die in der Pfarrkirche zu St. Lambertus und zu St. Servatius in der Stadt Münster.

Die Wahl des Domdechanten mußte vom Fürstbischof bestätigt werden. Er mußte Priester sein, oder binnen Jahresfrist nach seinem Antritt werden. Er mußte die Decanal=Curie bewohnen und Haushaltung führen. Er führte das Directorium im Kapitel, die Aufsicht über das gesammte Rechnungswesen, Archiv und Bibliothek, über die Dom=Geistlichkeit und den Gottesdienst im Dom. Er führte den Vorsitz bei den landständischen Versammlungen. Er war gleichsam das Gegengewicht gegen den Bischof und Landesherrn, indem ihm die Haupt Sorge für Aufrechthaltung der Rechte und Verfassung des Kapitels und des Landes oblag. Deshalb durfte er auch, ohne Einwilligung des General=Kapitels, keine Chargen, Besoldungen u. dgl. vom Landesherrn annehmen, mit Ausnahme der Stelle eines General=Vicars. Hatte er dergleichen, so mußte er sie, vor seinem Antritt aufgeben. Er war Domhof=Immunitäts=Richter. Er besaß zwei Curien, und genoß alle Präsenzen doppelt.

Dom-
dechant.

Er war Pfarrer zum h. Jacobus, welche Kirche auf dem Domplatz stand, und die Pfarrkirche für den Domhof=Immunitätsbezirk war. (Sie ist, während der französischen Herrschaft abgebrochen, und ist jetzt der Dom selbst die Pfarrkirche, und einer der Domherren Pfarrer). Der Domdechant ließ die Pfarre durch einen Vicecurat, Pastor zum h. Jacob genannt, verwalten. Außerdem hatte er das Patronat über viele Vicarien im Dom, und den dazu gehörenden Capellen. Auch war er Archidiaconus in Bochold und Dülmen, und Probst des Collegiatstifts in letzter Stadt.

Zur Domdechanei gehörte in früherer Zeit die sogenannte Pauls= oder Niesings=Freiheit, auch „freie Woord“ genannt, gelegen zwischen der Lörs= und Clemensstraße, welche von der städtischen Gerichtsbarkeit ausgenommen war, und für die Geschichte der Stadt vielleicht Aufschlüsse liefern kann. Sie ist im J. 1744, mit Genehmigung des Fürstbischofs Clemens August, an den Pater Sutup, von dem Orden der barmherzigen Brüder, für 18000 Thlr. verkauft, und dort das Kloster der barmherzigen Brüder, jetzt Clemensspital, gebaut. Damals standen 33 Häuser auf diesem Platze.

Die Wahl des Dom=Scholasters mußte vom Fürstbischof bestätigt werden. Von der ursprünglichen Bestimmung zur Aufsicht über Bildung der jungen Domherren war noch ein schwaches Ueberbleibsel die Aufsicht über eine vom Kapitel abhängige Trivialschule.

Dom-
schola-
ster.

Dom-
küster.

Dem Domküster, auch Thesaurarius genannt, war ursprünglich die Sorge für Kirche und Kirchengewerthe übertragen, so wie er noch in den neuesten Zeiten, aus seinen Spezial-Einkünften, mehrere Kirchenbedürfnisse bestreiten mußte. Es relevirten von ihm einige Lehen. Er war Archidiaconus in Albachten, Alvestirchen, Alstätte, Epe, Gronau, Heek, Leer, Nienborg, Ottenstein, Rhede, Roxel, Breden, Wessum, Wüllen. — Er vergab den großen und kleinen Stab: Subcustodia major et minor, zwei, mit besondern Einkünften versehene, Würden, welche nur für Domkapitularen bestimmt waren, die bei feierlichen Gelegenheiten große Stäbe trugen. Sie vergaben auch einige Vicarien. — Auch der Domküster selbst hatte mehrere Vicarien im Dom und den Capellen, auch die vier Chorküsterstellen zu vergeben.

Vicedo-
minus.

Der Vicedominus war Archidiaconus in Ascheberg, Bork, Bönsell, Darup, Everswinkel, Handorf, Haltern, Hullern, Hervest, Holsterhausen, Lembeck, Lippramsdorf, Nordkirchen, Ostbevern, Rade, Rorup, Stromberg, Südkirchen, Telgte, Westbevern, Wulsen: — hatte übrigens keine besondere Rechte oder Verpflichtungen.

Präben-
dalge-
nuß.

Der Präbendalgenuß der einzelnen Domherren zerfiel in drei Haupttheile: — aus dem gemeinschaftlichen Hauptvermögen, — aus speziellen Theilen des Hauptvermögens: und — aus einigen gleichsam zufälligen Nutzungen.

aus dem
gemein-
schaftli-
chen
Haupt-
vermö-
gen Sa-
cobi und
Martini

Der Genuß aus dem gemeinschaftlichen Hauptvermögen war zweifach:

Der Hauptgenuß hing nämlich von der Beobachtung bestimmter Termine ab. Das Vermögen, welches diesem Genusse affectirt war, wurde von folgenden Cassen verwaltet.

Domkell-
nerei und
Dom-
rentmei-
sterei.

- a. Domkellnerei und Domrentmeisterei. Letztere wurde im Jahre 1786 geschaffen, wo die bis dahin bestandene Kornschreiberei, oder Granariatsfonds aufgehoben, und die Kornzehnten, Renten, Zinsen und Landheuer der Rentmeisterei zugewiesen wurden.

Dienst-
gelber-
Rech-
nung.

Die Domkellnerei verwaltete die Kornpächte der Eigenbehörigen: dann wurde bei derselben die Dienstgelber-Rechnung geführt, worin die Gelder, worauf die Dienste der Eigenbehörigen gesetzt waren, desgleichen Hof- und Schweinegelder zur Einnahme kamen: endlich wurden auch die Einkünfte des Gutes Schonesliet in abgesonderter Rechnung bei ihr verwaltet.

Gut
Schone-
liet.

- b. Bursenquoten-Rechnung, wovon gleich unten Rede sein wird.
c. Einkünfte des Gutes große Schonebeck, welche von einem eignen Rentmeister verwaltet wurden.

d. Einiges von den Einkünften des Amtes Lüdinghausen, dessen Verwaltung von einem Amtesrentmeister geführt wurde.

Sämmtliche zum vollen Genuß qualifizierte Domherren hatten hieran gleiches Recht, in sofern sie am Vorabend Jacobi (24. Juli) und dem darauf folgenden General-Kapitel, und in der Vesper vor Martini (10. November) gegenwärtig waren. Diese waren nämlich die Termine, wo im Generalkapitel alle Hauptgeschäfte, welche, so weit keine Gefahr beim Verzuge war, bis dahin aufgeschoben waren, abgemacht wurden. Von der persönlichen Anwesenheit auf Martini fand jedoch Entschuldigung Statt, falls jemand 50 Thaler zur Provision zahlte. — Die Größe des Genusses des Einzelnen hing demnach von der größern oder geringern Anzahl der Erscheinenden ab.

Noch ist hierbei zu bemerken, daß diejenigen, welche zwischen Weihnachten (25. Dezember) und Lichtmeß (2. Februar), 24 Stunden gegenwärtig gewesen, ein eignes Einkommen, unter dem Namen: Utpraebenda bezogen. Der Ursprung des Namens ist nicht bekannt. Ausgeschlossen von diesem Genuß waren der Domprobst, und die vier Sacellani episcopi.

Utpraebenda

Die zweite Art des Genusses aus dem gemeinschaftlichen Hauptvermögen war diejenige, welche jedesmalige persönliche Gegenwart, wirkliche Beachtung der Kirchendienste voraussetzte. Die hiezu gewidmeten beträchtlichen Einkünfte wurden in der Burse zum Kirchendienst, und in dem Fonds zum officio divino verrechnet.

Präsenzen und Memorien.

Burse.

Die Domburse bestand:

1. aus der Burse, woraus die Quoten der Kapitularen nach den drei Bänken, der Residenz und Nicht-Residenz vertheilt wurden: hierüber wurde die eben erwähnte Bursenquoten-Rechnung geführt;
2. aus der Burse zum Kirchendienst, woraus die Präsenzen vertheilt wurden;
3. aus den Memorienstiftungen der Fürstbischöfe, wovon jede eine eigene Casse bildete;
4. aus der Stiftung des Fürstbischofes Friedrich Christian zur Abhaltung einer feierlichen Andacht in den drei letzten Tagen und Nächten der Charwoche. Außerdem bestand noch (ganz abgesondert von der Eleemosyne, wovon weiter unten Rede sein wird) eine Eleemosyn-Kirchendienst-Rechnung, woraus die Kapitularen kleine Präsenzen bezogen.

Zu dem Genuß aus speziellen Theilen des Hauptvermögens gehörten die Prälaturen oder Dignitäten, wovon oben Rede; sodann, wenn

Genuß aus speziellen Theilen

des Hauptvermögens. Option einem oder andern den speziellen Genuß sicherte. Solche optable Theile des gemeinschaftlichen Vermögens waren die Oblegien, Obedienzen, gemissermaßen auch Archidiaconate und die Curien.

Obedienzen und Oblegien.

Obedienzen waren ursprünglich Officia, wo ein einzelnes Mitglied des Kapitels, kraft des geistlichen Gehorsams, versetzt wurde, zur Beobachtung des Cultus, der Seelsorge, der Güterverwaltung, wofür er dann aus bestimmten Gütern seinen Lebensunterhalt zog, und Obedientarius genannt wurde. — Oblegien (ein verdorbeneß Wort, von Oblaya, oblata abstammend) waren ursprünglich Güter, die der Kirche geopfert, gegeben waren zu bestimmten Diensten, ökonomischen Einrichtungen, Befriedigung von Bedürfnissen. Derjenige, dem sie zur Verwaltung übergeben wurden, hieß dann Oblegiarius. — Hierhin deuten noch die Benennungen einzelner Oblegien, z. B. oblegium caseorum: das später mit der Domprobstei vereinigte officium album, oder Weiß-Amt, aus welchem zum Theil die Kosten für Weißbrod, welches täglich jedem Domkapitular von dem Domkapitel- oder sogenannten Herrenbäcker (der eine Wohnung auf dem Spiekerhofe hatte), verabreicht wurde, bezahlt werden mußte. Dieser Wirkungskreis hatte sich aber längst geändert. Oblegien und Obedienzen waren nicht mehr officia, sondern beneficia. Die Verwalter waren Nutznießer geworden, und gaben nur bestimmtes für den Cultus, für Seelsorge, oder auch an andere Domkapitularen ab. Die Güter standen dann unter freier Verwaltung des einzelnen Obedientarius, oder Oblegiarius, jedoch abhängig von der Oberaufsicht des Domkapitels. Bei Erledigung wurden sie optirt, d. h. von denen, woran, nach dem Alter, die Reihe war, in Anspruch genommen. Residenz-Eigenschaft war zur Option nicht erforderlich: wohl aber höhere Weihe, d. h. wenigstens Subdiaconat. Wer an der Reihe war, mußte sich, innerhalb 14 Tage, nach eingetretener Vacanz, persönlich im Kapitel erklären: auch war nicht gestattet, eine Option vorbeigehen zu lassen, und dann die nächste in Anspruch zu nehmen. Der Obedienzen waren 13: Hellne, Senden, Hiddinxel, Leppering, Ostensfelde, Schölling, Blasti oder Sommerfell, Schwienhorst, Greving, Lembeck, Ladbergen, Buldern, Spiekerhoff.

Der Oblegien waren 16: Majus Gronover, Subcelleraria, Minus Gassel, Althoff, Brirup, Roxel, Majus Gassel, Smalamt, Stodtbrock, Overholthausen, Averteck, Heitmann, Caseorum, Kump, Minus Gronover.

Archidiaconate.

Die Archidiaconate, in soweit sie nicht, wie oben bemerkt, mit bestimmten Prälaturen verbunden, waren optabel, und wurden, nach

gescheneher Option, vom Fürstbischof conferirt. Dergleichen Archidiaconate beim Domkapitel waren sieben: nämlich vier Archidiaconate, deren Besitzer zugleich Sacellani perpetui episcopi waren, und ihm, bei Anwesenheit und Dienst in der Hauptkirche, assistirten.

1. Warendorf; über Warendorf, Milte, Eine, Füchtorf.
2. Beckum, womit vereint die Probstei im Collegiatstift daselbst.
3. Stadt- und Südlohn.
4. Billerbeck; über Billerbeck, Darfeld, Holthausen, sodann
5. Albersloe (war eigentlich mit der Stelle des Cantors verbunden, welche aber bei hiesigem Kapitel keine Dignität war).
6. ad Drenum; über Diestedde, Ennigerloh, Herzfeld, Lippborg, Delde, Sünninghausen, Wadersloh, Bokum, Hövel, Dolberg, Heessen, Beller. — Hiermit war die Probstei über das Collegiatstift zum h. Martin in Münster verbunden.
7. Wenterwick: über Altenberge, Altschermbeck, Borghorst, Borken, Dingden, Erle, Greven, Gescher, groß und klein Recken, Heiden, Hembergen, Herbern, Holtwick, Mesum, Neuentkirchen, Nordwalde, Osterwick, Raesfeld, Ramsdorf, Rinkenrodde, Rheine, Saerbeck, Salzbergen, Schepstorf, Sendenhorst, Belen, Besse. — Hiemit war die Probstei über das Collegiatstift zum h. Ludger in Münster, und über das Collegiatstift in Borken verbunden.

Zu bemerken ist hiebei noch, daß mit der Probstei über das Collegiatstift zum heil. Mauritius, vor Münster (welche observanzmäßig ebenfalls einem Domherrn gehörte) das Archidiaconat über Enniger, Westkirchen, Lüdinghausen, Dlfen, Dtmarsbochold, Selm, Seppenrade, Amelsbüren, Drensteinfurt, Hoetmar, Senden, Venne, Vorhelm, Wallstätte verbunden war.

Der Curien, oder domkapitularischen Wohnungen gab es, außer Curien. der Wohnung des Domprobsten (jetzt Posthof) den zwei Wohnungen des Domdechanten (wovon die eine jetzt die bischöfliche Curie, die andere das Banco-Comtoir) und der Wohnung für den Besitzer der Galenschen Familien-Präbende, sechszehn, welche von den einzelnen Domherren optirt werden konnten; auch fand beim Ableben eines Aelteren erneuerte Option Statt. Instandhaltung war Pflicht des Besitzers: doch konnten dazu Capitalien negociirt werden, welche dann der Besitzer zu verzinsen, und jährlich von dem Capital eine zuvor bestimmte Summe abzuzahlen verbunden war.

Einige, zum Theil zufällige Nutzungen, welche zum Präbendal-Genuß gehörten, waren folgende:

Zufällige Nutzungen.

Landfolgen: eigentliche Landes- oder öffentliche Dienste, welche in eine Geldprästation abgeändert waren, und von mehrern in den domkapitularen Gerichtsbarkeiten belegenen Kirchspielen geleistet wurden: ein Optionsgegenstand der ältern Domherren. Salzgefälle von der Saline zu Rheine. Landtagsdiäten nach Maßgabe der Anwesenheit in den ersten zehn Tagen. Dann ist noch zu bemerken, daß der Bischof das Recht hatte, zwei Canonici a latere zu ernennen, welche dadurch von der Verpflichtung, die beiden Haupttermine, Jacobi und Martini, zu beachten, ohne Verlust ihres Präbendalgenusses, frei wurden.

Außer den bisher aufgezählten Fonds, welche den Domherren Genuß gewährten, gab es noch viele andere, die unter Verwaltung des Domkapitels standen, wozu Stiftungen hinsichtlich des Cultus, der Baulichkeiten, der Armen gehören. Zu den ersten gehörte der Fonds für die Cameralen-Kammer. Camralen waren 10 bis 12 Chorjänger, welche gemeinschaftlich in einem Hause, Cameralen-Kammer genannt, wohnten, und verschiedene Einkünfte hatten: dann die Stiftung Lethmathe und v. Landsberg behufs der Kirche und Kirchennothwendigkeiten unter Disposition des Domdechanten; ferner Stiftung von Landsberg zur Abhaltung der Pestmesse, endlich der Fonds für das Castrum doloris, Trauergerüst bei den Memorien verstorbener Bischöfe. Zu den Fonds für Baulichkeiten gehörte die Fabrik, auch Domwerkmeisterei genannt, zum Unterhalt der Gebäude: dann der Beleuchtungsfonds zum Unterhalt der öffentlichen Laternen auf dem Domplatz, welcher, da mit Säkularisirung des Domkapitels die Immunität des Domplatzes aufhörte, an die Stadt abgegeben ist. — Dann gab es noch eine eigene Casse, Provision genannt. Sie diente zur Besoldung des Dienstpersonals, zur Beförderung der Schulden-tilgung, und für außerordentliche Bedürfnisse. Diese Casse hatte ihre eignen Einkünfte: es flossen darin auch Ueberschüsse aus andern Kassen, so wie die Einkünfte einer Präbende, praebenda reservata genannt. Wenn Ueberschüsse in der Provision entstanden, konnten solche, durch Beschluß des Kapitels, zur Theilung kommen.

Der Haupt-Armenfonds war die Eleemosyne, für die ganze Diözese bestimmt, womit indeß auch einzelne Stiftungen für bestimmte Armen, oder für gewisse Familien verbunden waren, z. B. die Stiftungen v. Droste, Zureick, Gescher, Schiels, Heerde, v. Nagel. Die Eleemosyn wurde anfänglich bei Säkularisation des Domkapitels der städtischen Armen-Commission überwiesen, dann dem Domkapitel, als noch bestehender geistlichen Corporation, zurückgegeben, und ist auch nach Erlöschen desselben, dem jetzt bestehenden Domkapitel belassen.

Spezial-
fonds
unter
Verwal-
tung des
Dom-
kapitels.
Hinsicht-
lich des
Cultus.

Camera-
len-
Kammer

Stiftung
Lethma-
the von
Lands-
berg.

Castrum
doloris,
hinsicht-
lich der
Baulich-
keiten u.
Extraor-
dinarien.

Dom-
fabrik.
Beleuch-
tungs-
fonds.
Provi-
sion.

Armen-
fonds
Eleemo-
syn.

Zum Armenwesen gehörte auch das zwölf Männer = Armenhaus in Ludgeri, und das zwölf Männer = Armenhaus im Ueberwasser = Kirchspiel, beide hauptsächlich bestimmt für arme Leibeigene des Domkapitels. Letzteres hing mit der Obedienz grosse Gassel zusammen. Sie stehen jetzt unter Verwaltung der städtischen Armen = Commission.

Zwölf
Männer.

Noch ist zu erwähnen die v. Landsbergische Stiftung für Frühmessen, hauptsächlich an Orten, wo nur ein Geistlicher vorhanden: dann die spezielle Stiftung von Bernard von Raesfeld für das Gymnasium: endlich der Bibliothekfonds. — Erstere ist der bischöflichen Behörde, letztere dem Studienfonds überwiesen. —

Früh-
messen-
Stif-
tung.
Gymna-
sium.
Biblio-
thek.

Zum Domstift gehörte auch das zum Kirchen = und Chordienste bestimmte Nebenpersonal: zunächst die Vicarien, deren 41 waren; eine sub titulo S. Josephi war eine Familien = Vicarie, Die Besetzung der Stellen hing theils, wie oben bemerkt, von einzelnen Dignitäten ab, theils vom Kapitel. Von diesen Vicarien waren der Vicarius episcopi, drei Priester, Hohepriester genannt, zwei Diaconen und zwei Subdiaconen zum Dienst am Hochaltar bestimmt; sodann drei: Succentor, Concenter und tertius cantor, zur Direction des Gesanges: dann einer, Albinus genannt, zur Besorgung der Kirchenleinwand, einer zur Sprengung des Weihwassers, den man Aspensor, auch wohl Quastarius nannte. Außer diesen 41 Vicarien waren noch zwei Primissarien zur Lesung der ersten Messe am hohen Altar: sodann 6 Offizianten, welche kein festes Benefizium besaßen, mithin amovibel waren, und zur Aushülfe im Chordienst und sonst gebraucht wurden: sie bekamen für jeden Dienst, den sie leisteten, Präsenzen: ferner 10 bis 12 Cameralen, wovon oben schon Rede gewesen: noch zwei Domprediger, zu deren Besoldung eine Domvicarie, und eine Vicarie in Angelnmodde eingezogen war. — Zur Bedienung waren vier Chorküster, zwei Vicarientüster, ein Organist, und Calcant, endlich zwei Stabträger zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Kirche und Aufwartung am Kapitel. Die Stabträger dienten früher auch als Copisten, und hatten die Insinuationen des Domhofs = Immunitäts = Gerichts zu besorgen, die Annotationen der in verschiedenen Ansdachten gegenwärtigen Domkapitularen zu führen, beim Todesfall eines Kapitularen die Stunde zu beachten u. s. w.

Vicarien

Hohe-
priester.

Primis-
sien.

Dom-
prediger.
Unter-
beamte.

Mit dem Domstifte standen folgende Kirchen und Kapellen in Verbindung: die Jacobi = Pfarrkirche, wovon oben Rede gewesen. Hieran waren vier Vicarien, worunter eine Familien = Vicarie.

Kapel-
len.
Jacobi.

Die Nicolai = Kapelle mit einem Rector und 6 Vicarien (worunter ebenfalls eine Familien = Vicarie) — sie lag am Horstberg, diente

Nicolai.

während der französischen Herrschaft zum Aufbewahren der Guillotine, und ist später zum Abbruch verkauft.

Die Margarethen = Kapelle mit einem Rector und zwei Vicarien. Die Rectorats = Einkünfte sind zur Dotirung der Pfarre zu Abachten verwendet. Sie liegt bei dem jetzigen Land = und Stadtgerichtsgebäude: und wurde schon zur Zeit der fürstbischöflichen Regierung zum Archiv für reponirte Gerichts = Acten bestimmt, wozu sie auch noch jetzt dient.

Die Michaelis = Kapelle lag beim Ausgang vom Prinzipalmarkt zum Domplatz über dem dortigen Hauptthor. (Der Domplatz war nämlich früher ganz abgeschlossen, und hatte vier Hauptthore, welche des Nachts verschlossen gehalten wurden: das obengenannte, dann eins am Horstberg, eins am Spiegelthurm, am Wege nach Ueberwasser, und eins an der Pferddegasse.) Die Michaelis = Kapelle war eigentlich die Hofkapelle des Bischofes, und stand mit der bischöflichen Curie (jetzt Regierungsgebäude) in Verbindung. Wenn der neu erwählte Fürstbischof seinen ersten Einzug in die Stadt hielt, ritt er als Fürst bis zu dieser Kapelle, legte dort seine fürstliche Kleidung ab, und zog die bischöfliche an, zur Besignahme des Doms. Sie ist schon unter fürstlich = münsterischer Regierung abgebrochen, und das Rectorat in das neu erbaute fürstbischöfliche Schloß verlegt, wo noch jährlich am Michaelistage, 29. Sept., Gottesdienst gehalten wird.

Die Muttergottes = Kapelle im Umgange. Diese ist die älteste Kapelle, hieß früher Clemens = Kapelle und war an die alte Domkirche gebaut, welche, weil sie der neu erbauten zu nahe stand, im Jahre 1375 abgebrochen wurde. Das in dieser alten Domkirche fundirte Kapitel ward in die alte bischöfliche Kapelle (jetzt Salzmagazin) verlegt. Die Clemens = Kapelle blieb isolirt stehen (wahrscheinlich weil sie die Begräbnisstätte mehrerer Bischöfe war. So war im Jahre 887 der sechste Bischof Wilhelm (welcher sie erbaut haben soll), im Jahre 1022 der zwölfte Theodoricus, im Jahre 1064 der fünfzehnte Rupertus darin begraben, und im Jahre 1392 auch der vierzigste Heidenreich Wolff), bis der Umgang erbaut wurde, worin, als in ihrem Kirchengrunde, die Kapitularen des alten Doms ihre Begräbnisstätte behielten. Sie erhielt später den Namen Muttergottes = Kapelle, und waren darin außer zwei Primissarien vier Vicarien fundirt von dem Bizehom Lubert von Rodenberg. Diese hatten noch die alterthümliche Einrichtung behalten, daß, wenn einer der vier Vicarien an selber starb, die übrigen den vierten wählten. Auch hatte nicht jeder Einzelne eine Präbende für sich, sondern sie hatten nur gemein-

Marga-
rethe.

Michae-
lis.

Mutter-
gottes-
Kapelle.

schaftliches Vermögen, dessen Einkünfte sie sich theilten. Zufällig waren vor längern Jahren alle vier Geistliche aus dem Herzogthum Westphalen gebürtig, und wurden diese einig, immer nur einen Landsmann wieder zu wählen; weil nun das Herzogthum Westphalen vom gemeinen Mann das Suerland genannt wird, so wurde diese Kapelle auch die suerländische Kapelle genannt.

Außer diesen gab es noch mehrere kleine Kapellen im Umgange des Doms.

Alle Vicarien hatten eigene Benefizien, deren Einkünfte jeder für sich bezog und verwaltete, außer diesem noch ein gemeinschaftliches Vermögen, Vicarien=Burse genannt, welches von einem aus ihrer Mitte, Bursarius genannt, verwaltet wurde: hievon hatte jeder, nach Maßgabe seiner Theilnahme am Kirchendienste, größern oder geringern Genuß.

Die Hohenpriester und Leviten am Hochaltar hatten noch eine eigene Burse für sich, hohen Altars= und Leviten=Burse genannt. Die Hohenpriester verrichteten auch die Taufe der, in jedem Kirchspiel der Stadt Münster, nach Ostern und Pfingsten zuerst Geborenen, welche im Dom getauft werden mußten, zum Zeichen, daß der Dom die erste und oberste Pfarrkirche der Stadt war.

Als geschichtliche Merkwürdigkeit ist noch anzuführen, daß die Mönche des Minoriten=Klosters (jetzt Kaserne und evangelische Kirche) das Vorrecht hatten, am Tage, wo die große Prozession in Münster abgehalten wird, dem feierlichen Gottesdienste im hohen Chore beizuwohnen. Dieses schrieb sich her von der Pest, welche im J. 1382 in Münster wüthete. Damals hatten sämtliche Domherren, aus Furcht vor Ansteckung, die Stadt verlassen, und der Dom würde leer gestanden haben, wenn nicht die Minoriten=Mönche den Gottesdienst darin wahrgenommen hätten. Aus dankbarer Anerkennung war ihnen deshalb dieses Vorrecht gestattet. Unter Christoph Bernard wurde ihnen für Aufhebung dieses Vorrechts eine sichere Zahlung aus der Domprovision bewilligt, doch behielten sie, bis zur Aufhebung des Klosters, das Recht, daß an jenem Tage die vier Ältesten des Klosters beim Domprobst und Domdechant ihren Sitz im Chor nahmen.

In Hinsicht des Begräbnisses ist zu bemerken, daß der Bischof und die Domherren im Dom begraben wurden (mit Ausnahme derer, welche in der Charwoche begraben werden mußten, indem solche ihre Ruhesstätte in der Muttergottes=Kapelle erhielten), die Vicarien auf dem, vom Umgange umgebenen Plage, welcher deshalb Vicarien= oder Herren=Kirchhof genannt wurde. Auf diesem Kirchhofe wurden auch

Vicarien=
burse.

Vorrecht
der Mi-
noriten.

Begräb-
niß.

alle übrige Geistliche der Stadt begraben, ausgenommen die Mitglieder des Collegiatstiftes im alten Dom, welche im Umgange; die Mitglieder der übrigen Collegiatstifter, welche in ihren Stiftskirchen; und die eigentlichen Pfarrer, welche auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, zwischen ihren Pfarrgenossen, jedoch zunächst dem darauf befindlichen Kreuze, ihre Ruhestätte fanden.

Die Verwaltung der Güter und den Geschäftsgang bei derselben betreffend, wurden beim Domkapitel die besondern Güter der Prälaturen, Obendienzen, Oblegien, und Archidiaconate, bei den Vicarien die Güter des einzelnen Benefizes, von jedem Besitzer für sich verwaltet, und war diese Verwaltung nur der Oberaufsicht des Domkapitels untergeordnet, und durch die gesetzlichen Bestimmungen, bei Verwaltung geistlicher Güter, beschränkt. Die übrigen Güter wurden durch besondere Administratoren und Rechnungsführer verwaltet.

Die Hauptverwaltung ging von der Kellnerei aus, nämlich für die Kellnerei, Dom=Rentmeisterei, das Gut großen Schönebeck und das Amt Lüdinghausen. Die Kellnerei bestand aus zwei Domkellnerei=Assessoren, welche aus dem Kapitel gewählt wurden, dann den beiden Gografen von Bakensfeld und Meest, dem Kellnerei=Advokat, dem Advokat officii bursae und dem Advocatus fisci. — Hier wurden vorzüglich die Angelegenheiten wegen der zahlreichen Eigenhörigen vorgenommen. In dieser Hinsicht bleiben für immer wichtig die Protokolle über Marken und Gemeinheiten, die Lager= und Vermessungsbücher, die Hoffsprache=Protokolle und sogenannten Kinderbücher, weil hieraus die Pertinenzien, Gerechtigkeiten und Lasten der vormals eigenhörigen Höfe, und die Familien=Abstammungen der Landleute, welche gewöhnlich den Namen des Hofes, worauf sie heirathen, annehmen, sich mit Sicherheit ergeben. Die Kellnerei war eigentlich die untergeordnete Finanzstelle des Domkapitels, welche dessen Einschließung vorbereiten mußte. Von ihr ging auch der Vorschlag der sogenannten Kappensath oder Kappentaxe aus. Das Domkapitel besaß nämlich eine Masse eigenbehöriger Güter, deren hauptsächliche Prästation in Korn bestand. Der Bauer hatte das Recht, seine Kornprästanzen von Martini, 11. November bis Lichtmess, 2. Februar, zu liefern. Nach Lichtmess konnte der Gutsherr, statt des Korns, den Marktpreis in Gelde verlangen. Das Domkapitel setzte in jedem Jahre, für seine Eigenbehörigen, einen mittlern Geldpreis fest, und dieser Preis wurde von der Kellnerei vorgeschlagen. Weil nun die Kellnerei in früherer Zeit ihre Sitzungen in einem Nebengebäude der Domprobstei (jetzt Posthof) hielt, welches Kappe genannt wurde: so

Güter-
verwal-
tung.

Kellnerei

Hof-
sprache,
Proto-
kolle.
Kinder-
bücher.

Kappensath.

hieß man diese Taxe die Rappentaxe oder Rappensathe (Festsetzung). Diese Taxen sind noch von 1559 bis zur Auflösung des Domkapitels vorhanden. — Der beamtliche und unterherrliche Wirkungskreis wurde durch die Gografen, und nach Unterschied das Rechnungswesen durch den Kellerei = Rentmeister behandelt. Das am zweiten Tage jeden Monats abgehaltene Kapitel war besonders dazu bestimmt, um über die vorbenannten Gegenstände weiter zu beschließen. Für die Burse, Eleemosyn, Fabrik, Provison, so wie für die einzelnen Stiftungen gab es eigne Rentmeister: dann war ein eigener Rentmeister für das Gut großen Schonebeck, und ein Amtsrentmeister zu Lüdinghausen. Das gesammte Rechnungswesen, soweit einzelne Stiftungen dem Domdechanten nicht besondere Vorrechte bestimmten, hing von dem gesammten Kapitel ab: daher die General = Kapitel auf Jacobi und Martini, worin die bis dahin ausgesetzten wichtigern Geschäfte vorgenommen wurden. Bei den Kapiteln erschien der Syndikus als Consulent, welcher die zum General = Kapitel ausgesetzten Angelegenheiten zum Vortrag bringen, seine Meinung beifügen und die Conclusa fassen mußte. Der Secretair führte das Protokoll.

secunda mensis

einzelne Rentmeister.

General-Kapitel.

Die Rechnungen des Bursarius über die Einkünfte der Vicarienburg, und deren Verwendung, wurde von dem ältesten Vicarius und zwei gewählten Revisoren abgenommen.

Das Dombhof = Immunitätsgericht wurde vom Domsyndicus verwaltet. Die Gogerichte verwalteten die Gografen, und zwar gab es einen Gografen für Meest und Telgte, und einen für Batensfeld und Senden, sodann einen Richter Gerichts Lüdinghausen.

Juris-diction.

Vorstehendes ist ein ungefährer Umriss der Verfassung des Domkapitels, wie es im Jahre 1802 bestand, als Preußen von seinen Entschädigungs = Landen, namentlich von der Stadt Münster, dem Sitz des Domkapitels, Besitz nahm. Durch den Reichs = Deputations = Hauptschluß vom 25. Februar 1803 waren die Güter des Domkapitels je nach ihrer Lage, den einzelnen, im Hochstift Münster entschädigten, Fürsten als Entschädigung zugewiesen. Gleich nach der Besignahme des Hochstifts Münster wurde preussischer Seits eine Vermögensaufnahme des Domkapitels veranlaßt: doch wurde dem Domkapitel Verwaltung und Genuß belassen: nur durften vacant werdende Stellen nicht wieder besetzt werden. Die übrigen Theilhaber des Hochstifts Münster zogen die Güter, welche in ihrem Landestheile lagen, ein, und gaben an die lebenden Domherren $\frac{9}{10}$ der jährlichen Einkünfte, als die durch den Reichs = Deputations = Hauptschluß bestimmte Pension.

Preussische Besignahme 1802.

übrige Theilhaber.

Durch Rescript vom 26. September 1806 machte das westphälische Departement des General- Directoriums in Berlin der Kriegs- und Domainenkammer in Münster bekannt: „Se. Majestät habe durch Cab.-Ordre vom 20. September zu erkennen gegeben, wie Sie Sich leider mit jedem Tage mehr überzeugt, daß das Domkapitel die Schonung, womit dasselbe bisher behandelt worden, mißbrauche, wenigstens den Einfluß, den es auf Ihre Unterthanen des Münsterlandes behaupte, nicht dazu anwende, diese neue Unterthanen in der Anhänglichkeit an Höchst Ihre Regierung zu befestigen: daher Sie dann beschlossen haben, das Domkapitel ganz aufzuheben, das ganze Vermögen in Selbstadministration zu nehmen, und den Interessenten dasjenige als Pension aussetzen zu lassen, was ihnen rechtlich gebühre.“ Es werden dann in dem Rescripte die deshalb zu ergreifenden Maßregeln zur Sicherung des Vermögens u. s. w. vorgeschrieben, und unter andern verordnet: „Die Bekanntmachung an das Domkapitel und die Aufhebung selbst muß sofort durch einen, aus eurerer Mitte zu deputirenden, Commissarius geschehen, und zugleich alle vorläufigen Anordnungen getroffen werden, die erforderlich sind, um die Verdunkelung und Versplitterung des Vermögens vorzubeugen. Indem also das Domkapitel hierdurch aufgelöset wird, hören alle Verhältnisse desselben auf: es darf sich nicht mehr versammeln, und keine Rechte als Corporation ausüben: die bisherige Verfassung desselben ist vernichtet.“

Vor der Aufhebung erklärte der Generalvicar von Fürstenberg schriftlich: „Das Capitulum ist sede plena nach den geistlichen Rechten Senatus episcopi, und desselben Consens in vielen Fällen erforderlich. Sede vacante geht jurisdictio episcopalis auf dasselbe über, und der Vicarius generalis erhält durch dessen Wahl seine Gewalt, welche demnach in capitulo radicirt bleibt. Ich muß also das Kapitel, sowohl nach den geistlichen Rechten, als in Kraft des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, wenn es auch als aufgehoben erklärt werden sollte, in geist- und kirchlicher Eigenschaft als bestehend anerkennen, und meine Kapitular-Rechte mir vorbehalten.“ — Dieser Erklärung adhärirten die übrigen Kapitularen.

Noch war man nicht mit wirklicher Einziehung des Vermögens zu Ende, als die Kriegs- und Domainenkammer durch Rescript vom 19. October 1806 die Selbstverwaltung des Vermögens dem Kapitel und jedem Einzelnen, in der bisherigen Art, beließ.

Als kurz darauf Münster vom König von Holland in Besitz genommen war, fand dieser, behufs Erhebung einer Anleihe, es dienlich, die vormaligen Stände zu berufen, und deshalb das Domkapitel

Aufhebung des Kapitels im Jahre 1806 durch Breußen.

Erklärung des Generalvicars.

Belastung der Selbstverwaltung.

König von Holland.

wieder herzustellen zufolge Bekanntmachung des General-Gouverneurs v. Daendels vom 1. November 1806. Der darauf folgende Kaiserlich französische Gouverneur bestätigte mündlich diese Wiederherstellung bei der Eidesleistung der Stände und Beamten am 26. November 1806. So bestand das Domkapitel in weltlichem Güterbesitz, und seiner geistlichen Wirksamkeit, mit der Einschränkung jedoch, daß erledigte Stellen nicht wieder besetzt werden konnten, fort, bis zum Erscheinen des Kaiserlichen Decrets vom 14. November 1811 betreffend die allgemeine Aufhebung der Kapitel, Stifter und Klöster im Lippe-Departement, wodurch dasselbe ebenfalls betroffen wurde. Jedoch ward es durch das Kaiserl. Decret vom 24. August 1811, als Kathedralkapitel, beibehalten, mit der Einschränkung, daß von den alten Mitgliedern diejenigen, welche nicht im Lande, und diejenigen, welche nicht Priester waren, nicht als Mitglieder betrachtet werden sollten. Die Zahl der Domherren ward auf elf bestimmt, und da diese Zahl aus den ältern Kapitularen, wegen obiger Einschränkung, nicht erreicht ward, wurden durch Kaiserl. Decret vom 1. Mai 1813 fünf neue Domherren, und zwar bürgerlichen Standes, ernannt, und am 12. Mai 1813 beim Kapitel eingeführt. In dieser Zusammensetzung bestand das Kapitel fort, bis, nach Vertreibung der Franzosen, der Generalvicar über die Gültigkeit des, während der französischen Periode, Geschehenen mit den Kapitularen in Mißverständnis kam. — Ausführlich ist dieses zu lesen in dem Gutachten des Professors Hermes, Münster 1815, in der geschichtlichen Darstellung der Lage der Münsterischen Kirche, Frankfurt 1815, und dadurch hervorgerufene Antwort des Prof. Hermes und den vier Erklärungen, Münster 1815. Endlich abrogirte der Generalvicar in Gefolge des päpstlichen Breve: Non mediocri nuper tristitia vom 4. October 1815, genehmigt durch Verfügung des Ministers des Innern vom 1. Dezember 1815 mittelst Erlaß vom 16. Dezember 1815, das von ihm sogenannte neue Kapitel. Anl. 8. 9. 10. So traten die vom französischen Gouvernement ernannten Domherren wieder aus, und das alte Domkapitel, soweit noch Kapitularen vorhanden waren, setzte seine geistlichen Functionen fort, bis endlich auch dieses durch die Bullé: De Salute animarum sein Ende erreichte, eine neue Circumscription der Diözese erfolgte, und das jetzige Kapitel eintrat.

französi-
scher
Gouver-
neur.

Kaiser
Napo-
leon.

Nach
Vertrei-
bung der
französi-
schen
Herr-
schaft.



Vierter Abschnitt.

Von den Landständen des Hochstifts Münster (namentlich der Ritterschaft) und deren Auflösung.

Die Landstände waren: das Domkapitel, die Ritterschaft, und die 13 landtagsfähigen Städte. Die ersten beiden nannten sich wohl Vorderstände. Die Städte ließen sich gewöhnlich, um Kosten zu sparen, vom Bürgermeister der Stadt Münster vertreten. — Ueber die Verfassung des Domkapitels ist im vorigen Abschnitte das Nöthige gesagt. Um im Stande der Ritterschaft auf den Landtagen erscheinen zu können, mußte man ein landtagsfähiges Gut besitzen, und seine Abstammung von 16 adlichen Ahnen, 8 von Vater- und 8 von Mutter Seite, nachweisen. Was den Besitz eines landtagsfähigen Gutes betrifft, so läßt sich geschichtlich nicht nachweisen, woher und wann dieses Erforderniß entstanden: wenigstens kommen in ältern Zeiten keine Benennungen vor, von welchem Gute jemand zum Landtag gegangen. Die erste Spur findet sich im J. 1577, wo ein Befehl an die Amtsdrosten erging, ein Verzeichniß der im Amte belegenen adlichen Häuser und deren Besitzer einzuschicken. Doch führten auch nach dieser Zeit die Verzeichnisse der zum Landtag Erschienenen den Titel: Registrum militare, ohne eines Gutes zu gedenken. Im ritterschaftlichen Archiv findet sich eine Matricula der als landtagsfähig anerkannten und der zweifelhaften Güter vom Jahre 1697, deren Abschrift im Jahre 1815, bei Gelegenheit der Anlegung der Hypothekenbücher, dem Oberlandes-Gericht vom Ältesten der Ritterschaft übergeben ist, und sich auch abgedruckt findet in: Behnes, Beiträge zur Geschichte des Niederstifts Münster. Kam das landtagsfähige Gut im Besitz eines keine 16 adliche Ahnen Habenden, oder eines Frauenzimmers: so ruhete die Landtagsfähigkeit dieses Gutes, wie dann auch eine Corporation, z. B. ein geistliches Stift, wegen solchen Besitzes, nicht zum Landtag berufen ward.

Das Erforderniß der Abstammung von 16 adlichen Ahnen betreffend, ist die erste Spur eine Verordnung Fürstbischofs Ferdinand I. vom 14. Juli 1626, wodurch die Vereinbarung der Ritterschaft und des Domkapitels genehmigt wird, daß in künftigen Fällen niemand

Landtagsfähige Güter.

Sechs-
zehn
Ahnen.

für ein Mitglied der Ritterschaft gerechnet, oder zu gemeinen Land- oder Ausschustagen verschrieben werden solle, er habe dann aus dieses Stifts oder anderer Landschaften, woraus er entsprossen, Matrícula, Ritterbuch, oder andere genügsame Urkunden, seine adliche Herkunft, Geschlecht und Geburt der Gebühr dargethan und erwiesen. Im Jahr 1626 sollen 16 Ahnen festgesetzt sein; und diese Festsetzung wurde durch die Vereinbarung vom 27. April 1640 bestätigt. Doch findet sich noch ein Attest der fürstlich-münsterischen Regierung vom 7. Mai 1686, daß zur Zulassung auf den Landtagen 8 adliche Ahnen, nämlich 4 von väterlicher, 4 von mütterlicher Seite erforderlich seien. — In einem Rechtsstreit des Herrn v. Herding gegen die münsterische Ritterschaft wurde vom Reichs-Hofrath, durch Urtheil vom 19. Juli 1781, zu Recht erkannt: daß derselbe mit acht Ahnen aufzuschwören sei. Dies veranlaßte am 28. Januar 1782 ein Conclufum der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft, daß in Zukunft 16 Ahnen erforderlich sein, und der Kaiser gebeten werden solle, es bei diesem alten Gebrauch zu belassen. Es erfolgte auch die Bestätigung des Kaisers Joseph II. vom 19. März 1784, worin jedoch dieses Conclufum nicht als eine, bisher gültige Observanz, sondern nur pro futuris casibus, und unter der Bedingung, daß die 16 Ahnen in der obersten Reihe nicht von altem deutschen Adel nothwendig sein müssen, sondern genug sei, daß solche von Vater und Mutter adlich geboren sind, bestätigt wurde. Seit dieser Zeit wurden 16 adliche Ahnen, und zwar so, daß in der obersten Reihe kein Diplomaticus sein durfte, verlangt.

Wer nun im Stande der Ritterschaft zum Landtag gehen wollte, mußte seinen Stammbaum, mit allen dazu gehörigen Beweisen, dem fürstlichen Geheime Rath einreichen, auch den Besitz eines landtagsfähigen Gutes nachweisen. Diese Eingabe wurde bei eröffnetem Landtage der Ritterschaft zugestellt, welche dieselbe prüfte, und die Echtheit des Stammbaums, wenn genugsamer Beweis vorlag, von einigen seiner Standesgenossen beschwören ließ, woher der Ausdruck: „Zum Landtag aufgeschworen werden,“ kommt. — Wenn dieses geschehen, wurde er zum nächsten Landtag, und so fortan berufen, und zwar nur von dem bestimmten Gute. Wollte er später von einem andern Gute berufen werden: so mußte er aufs Neue eine Bittschrift einreichen, worauf der Landesherr solches, nach Anhörung der Landstände, auf Bericht der Landtags-Commission genehmigte.

Vorstand der Ritterschaft war der Erbmarschall, welche Würde ursprünglich die v. Meinhövel gehabt zu haben scheinen. Mit dem

Aufschwörung.

Erbmarschall.

Gute Meinhövel ging sie auf die von Münster, und später auf Mettenberg = Nordkirchen über.

Casse. Die Ritterschaft hatte ihren Syndicus: dann eine eigene Casse, welche im Jahre 1716 errichtet ist, wo jeder damals Aufgeschworene 10 Thaler zahlen mußte; später zahlte jeder Aufzuschwörende zu dieser Casse 25 Thaler, welche im Jahre 1790 schon so groß war, daß sie über 100 Thaler jährliche Einkünfte einbrachte: endlich ein eignes **Archiv.** Archiv, worin namentlich die Wappenbücher, und die Beweise für die Ahnenprobe der einzelnen Mitglieder, dann die Landtags- und die speziell ritterschaftlichen Verhandlungen aufbewahrt wurden. Als die Landstände aufgehoben wurden, und also auch die zum Landtag aufgeschworenen Mitglieder der Ritterschaft, eine Corporation zu sein aufhörten: wurde das Archiv nicht abgeliefert, verblieb vielmehr im Besitz der damals Aufgeschworenen, unter Aufsicht des jedesmal Ältesten. Der letzte derselben, Freiherr Maximilian v. Droste = Senden, ist jetzt auch gestorben: es ist aber nicht bekannt geworden, wie für die fernere Aufbewahrung und öffentliche Aufsicht über dieses Archiv, welches für die Geschichte und das Gesamtinteresse des ehemaligen Hochstiftes sowohl, als für das besondere Interesse der altadelichen Familien von unverkennbarer Bedeutung ist, gesorgt worden wäre.

Der dritte Stand waren die landtagsfähigen Städte, nämlich dreizehn: Münster, Coesfeld, Warendorf, Bochold, Borken, Beckum, Ahlen, Rheine, Dülmen, Haltern, Breden, Werne, Telgte.

Veru- Der Landesherr, bei Sediſvacanz das Domkapitel, berief die Land-
fung des stände, wann er es nöthig fand, und zwar in der Art, daß der Lan-
Land- desherr Zeit und Ort bestimmte, und solches, unter Mittheilung der
tags. Propositionen, dem Domkapitel bekannt machte, ferner dieselbe Bekanntmachung durch den Geheime Raths = Präsident an alle bereits zum Landtag aufgeschworene Mitglieder der Ritterschaft, und an die Städte erließ. Außerdem erließ dann das Domkapitel, in Verbindung mit dem Magistrat der Stadt Münster, ebenfalls an jedes aufgeschworene Mitglied der Ritterschaft, und an jede landtagsfähige Stadt ein Notificatorium. Dann ernannte der Landesherr einige fürstliche Räte zu Landtags = Commissarien. Diese eröffneten Namens des Landesherrn den Landtag und schlossen ihn. Durch sie wurden dem Landtage die landesherrlichen Propositionen mitgetheilt: durch sie gelangten die landständischen Anträge an den Landesherrn: jedoch war in außerordentlichen, wichtigen Fällen den Landständen gestattet, sich unmittelbar an den Landesherrn zu wenden. Die Anträge begleitete die Landtags = Commission mit ihrem Gutachten. Der Landesherr ließ seine

Landtagsfähige Stadt.

Veru-
fung des
Land-
tags.

Land-
tags-
Commissi-
on.

Resolution der Landtags-Commission in Form eines Rescripts zugehen, und diese entwarf aus demselben, und nach dessen Vorschrift, die Resolutionen und communizirte solche dem Landtage.

Auf dem Landtage führte das Domkapitel den Vorsitz; die Abstimmung erfolgte nicht nach Köpfen, sondern nach Curien, so daß nur drei Stimmen, eine des Domkapitels, eine der Ritterschaft, und eine der Städte waren. Jedoch war die Mehrheit, ohne Zustimmung des Landesherrn, nicht entscheidend. Wenn, wie dieses wohl vorkam, Domkapitel und Ritterschaft einig, die Städte aber nicht zustimmten, und ein begründetes Separatvotum zum Protokoll übergaben: pflegte der Landesherr seine Zustimmung nicht zu geben. Zwar suchte das Domkapitel, *sede vacante*, sich das Recht zu arrogiren, als regierender Herr durch seine Zustimmung, in solchem Fall die Mehrheit der Stimmen zum Beschluß zu erheben: dann wurde aber vom städtischen Corpus stets widersprochen und mit Klage beim Reichskammergericht gedroht. Noch bei der letzten *Sedisvacanz* im J. 1801 suchte das Domkapitel dieses Recht, bei einer unbedeutenden Veranlassung, durchzusetzen. Es war nämlich, noch bei Lebzeiten des Landesherrn, auf dem Landtage durch Mehrheit der Stimmen, des Domkapitels und der Ritterschaft, die Besserung eines Weges, die Kleistraße genannt, und die Art der Kosten=Aufbringung beschloffen; die Städte hatten dagegen ein begründetes Votum zum Protokoll übergeben: die Resolution des Landesherrn war vor dessen Tode noch nicht erfolgt. Nun gab das Domkapitel, als *sede vacante* regierender Herr, seine Zustimmung, und erhob dadurch die *vota majora* zum Beschluß. Die Städte beruhigten sich zwar bei der Unbedeutendheit des Gegenstandes: aber sie bestanden darauf, daß zum Landtagsprotokolle vermerkt werde, daß solche Genehmigung für künftige Fälle zum Präjudiz nicht gezogen werden solle.

Vorsitz
und Ab-
stim-
mung.

Beim Tode des letzten Fürstbischofs im Jahre 1801, waren die Landstände versammelt, und das Domkapitel, *sede vacante*, ließ den Landtag fortsetzen. Durch den Reichs-Dep.=Hauptschluß vom 25. Februar 1803 §. 3 war bestimmt: „Aus der getroffenen Vertheilung von Münster folgt von selbst, daß die bisherige ständische Verfassung nicht mehr Statt finden kann.“ Dennoch setzte der Landtag seine Arbeiten fort. Einige von der Ritterschaft, welche von Gütern zum Landtag aufgeschworen waren, die außerhalb des preussischen Antheils Münsterlandes lagen, wünschten nunmehr von Gütern, die in demselben belegen, zum Landtag zu gehen. Den desfalligen landständischen Antrag sandte die Landtags-Commission der Königl. Preussischen

Letzter
Landtag.

Civil- und Organisations-Commission, welche damals als provisorische oberste Administrations-Behörde in Münster niedergesetzt war, am 7. August 1802 ein. Diese ertheilte im Allgemeinen zur Resolution, daß die Concurrency des Landtags zur Landesverwaltung vor der Hand keine Aenderung leiden, die ständischen Anträge gehört und die Berathung in allen wichtigen Angelegenheiten auch ferner in der bisherigen Art Statt finden solle. — Sie berichtete aber zugleich über das ganze Verhältniß an den Organisations-Chef, Graf von der Schulenburg in Hildesheim, welcher dagegen am 25. August 1802 antwortete: die Organisations-Commission habe zu bewirken, daß der Landtag seine Verhandlungen, die jetzt in dem zerstückelten Verhältniß der Provinz unmöglich von Erfolg sein könnten, einstelle: und erließ, auf fernere Remonstration, am 5. September 1802 die Verfügung: „Ihr habt daher den Landtag sofort aufheben zu lassen, indem die ganze Landesverwaltung von Uns, zum Wohl des Ganzen, fortgeführt, und sich das Nähere darüber erst nach Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse, und bei der Organisation der Landesverwaltung, ergeben wird.“ In Gefolg dessen befahl die Organisations-Commission am 9. September 1802 der Landtags-Commission: alle ihre Geschäfte, so wie überhaupt den Landtag selbst, zu sistiren. Dieses geschah dann auch in der Art, daß die Landtags-Commission jedem einzelnen Corpus dieses notifizirte, und sich für aufhörend erklärte.

Auf Vorstellung des Erbmarschalls, Grafen von Plattenberg, Namens der Ritterschaft, um Beibehaltung ihrer bisherigen Standeschaft, wurde demselben, durch Cabinets-Ordre vom 25. Juli 1803 zu erkennen gegeben: „wie Se. Majestät Sich zur Zeit über das Gesuch der Ritterschaft, und, vor völliger Auseinandersetzung mit den übrigen Fürsten im Münsterischen, nicht bestimmen könnten, sie sich jedoch versichert halten möchten, daß sie, gegen die übrigen Provinzen, nicht zurückgesetzt werden würden.“ — Auf eine fernere Vorstellung einiger Deputirten der Ritterschaft, von Ketteler und Genossen vom 9. März 1805 erfolgte ein ähnlicher Bescheid durch den Minister von Angern am 28. März 1805.

Es hatten sich schon früher die zum Landtag aufgeschworenen Mitglieder der Ritterschaft in der Stadt Münster versammelt und den Beschluß gefaßt, wegen ihrer gemeinschaftlichen Interessen vereinigt zu bleiben, und, auf gesetzlichen Wegen, ihren gemeinsamen Vortheil zu befördern. Den Beschluß vom 13. Juni 1804 enthält Anl. 11. Sie hatten Abschrift des Beschlusses, mit einer Vorstellung über die Möglichkeit der Ritterschaft, als Landstandes, am 25. Juni 1804

Aufhebung.

Weitere Schritte der Ritterschaft in Hinsicht der Standeschaft.

Des gemeinschaftlichen Vermögens.

dem Könige eingereicht und gebeten: „nicht nur der, in fortbauern- dem Verein bestehenden bleibenden, Ritterschaft ihre Zusammenkünfte in der Stadt Münster zu verstaten, sondern auch derselben denjenigen Schuß angedeihen zu lassen, dessen sich andere, zur Beförderung ihres Privat-Vorthells, zusammengetretene Gesellschaften zu erfreuen haben.“ — Ihnen ward hierauf vom Minister v. Ungern zum Bescheide ertheilt: „daß die beabsichtigte Fortsetzung ihres ständischen Vereins und zwar deshalb nicht verstatet werden könne, weil, in Rücksicht auf die öffentlichen Verhältnisse gegen die benachbarten deutschen Reichs- stände und mithin gegen die theilnehmenden Landes- Fürsten Mün- sterlandes, der Reichsschluß vom 25. Februar 1803 genau befolgt werden müsse, dessen §. 3 darunter die Norm abgeben werde, ein Dagegenhandeln aber die diesseitige Regierung ohne Grund in wech- selfeitige Beschwerden verwickeln dürste, so wie, ohne die vielleicht nicht überall zu erwartende Einstimmung dieser letzten Fürsten, ein solcher Verein nicht einmal getroffen werden könne. Dagegen wollten Sr. Majestät gestatten, daß die Ritterschaft aus allen concurrirenden Landestheilen des Münsterlandes, bis zu irgend einer weitem Aus- gleichung, ihr gemeinschaftliches Vermögen ferner in Gemeinschaft be- halten, solches durch einen, in Münster wohnenden, gemeinschaftlichen Mandatarius und Depositarius administrieren und bewahren lassen, auch deshalb, nach Befinden der Umstände, in der Stadt Münster, ihre Konferenzen halten lassen können, so daß sie jedoch solche jedes- mal, mit spezieller Angabe der abzuhandelnden Gegenstände, der dor- tigen Kammer anzeigen müsse, wobei sie keine solche Berathschlagun- gen mit vornehmen dürfe, die sich irgend auf einheimische diesseitige Landesadministration, oder die der übrigen Landestheilnehmenden Für- sten beziehen.“ — Abschrift dieses Bescheides wurde, unter nämlichen Datum, der Kriegs- und Domainenkammer, mit der Weisung mitge- theilt, sich überall darnach zu achten, und über die zugegebenen Zu- sammenkünfte, in der nachgelassenen Art, gehörig zu wachen, auch nach den in dem gedachten Bescheide ausgedrückten Absichten, sich ge- nau zu benehmen.

Am Ende des Jahres 1805 wurde die Armee mobil gemacht, und zur Deckung der deshalb nöthigen Lieferungen von der Kriegs- und Domainenkammer eine außerordentliche Steuer ausgeschrieben, und von solcher auch die Ritterschaft betroffen. Darauf reichten Deputirte der Ritterschaft, am 23. November 1805, bei des Königs Majestät eine Beschwerde ein, worin sie auseinandersetzten, daß ihnen immer Steuerfreiheit zugestanden, und zugleich das Recht, über die Frage,

Der Be-
steue-
rung im
Erbfür-
stenthum
Münster

ob sie zu den Beschwerden und Lasten, in außerordentlichen Zeitumständen, mit concurriren sollten, als auch über die Art und das Maas ihrer Concurrenz gehört zu werden, und in ihre Besteuerung, als jedesmalige Ausnahme von der Regel, zu willigen. Sie habe sich zwar für diesmal, um ihren patriotischen Sinn zu bekunden, den ihr aufgelegten Beitrag zu leisten nicht geweigert, sehe sich aber genöthigt, eine Verwahrung ihrer Gerechtsame hiedurch an Sr. Majestät Throne niederzulegen, und wiederholt zu bitten, durch Wiederbelebung der Ständischen Repräsentation, dergleichen willführlichen Besteuerungen und Kränkungen ein Ziel zu setzen, und die Ritterschaft, durch eine feste Verfassung, in ihren Rechten und Privilegien zu sichern. — In dem darauf vom Minister v. Angern, auf Allerhöchsten Spezialbefehl, erlassenen Bescheide vom 30. November 1805 heißt es unter andern: „So lange die, nach Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, ausdrücklich für das gesammte ehemalige Bisthum Münster aufgehobene Repräsentantschaft nicht wieder hergestellt worden, hat man selbstredend keine weitere Berathung nöthig finden können,“ — und ferner: „Warum die Stände in dem diesseitigen Fürstenthum Münster noch nicht wieder eingerichtet worden, davon sind den Deputirten der Ritterschaft die Gründe in der vorhin nothwendig erst zu beendigenden Landes-Museinandersehung, und der noch nicht regulirten Einrichtung des Domkapitels, nicht unbekannt: und da dieselben Gründe noch jetzt fortwähren: so kann diese Organisation um so weniger jetzt vorgenommen werden, wo die kriegerischen Umstände solche verhindern. Nach wiederhergestellter Ruhe, und der Entwicklung vorgenannter Umstände wird selbe, je eher je lieber, zur Hand genommen werden.“

Auch in den Theilen Münsterlandes, welche den andern Fürsten zugefallen waren, hatten die adlichen Landsassen, und mitunter einige der landtagsfähigen Städte versucht, ein Recht zur Berathung bei der Besteuerung und Einführung neuer Steuergesetze in Anspruch zu nehmen. So z. B. hatten im Jahre 1805 die adlichen Landsassen und die Städte Breden und Borken im Amte Ahaus gegen die fürstlich-salmische gemeinschaftliche Regierung zu Bochold, beim Reichs-Kammergericht zu Wezlar, einen Mandats-Prozeß angehoben, dahin:

eine neu erlassene Stempel-Verordnung einzuziehen: den Impuloranten die Steuer-Rechnungen vorzulegen: in Zukunft vor Ausschreibung, sowohl ordentlicher als außerordentlichen Steuern, ihnen den status exigentiae vorzulegen: ihre Concurrenz bei Ernennung des Landsteuer-Empfängers anzuerkennen.

In den
übrigen
Landes-
theilen.

Das Reichskammergericht verordnete darauf mit Einführung der neuen Stempel=Verordnung einzuhalten, und verlangte von der fürstlich=salmischen Regierung umständlichen Bericht. Indessen hatte die Sache, wegen bald nachher erfolgter Errichtung des Rheinbundes und Auflösung des Deutschen Reiches keinen weitem Erfolg.

Nachdem im Monat October 1806 der König von Holland mit der Nordarmee in Münster eingerückt war: machte der von demselben eingesezte Generalgouverneur von Westphalen, van Daendels, am 1. November 1806 dem Administrations=Collegium bekannt, daß der König von Holland eine Resolution dahin erlassen: „Les anciens états du pays de Münster sont rétablis, conformément à l'ancienne loi du pays.“ — In Gefolge dessen lud der Erbmarschall, Graf v. Mettenberg=Mietingen, die Stände zu einer Generalversammlung auf den 8. November ein. — Schon am 6. November trat der Kaiserl. französische Divisions=General Poison als Gouverneur ein, nahm am 14. November im Namen des Kaisers Besitz, lud durch Bekanntmachung vom 24. November, unter andern auch die Stände, zur Eidesleistung auf den 26. November ein, und berief durch Befehl vom 28. November die Stände zur Wahl von Deputirten zur Berathung wegen Aufbringung einer dem Lande aufgelegten Contribution von 2,500,000 Francs. — Seitdem blieben die Stände versammelt, und meinten, ihre ehemalige Concurrnz bei der Landesverwaltung ausüben zu können, was aber das Administrations=Collegium, bei völlig veränderter Lage, nicht zugeben konnte. Dies veranlaßte eine Beschwerde der Stände bei dem Gouverneur Canuel (Nachfolger des Gouverneurs Poison), welcher darauf den Landständen am 29. Dezember 1807 erklärte, daß sie die ihnen, nach der früheren Landesverfassung, zustehenden Rechte und Privilegien ausüben und genießen sollten; und dieses auch dem Administrations=Collegium am nämlichen Tage bekannt machte. Das Administrations=Collegium fand indessen nothwendig, dem Gouverneur die landständische Verfassung vor dem Reichs=Deputations=Hauptschluß, die Veränderung während der preussischen Periode, und die Unmöglichkeit der Einwirkung der Stände, nach ihren alten Rechten und Privilegien, auseinanderzusetzen, und um bestimmte Weisung und Instruction zu bitten. Dieser Bericht wurde vom 2. Januar 1808 datirt, mundirt und unterschrieben, aber wie es heißt, nicht abgegeben, weil der Gouverneur abwesend war. — Die Landstände setzten ihre Versammlungen fort: es ist aber wenig oder nichts von ihrem Wirken zur öffentlichen Kunde gekommen, und das Administrations=Collegium verhielt sich passiv. Dies hatte

Wieder-
Aufleben
der
Stände.
König
von
Holland.

Frank-
reich.

wahrscheinlich seinen Grund darin, daß man die Abtretung des Landes an den Großherzog von Berg erwartete, dessen Besitznahme am 5. Mai 1808 erfolgte.

Groß-
herzog
von
Berg.

Schon früher hatten die Landstände Deputirte zum Großherzog von Berg nach Paris gesandt, welche nach ihrer Aeußerung sehr huldvoll empfangen waren. Auch bei der Besitznahme durch den General Damas wollten sie als Landstände erscheinen: aber ihrer, als solcher, geschah bei allen Feierlichkeiten während der Besitznahme keine Erwähnung, und der General Damas lehnte die Annahme ihrer Ehrerbietung, in solcher Eigenschaft, höflichst ab. Dennoch blieben sie versammelt. — Als nun in Düsseldorf eine Commission zur Berathung über Einführung neuer Geseze und Verfassung, namentlich über Aufhebung der Steuerfreiheit, niedergesezt war, richteten die Stände eine Vorstellung, datirt Münster aus der Landtagsversammlung 26. Juni 1808, an die Minister der Finanzen und des Innern, worin sie, als zur Vertretung des Vaterlandes zuerst Berufene, sich dazu antrugen, Deputirte aus ihrer Mitte dorthin abzuschicken. Das Administrations-Collegium hatte, ohne diese Vorstellung zu kennen, dem Minister eine Darstellung der ehemaligen Münsterischen Landesverfassung, und das Geschichtliche der Landstände, seit dem Reichs-Deputations-Hauptschluß, auch unterm 26. Juni 1808 vorgelegt, und den Bericht mit der Bemerkung geschlossen, daß die Landstände wirklich noch versammelt seien, das Administrations-Collegium jedoch, seit der großherzoglich-bergischen Besitznahme, jede Communication mit demselben vermieden habe. Die Minister eröffneten hierauf am 5. Juli 1808 dem Administrations-Collegium: daß es nicht genug gewesen, mit den Landständen keine Communication zu pflegen, vielmehr dasselbe über das Ereigniß der, ohne Autorisation des Souverains, versammelten Landstände sofort hätte Anzeige machen müssen; daß alle den Landständen von einer Macht, welche einstweilen die Provinz als ein im Kriege erobertes Land beherrschte, ertheilten Befugnisse von jenem Zeitpunkte an aufhören mußten, wo dieselbe dem neuen Souverain, durch einen feierlichen Vertrag zugesichert worden, und keine Versammlung der Stände zulässig sei, wenn nicht der regierende Souverain dieselben vorläufig zusammenberufen habe; — daß sie beschloßen, das nicht geeignete Gesuch der Freiherren v. Spiegel und v. Graes und des Bürgermeisters Schweling (diese hatten Seitens des Domkapitels, der Ritterschaft und der Städte das Gesuch unterschrieben) unbeantwortet zu lassen: — daß sie dem ungesäumten Bericht entgegensehen, wie denselben jede Annahme als versammelte Stände

untersagt worden sei. — Das Administrations-Collegium erließ darauf am 8. Juli 1808 an das Domkapitel, an die Ritterschaft, und an das städtische Corpus, an jedes der drei separat, eine Verfügung, worin es den Hauptinhalt des Ministerial-Erlasses übernahm, und damit schloß: „In dieser hohen Ministerialäußerung wird — die Ritterschaft — die Richtschnur ihres Benehmens finden, und alle Ideen einer münsterischen landständischen Versammlung bis dahin Sr. Kaiserlichen Hoheit die Organisation der Landstände des Großherzogthums festzusetzen geruhen, von selbst beseitigen. Das Administrations-Collegium entledigt sich seiner Pflicht und der ihm gewordenen Weisung, wenn dasselbe, wie hiemit geschieht, ausdrücklich jede Anmaßung als versammelte Stände untersagt.“ — Abschrift der erlassenen Verfügung sandte das Administrations-Collegium, mit einem weitläufigen Exculpationsbericht vom nämlichen Datum, über sein bisheriges Verfahren in dieser Angelegenheit den Ministerien ein.

Endliche
Auflö-
sung der
Stände.

Hiermit war die Wirksamkeit der Landstände gehemmt. Die im Jahre 1808 den 15. Juli geschehene Abtretung des Großherzogthums Berg an den Kaiser Napoleon, welcher dasselbe am 3. März 1809 seinem Neffen, Napoleon Ludwig, Sohn des Königs von Holland, übertrug, aber selbst die Regierung beibehielt, die darauf erfolgte Einführung französischer Gesetze und Verfassung, dann die Vereinigung des größten Theils Münsterlandes, mit Einschluß der Hauptstadt, durch Senatus-Consult vom 13. Dezember 1810 mit Frankreich, endlich die Aufhebung des Domkapitels durch das allgemeine Suppressions-Dekret vom 13. November 1811 vernichtete jede Aussicht zum Wiederaufleben der vormal's münsterischen Landstände.



U n l a g e n.





A u s z u g

aus dem

Protocollo terminorum judicialium.

von 1572.

Im Jar Tausent fünffhundert 72 uff Montag, nach dem Sontag Trinitatis, war der 2 Junii, des morgens ungefer um neun urhen, In dem Schloß zu Horstmar uf dem Saal, hatt der hochwürdig Fürst und Her, her Johan von der Hoya Bischof zu Münster und Administrator beider Stift Dsnabrig und Paderborn ic. seiner fürstlicher gnaden, Münsterischer Regierung, Im sechsten Jar In eigener selbst Person, sampt seiner F. G. ansehnlichen Hoff- und Land Rethen, als nemlich, Her Wilhelm Sted Cansler, und der Hofgerichts, Landgerichts, und anderer Ordnungen, Verfassern, Conradt Ketteler, zu Dülmen, Heidenreich Droft zu Horstmar und Ahaus, Herman von Belen, Hofmarschalck, zu Bevergern im Embßlandt und Reinen, Ludiger von Rasfeldt, zur Wolbeck, Johann von der Recke, zu Werne, Franz Lüninck, zur Fürstenaw und Borden, alle Drostten, und Herman Heuschken der Rechte Doctor sich zierlich niedergesetz, und Folgendts durch gedachten Hern Canslern mit offener laudtbarer stim, in effectu gnediglich proponiren lassen, Nachdem Hochgedachter Bischoff und Fürst des Stifts Münster ic. uff underthänig ansuechen und Pitten, Irer F. g. Stifts Münster Stende, und den gemeinen nußen zue gueten, vergangener Zeitt, mit derselben Stende Fürwissen, gutachten und einhelligen Beschluß, under andern, Ein Hofgerichtsordnung verfassen lassen, Welche auch, durch Ire F. g. und gemeine Stende, war versegelt, und folgents von der Romischen Kaiserlichen Mät, Kaiser Maximilianum dem andern, confirmirt worden, und nu zu würcklicher anstellung derselben, durch den Stift Münster, Irer fürstl. g. Publicationsbriefe außgangen und angeschlagen, Also, das uf heutt den 2. Junii, sollich Hofgericht besetzt und angestellt werden solte, So hätten Ire f. g. demezusolge, Einen Hofrichter, zween beiffhers, etliche Advocaten, Prothonotarien, lesern, Notarien,

Procuratoren, und andere angehörige Gerichtspersonen, hierzu bestellt, deren eines theils jesho gegenwärtig, und eines theils noch ankommen würden, Und hatt daruff alsballt Ire f. g. den Edlen und Erenvesten Engelbrechten von Langen als einen auß der Ritterschaft des Stiffts Münster, für einen Hofrichter, auff und angenommen beeeiden lassen, und Ime zu dessl öffentlichen anzeig und warzeichen, den stab der Justitien, sampt des Hofgerichts siegl überantwort und bevolhen, sollichem Hoffgericht an Irer f. g. statt, nach seiner bester Verstandnüs In administrirung der gerechtigkeit, vorzustehen und ob zu sein, Und demnechst ist Gerlach Grüter der Rechte Doctor, als ein Gelerter, auch angenommen, zum Beisitzer verordnet und daruff beeedet worden, Und als diese beide, Hofrichter und beisitzer, under andern über die Hofgerichtsordnung zu halten, sich beeeiden lassen, haben sie fürgegeben, das sich zutragen konte, das bei Inen mererley Zweiffell, In etlichen puncten der Hofgerichtsordnung fürfallen und entstehen mochten, darüber sie sich nit wissen zu resolvieren, oder sunst die ordnung, wie dieselben gemeint, dergestalt nit Innemen noch verstehen thäten, derhalben dan sie hierunder uf Ire gethone Verpfflichtung, nit wolten gefaret sein,

So haben Ire f. g. darauff sich genediglich erclert was dessen über kurz oder lang bey Hofrichter und beisitzer sich ereugen thiette, das sie solches an Ire f. g. solten glangen, darauff alsdan Ire f. g. Ire Erclerung thun wolten, und solt keiner disfals gefart sein,

Weiter ist Johan Havißhorst der Rechten Licentiatt, zum Hofgerichts Advocaten gleichfals angesetzt, der auch, doch mit vorbehalt jetzt vorgeürter fürstlicher Erclerung, seinen Eidt geleistett,

Und dan ferner Ist **Vitus Ercklens**, Münstersch Fürstlicher Secretarius zum **Prothonotario** und Lesern desselben Hofgerichts würcklich bestellt, angenommen und beeedett, und daneben Ime vorgehalten und bevolhen worden, das Er alle erkante Prozeß und Mandaten, so am Hofgericht außgehen wurden, ungeachtet solliches in der ordnung mit versehen, auch underschreiben, und deren mitachtung thun soll.

Zu **Notarien** aber seint zugelassen und beeedett worden

Franciscus Hölter
Nicolaus a Schaten
Joannes Niehaus

Die **Procuratoren** so angenommen und in eidt gepraecht, seint diese,

Lambertus zum Dale
Joannes Drosten
Theodoricus Sevecker
Sanderus Hültzhow

Und Eberhardus Lobach ist zum **Pedello** angesetzt, und seinen gethanen Eidt Ime der Pedellenstab übergeantwort worden.

Und als nu dieser vorgeschriebener Hofgerichts-Personen gnädige aufnemung und underthänige willige Beeidung allenthalben **respective** besche-

hen, So hat Hochgedachter mein gnädiger Her von Ihrer f. g. Stuell aufgestanden und dem Hoffrichter darauff zu sitzen bevolhen, wie dan beschehen, und vorgemelten Doctorn Grüter für einen stetigen, und Doctor Heuschken für dißmall zu Beisitzeren Ime zugeordnet mit nider zu sitzen, und demnach seint der Advocatt Prothonotari, und Notarien auch niedergesessen, und haben die Procuratoren Iren standt nach der ordnung auch begriffen und Ire Pläzen bekleidet,

Nach diesem hat vorgerürter Nidergesetzter Hofrichter, dem Pedellen bevolhen, dieweil nunmehr, das fürstlich Hofgericht obgerürter massen nottürftiglichen In Gottesnamen besetzt, Er soll alsbaldt solches dem Umstande, den anwesenden vom Adell und andern gegenwärtigen Personen, so in guter anzall vorhanden gewesen, öffentlich ankündigen, und aufrufen, ob jemant vor demselben Hofgericht clagen und handeln wolte, Alsdann fürzukomen und die notturfft inzubringen,

Der Pedell hatt hierauff das besetzte Hofgericht mit lebendiger offerstim, außgeschreyen, und verkündiget,

Weil nu Hoffrichter und Bessitzern also ein Zeitlang vor und zu Gericht gesessen, und Niemant zur handlung fürkomen, als haben sie sich wiederumb erhoben, Mit der anzeige und Erpieten, so jemant des Hofgerichts zu geprauchten der mochte des andern und folgender täge seine notturfft und sachen anbringen.



Anlage II.

Alphabetisches Verzeichniß

der
ehemaligen Untergerichte Münsterlands, und der Standesherrschaften Anholt, Gemen und Steinfurt
nebst

Angabe, zu welchem Land- und Stadtgerichte sie jetzt gehören;
angefertigt, Münster im April 1846.

Kaufende No.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Zeitiges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung
1.	a. Ahaus, b. zum steinernen Kreuz, c. Dittenstein waren vereinigt.	Landesherr	Ahaus. Stadt. Bauerschaft Ammeln. Astätte. Dorf. Bauerschaft Schmeinghof, Besseling und Grewinghof, Brink, Brock, Schwiepinghof.	Ahaus.	Ahaus.	
			Ottenstein. Stadt. Wessum. Dorf. Bauerschaft Aversch, Graes. Wüllen. Dorf. Bauerschaft Ortwick, Quantwick, Sapstedt, Barle.			
2.	Ahlen, Stadt- u. Gogericht.		Ahlen. Stadt. Altahlen, Kirchspiel. Bauerschaft Ester, Brockhausen,	Ahlen.	wahrscheinlich Ahlen.	

Saufensche Stro.	Namen.	Ge- richts- herr.	B e z i r f.	Zei- ges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemer- kung.
2.	Ahlen, Stadt- u. Gogericht.	Lan- desherr	Bauerschaft Vorbein, Distric, Neuahlen „ Hallene, Rosendahl. Dolberg. Dorf. Bauerschaft Dorf Gemmric, Güssen, Ost-Dolberg, Lütke Untrup. Seessen. Kirchspiel Bauerschaft Frilick, f. Nro. 27. Westhausen, Dasbeck, Killwinkel, Enniger. Vorhelm. Dorf. Bauerschaft Dorf Eickeler, Isendorff. Walstedde. Dorf. Bauerschaft Dorf Amede, Herrenstein.	Ahlen.	wahr- scheinlich Ahlen.	
3.	Anholt.	Fürst von Salm- Salm.	Anholt. Stadt mit Feldmark. Bauerschaft Dwarselfeld, Lanersfeld, Breels, Regnit.	Bo- holt.	größten- theils bei Boholt.	
4.	Asbeck.	Droste Bische- ring.	Asbeck. Dorf u. Kirchspiel.	Ahaus.	Ahaus.	
5.	Assen.	Graf Galen.	Lippborg. Dorf. Bauerschaft Assen, Polmer, Osker, Ebbecke, Frolick, Bronke.	Ahlen.		

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Festiges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
6.	Bakensfeld, Gogericht.	Domkapitel zu Münster.	<p>Lamberti Kirchspiel außer der Stadt Münster. Bauerschaft Mecklenbeck, zum Theil } f. Nro. 36. } Geist, „ 43. } Delstrup.</p> <p>Ueberwasser außer der Stadt. Brschft. Uppenberg, zum Theil } f. Nro. 43. } Givensbeck, Sandrup, Sprackel.</p> <p>Angelmodde. Dorf u. Kirchspiel.</p> <p>St. Maurig. Bauersch. Gelmer-Gettrup, Werse, Laer, zum Theil } f. Nro. 43. } Coerde, Kemper.</p> <p>Siltrup. Dorf. Bauerschaft Dorf. Bach.</p> <p>Albachten. Dorf. Bauerschaft Oberort, Niederort.</p> <p>Amelsbüren. Dorf. Bauerschaft Dorf. Sudhoff, Wilbrenning, Lövelingloh,</p> <p>Böfensell. Dorf. Bauerschaft Dorf. Brock, Aley.</p> <p>Roxel. Dorf. Bauerschaft Dorf. Altenroxel, Brock, Schönebeck.</p>	Münster.	Münster.	

Gauflente Nro.	Namen.	Ge- richts- herr.	B e z i r k.	Zeh- ges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemer- kung.
7.	Beckum, Stadt- u. Gogericht.	Lan- desherr	Beckum. Stadt. Kirchspiel. Bauersch. Holter, Dünninghausen, I. Unterberger, II. Unterberger, Dalm, Elke, Holtmar, Weser, Hintler, Geißler. Vellern. Dorf. Bauersch. Dorf Hesseler, Höckelmer. —	} Abten. } Delsbe.	wahr- scheinlich Abten.	
8.	Bevergern.	Lan- desherr	Bevergern. Stadt und Feld- mark. Dreyerwalde. Dorf. Elte. Dorf. Horstel. Dorf. Niesenbeck. Dorf. Bauerschaft Lage, Birgte, Bergeshövede. Saerbeck. Dorf. Bauerschaft Dorf Mibbendorf, West Ladbergen, Sinningen. Sopsten. Dorf. Bauersch. Ahe, Kleinstaden, Großstaden, Rüschendorff, Breischen, Ossenwalde. —	} Rheine } Rheine } Hben- büren.	Rheine.	

Kaufende Nro.	Namen.	Ge- richts= herr.	B e z i r k.	Zeh- ges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemer- kung.
9.	Billerbeck, Stadtge- richt.	Lan- desherr	Billerbeck. Stadt. f. Nro. 26 und 53. —	Coes- feld.	Coesfeld.	
10.	Borghorst.	Bent- heim= Stein- furt.	Borghorst. Dorf. Bauersch. Ostendorff, Wilmsbergen, Dumpte. —	Stein- furt.	Horstmar.	
11.	Bocholt, Stadt- und Land- gericht.	Lan- desherr	Bochold. Stadt. Kirchspiel. Bauerschaft Biemenhorst, Hemdden, Herzbochold, Holtwick, Liedern, Lowick, Spork, Mussum, Sudertwick, Stenern. Kirchspiel Barloe. Dingden. Dorf. Bauerschaft Dorf Nordbrock, Berg, Lankern. Mhede. Dorf. Bauersch. Altrhede, Büngern, Crommert, Bardingholt, Krechting. —	Bo- chold.	Größten- theils Bochold.	
12.	Borken, Gogericht.	siehe Nro 29.				
13.	Borken, Stadt- gericht.	Lan- desherr	Borken. Stadt u. Feldmark. f. Nro. 29. —	Borken	Borken.	

Gaufrübe Nro.	Namen.	Ge- richts- herr.	B e z i r k.	Zeh- ges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemer- kung.
14.	Bulbern, Beyfang.	Frei- herr v. Rom- berg.	Bulbern. Dorf. f. Nro. 18. —	Dül- men.	Unbekannt	
15.	Goesfeld, Stadtge- richt.	Magi- strat zu Goes- feld.	Goesfeld. Stadt. f. Nr. 26. —	Goes- feld.	Goesfeld.	
16.	Davens- berg, Gogericht.	Haus Nord- kirchen, Graf Ester- hazy.	Ascheberg. Dorf. Vom Kirchspiel die Bauersch. Nord (incl. f. Nr. 74. Freiheit Davensberg) — Wester.		Unbekannt	
			Lüdinghausen vom Kirchsp. die Bauersch. Brochtrup, f. Nro. 35. Ermen, Tüllinghoff.	Lü- ding- hausen.	Unbekannt wahr- scheinlich vernichtet im Brande zu Lüding- hausen.	
			Ofen vom Kirchspiel die Bauersch. Nechede, f. Nr. 71. Kölsfum.			
			Seppenrade vom Kirchsp. die Bauersch. Emticum, f Nr. 68. ein Theil von und Leverfum, Nr. 75. ein Theil von Ondrup, Leticum.	Lü- ding- hausen.		
			Otmarsbochold. Dorf. Bauerschaft Dorf Kreuz, Ober.	Lü- ding- hausen.		
			Selm. Dorf. Bauersch. Ondrup, Westerfeld, Terrüsché, Beyfang Boglar.	Berne.		
			Venne. Dorf. Der Theil an der Ostseite der Land- f. Nr. 56. straße nach Mün- ster. —	Lü- ding- hausen.		

Laufende Nro.	Namen.	Ge- richts- herr.	B e z i r k.	Feh- ges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemer- kung.
17.	Drenstein- furt.	Haus Stein- furt.	Drensteinfurt. Stadt und f. Nro. 57. Feldmark.	Abten.	Unbekannt	
18.	Dülmen, Stadt- und Gogericht, auch ge- nannt zur Greine- kuhle.	Lan- desherr	<p>Dülmen. Stadt. Bauersch. Mitwick, Börnste, Emte, Welte, f. Nro. 39. Mersfeld-Merode, Dernekamp, Weddern, Dalbrup, Rüdder, Leuste, Haus Dülmen.</p> <p>Buldern. Kirchspiel. f. Nr. 14. Bauersch. Dorf Hangenau, Hiddinrel.</p> <p>Saltern. Kirchspiel. Bauerschaft Holtwick, f. Nro. 25. Lawesum, Dverrath, Sythen.</p> <p>Sullern. Dorf.</p>	Dül- men.	Dülmen.	
19.	Frecken- horst.	Abtei Fre- cken- horst.	Freckenhorst. Wiegbold. f. N. 24.	Wa- rendorf	Warendorf	
20.	Gemen.	Haus Gemen	<p>Gemen. Stadt. Bauersch. Binnenwirths, Krückeling.</p>	Borken	Unbekannt	
21.	Gerfinkloe, Gogericht u. Breden, Gogericht,	Lan- desherr	<p>Breden. Stadt. Bauerschaft Mast, Gaxel, Ammeloe, Wennewick, Ellewick,</p>	Breden	Breden.	

Gauflense Nro.	Namen.	Ge- richts- herr.	B e z i r k.	Zeh- ges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemer- kung.
			Bauerschaft Crosewick, Lünten, Hörsteloë, Köfelwick, Dömern.			
22.	Gescher.	s. Nr. 29.	—			
23.	Gronau.	Bent- heim- Rheda.	Gronau. Stadt.	Ahaus.	Ahaus.	
24.	Haerfotten	v. Ket- teler und v. Korff als Bei- sitzer v. Haer- fotten.	Cinen. Dorf. Freckenhorst. Kirchspiel. s. Nr. 19. Bauerschaft Walgern, Gronhorst, Honhorst, Hlintrup. Füchtorff. Dorf. Bauerschaft Elve, Rippelbaum, Subern, Twillingen. Gressen. Dorf. Harfowinkel. Dorf. Bauerschaft Ueberems, Rheda, Veller. Mariensfeld. Kirchspiel. Bauerschaft Kemse, Dester. Milte. Dorf. Bauerschaft Ostmitte, Hörste, Beverstr. ang. von Warendorf, Kirchspiel Altwarendorf. Bauersch. Böhren, s. Nro. 70. Belsen, Dackmar,		Warendorf	

Laufende Nro.	Namen.	Ge-richts-herr.	B e z i r k.	Zei-ges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemer-kung.
			Bauerschaft Gröplingen. Kirchspiel Neuwarendorf.			
			—			
25.	Haltern, Stadtgericht.	Landesherr	Haltern. Stadt. f. Nro. 18.			
			—			
26.	Hastehausen, Gogericht.	Landesherr	Appelhülsen. Dorf — Kirchsp. Billerbeck. Kirchspiel. f. Nro. 9. u. 53. Bauersch.	Münster.	Coesfeld.	
			Osthellen, Westhellen, Osthellermack, Gerleve, Mstätte, Dörholt, Luthum, Hamern, Gantweg, Hämmermark, Bombeck, Bockelsdorff.		Coesfeld.	
			Coesfeld. Kirchspiel Jacobi / außer der f. Nr. 15. Lamberti Stadt. Bauerschaft Gaupel, Harlo, Flamschen, Stevede, Stockum.			
			Darfeld. Dorf. Bauerschaft Giettendorff, f. Nro. 53. Netter, Hennewich, Oberdarfeld.		Horstmar.	
			Darup. Dorf. Bauersch. Hastehausen, f. Nro. 33. Gladbeck, Hanrorup.		Coesfeld.	

Laufende Nro.	Namen.	Ge- richts- herr.	B e z i r k.	Sezi- ges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemer- kung.
			Savirbeck. Dorf. Bauersch. Masbeck, Lasbeck, Tilbeck, Natrup, Wablingen, Herkentrup, Gennewich.	} Horst- mar.		
			Hohenholte. Stift. Lette. Dorf und Kirchspiel. Norup. Kirchspiel. f. Nro. 52.		} Coes- feld	
			Mottuln. Dorf. Bauerschaft. Dorf Burtrup, Horst, Wellstraße, Heller, Stevern, Uphoven.			
			Schapbetten. Dorf u. Kirch- spiel.	Mün- ster.		
27.	Heessen	v. Bö- selager- Heessen	Heessen. Dorf. f. Nro. 2. Bauersch. Dorf.		Ahlen.	Unbekannt
28.	Herzfeld, Gogericht.	Lan- desherr	Herzfeld. Dorf. Bauersch. Kesseler, Heckentrup, Schächtrup, Rassenhövel, Höntrup, Uhltrup.	} Ahlen.		Ahlen und Delbe.
			Liesborn. Kirchspiel. Bauersch. Osthusen, Suderlage, Göttingen, Hentrup, Winkelhorst.			Delbe.

Laufende Nro.	Namen.	Ge- richts- herr.	Bezirk.	Jetzi- ges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemer- kung.
29.	Homborn, Gogericht Amts aufm Braem. Dieses be- faßt: a. Goge- richt Borken.	Lan- desherr	Borken. Kirchspiel. s. Nr. 13. u. 73. Bauerschaft Marbeck, Grütloen, Westenborken, Homer, Rhebebrügge, Horsfeld.	Borken	Borken.	
	b. Gericht Gescher.		Gescher. Dorf. Bauerschaft Estern, Harwick, Büren, Tungerloh } Capellenseite, } Pröbstingsseite	Breden		
	c. Goge- richt Stadtloen.		Seiden. Dorf. Bauerschaft Dorf Leplich, Nordick.	Borken		
	d. Gericht Südloen.		Stadtloen. Kirchspiel. Bauersch. Almsick, Estern, s. Nro. 58. Büren, Hundewick, Hengeler, Wendtsfeld.	Breden		
			Südlohn. Wiegbold. Flecken Deding. Bauersch. Eschloh, Nichtern.			
			Namsdorff. Kirchspiel. Bauersch. Holthausen, s. Nro. 50. Ostendorff, Krückling, Blecking.	Borken		

Saufende Nro.	Namen.	Ge- richts= herr.	B e z i r k.	Sezi- ges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemer- kung.
			<p>Gr. Necken. Dorf. Bauersch. Kirch, Middel, Hülster.</p> <p>Kl. Necken. Kirchspiel.</p> <p>Belen. Kirchspiel. Bauersch. Nordbelen, f. Nro. 67. Waldbelen.</p> <p align="center">—</p>			
30.	Horstmar. Stadt- gericht.	Land- esherr	<p>Horstmar. Stadt. f. Nro. 54. Vom Kirchspiel die Niederbauerschaft.</p> <p>Leer. Kirchspiel, die Bauer- schaft Alt. f. Nro. 54.</p> <p align="center">—</p>	Borken	Horstmar.	
31.	Lembeck.	Graf Mer- veldt.	<p>Altschermbek. Dorf. Bauerschaft Rüste, Buschhausen, Emmekamp, Ueste.</p> <p>Erle. Dorf. Bauerschaft Westrick, Destrick.</p> <p>Herveft. Dorf. Bauerschaft Orthhöve, Wenge.</p> <p>Holsterhausen. Dorf u. Kirch- spiel.</p> <p>Lembeck. Dorf. Bauerschaft Lasthausen, Endeln, Wessendorf, Sprecking, Beck, Stroick.</p> <p>Mhade. Dorf u. Kirchspiel.</p> <p>Wulffen. Dorf.</p>		Unbekannt	

Laufende Nro.	Namen.	Ge- richts- herr.	B e z i r f.	Sezi- ges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemer- kung.
			Bauerschaft Dimke, Deuten, Sölten.	Dor- sten.		
32.	Lenkler.	Prob- stei Cap- pen- berg.	Vom Kirchspiel Werne f. Nro. 71. Bauersch. Lenkler. Vom Kirchspiel Bork f. Nr. 71. Bauersch. Ubbenhagen.	Werne.	Werne.	
33.	Limbergen Beyfang.	Capitel imalten Dom zu Mün- ster.	Vom Kirchspiel Darup f. Nr. 26. Bauersch. Limbergen, Hövel.	Coes- feld.	Coesfeld.	
34.	Lipprams- dorf.	Haus Disten- dorff.	Lippramsdorff. Dorf u. Frei- heit. Bauersch. Kusenhorst, Eppendorff.	Dül- men.	Unbekannt	
35.	Lüding- hausen.	Dom- kapitel.	Lüdinghausen. Stadt. Vom Kirchspiel die Bauer- schaft Elbert, f. Nr. 16. u. 68. Bechtrup, Aldenhövel, Westrup.	Lü- ding- hausen.	Unbekannt wahr- scheinlich im Brande von Lü- dinghausen vernichtet.	
36.	Lüdicke- beck.	v. Dro- ste Vi- sicherung	Vom Kirchspiel Lamberti au- ßerhalb Münster ein Theil f. Nr. 6. der Bauerschaft Delstrup.	Mün- ster.	Unbekannt	
37.	Meest, Gogericht.	Dom- kapitel	Altenberge. Dorf. Bauerschaft Westersfeld, Kümper, Hansell, Waltrup, Hohenhorst, Entrup.	Horst- mar.	Münster.	

Kaufmännische Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Zehnges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
	Meest, Gogericht.	Domkapitel.	Nordwalde. Dorf. Bauerschaft Feld, Kirch, Westerrodde, Scheddebrock, Suddorff.	Forstmar.	Münster.	
			Nienberge. Dorf. Bauerschaft. Dorf Schönebeck, Haeger, Uhlenbrock.			
			Greven. Dorf. Bauersch. Wentrup, Pentrup, Hüttrup, Schmeddehausen, Fuestrup, Bockholt, Güntrup, Mastrup, Aldrup, Westerrodde, Herbern, Hembergen.	Münster.		
			Simte. Dorf und Kirchspiel.			
			Hembergen. Dorf.	Rheine		
38.	Meteln.	Abtei Meteln	Meteln. Wigbold mit Mersch und Spakenbaum. s. Nro. 54.	Steinfurt.	Steinfurt.	
39.	Merfeld.	Haus Merfeld.	Vom Kirchspiel Dülmen die Bauersch. Merfeld Brezen- s. Nro. 18. heim.	Dülmen.	Unbekannt	
40.	Münster. Stadtgericht.	Stadt Münster.	Die Stadt Münster binnen dem Graben, Bispinghoff und Dombofs-Immunität ausgeschlossen.	Münster.	Münster.	

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Festiges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
41.	Münster, Gericht aufm Bispinghoff.	Stadt Münster.	Der Bispinghoff (eine Straße) —	Münster.	Unbekannt	
42.	Münster, Domhofs Immunität.	Domkapitel.	Domhofs Immunität. —	Münster.	Münster. und Oberlandesgericht.	
43.	Münster, Pfahlgericht.	Landesherr	Vom Kirchsp. Lamberti außer Münster Theile der f. Nro. 6. u. 36. Brsch. Geiß, Delstrup. Ueberwasser, Theile von Sandrup, f. Nro. 6. Uppenberg, Gievenbeck. St. Mauritz, Theile von Kemper, f. Nro. 6. Coerde. —	Münster.	Unbekannt	
44.	Nienborg.	Burgmäner zu Nienborg.	Nienborg. Stadt. Bauerschaft Kallenhard. —	Nhaus.	wahrscheinlich Horstmar.	
45.	Nordkirchen.	Haus Nordkirchen Graf Esterhazy.	Nordkirchen. Dorf. Bauerschaft Vickenbrock, Altendorff, Berge. Südkirchen. Dorf. Bauerschaft Osterwester = Capelle. Dorf u. Beyfang. —	Lüdinghausen	Unbekannt wahrscheinlich beim Brande zu Lüdinghausen vernichtet.	
46.	Delde, Gogericht.	Landesherr	Delde. Stadt. Bauersch. Ahmenhorst, Menninghausen, Bergeler, Keitlinghausen.	Delde.	Delde, Warendorf Rheda.	

Saufende Nro.	Namen.	Ge- richts- herr.	B e z i r k.	Sezi- ges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemer- kung.
46.	Delbe, Gogericht.	Lan- desherr	Enniger. Dorf. Bauerschaft Dorf Pöling, Rühkamp, Balhorn, Westenhorst, Sommerfelle. Ennigerloh. Dorf. Bauerschaft Dorf Hoest, Werl, Beeser. Ostenfelde. Dorf Bauersch. Dorf Köntrup, Vintrup. Westkirchen. Dorf. Bauersch. Büttrup, Holtrup, Bosmar. ein Theil des Kirchsp. Lette in der Grasschaft Rheda ge- legen.	Delbe. Delbe. Wa- rendorf	Delbe, Waren dorf, Rheda.	
47.	Ostbevern.	von Droste Bische- ring	Ostbevern. Dorf. Bauerschaft Brock, Lehmbrock, Schierl, Ueberwasser.	Wa- rendorf	Waren- dorf.	
48.	Ottenstein.	Lan- desherr	siehe Nro. 1.			
49.	Raesfeld.	Haus Gemen	Raesfeld. Dorf und Kirch- spiel.	Borken	Unbekannt	
50.	Ramsdorf.	Lan- desherr	Ramsdorff. Stadt. f. Nro. 29.	Borken	Unbekannt	

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Setziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
51.	Rheine.	Landesherr	<p>Rheine. Stadt. Bauersch. Eschendorff, Gellendorff, Robde, Altenrheine, Bentlage, Wadelheim, Duthum, Hauendorff, Brochtrup, Catenhorn.</p> <p>Neuenkirchen. Dorf. Bauerschaft Dorf Sutrum, Harum, Landersum, Dfflum.</p> <p>Emdetten. Dorf. Bauerschaft Dorf Westum, Austum, Hollinger, Ahlintel, Issendorff, Beltrup.</p> <p>Mesum. Dorf u. Kirchspiel. —</p>	Rheine	Rheine.	
52.	Norup.	Haus Norup.	<p>Norup. Dorf. f. Nro. 26.</p> <p>—</p>	Coesfeld.	Coesfeld.	
53.	Rüschau, Gogericht.	Bentheim-Steinfurt.	<p>Laer. Dorf. Bauerschaft Dorf Bowinkel, Oldenborg, Ah.</p> <p>Holthausen. Dorf u. Kirchsp. von Darfeld die Bauerschaft f. Nro. 26. Höpingen;</p>	Horstmar.	Horstmar.	

Laufende Nro.	Namen.	Ge- richts- herr.	B e z i r k.	Tzti- ges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemer- kung.
54.	Sand- welle.	Lan- desherr	<p>Leer. Dorf. Bauersch. Haltern, f. Nro. 30. Ostendorff.</p> <p>Schöppingen. Stadt. Bauersch. Tinge, Ebbinghoff, Hewen, Ramesberg, Gehmen, Haverbeck.</p> <p>Eggerodde. Dorf u. Kirch- spiel.</p> <p>Osterwick. Dorf. Bauerschaft Dorf Middelich, Höyen, Forst, Brock.</p>	<p>Horst- mar.</p> <p>Goes- feld.</p>	<p>Horstmar.</p>	
55.	Sassen- berg.	Lan- desherr	<p>Sassenberg. Stadt.</p> <p>Beelen. Dorf. Bauersch. Dester, Hensfeld, Thier, Hörster.</p>	<p>Wa- rendorf</p>	<p>Warendorf</p>	
56.	Senden, Gogericht.	Dom- kapitel.	<p>Senden. Dorf. Bauerschaft Dorf Gettrup, Schölling, Holtrop, Wierling, Bredenbeck.</p> <p>Venne. Dorf mit Ausschluß des an der Ostseite der Land- straße nach Münster gelege- nen Theils. f. Nro. 16.</p>	<p>Dül- men.</p> <p>Lü- ding- hausen.</p>	<p>Münster und Dülmen.</p>	

aufgeh. Nro.	Namen.	Ge- richts- herr.	B e z i r k.	Zei- ges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemer- kung.
57.	Senden- horst.	Lan- desherr	<p>Sendenhorst. Stadt. Bauersch. Brächter, Bröcker, Sandfort, Elmenhorst, Joesthövel, Ninkhöver, Härder.</p> <p>Soetmar. Dorf. Bauersch. Buddenbaum, Lentrup, Holtrup, Nestrup, Natorp.</p> <p>Drensteinfurt. Kirchspiel. Bauerschaft Averdunk, Natorp, s. Nro. 17. Eickendorff, Nersch, Niet, Dffenbeck.</p> <p>Ninkenrodde. Dorf. Bauerschaft Dorf Ekenbeck, Altendorff, Hemmer.</p> <p>Ubersloh. Dorf. Bauerschaft Dorf Sunger, Rummeler, Arnhorst, Storp, Alst,</p> <p>mit Ausschluß des f. Theils, welcher West I. N. über den Wester West II. 74. bach liegt. Berl.</p>	Nhlen.	Unbekannt	
				Wa- rendorf		
				Nhlen.		
				Mün- ster.		

Laufende Nro.	Namen.	Gerichts- herr.	B e z i r k.	Zeh- ges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemer- kung.
58.	Stadtloen Stadt- gericht.	Land- esherr	Stadtloen. Wigbold. Bauerschaft Wessendorff. f. Nro. 29.	Breden	Breden.	
59.	Stadtloen Gogericht.	f. Nr. 29.	—			
60.	Stoekum	Haus Sto- cum.	Vom Kirchspiel Werne die Bauerschaft Stoekum, Horst, f. Nro. 71. Wesseler.	Werne.	Unbekannt	
61.	Südlohn.	f. Nr. 29.	—			
62.	Zum steinernen Kreuz.	f. N. 1.	—			
63.	Steinfurt, Stadt- gericht.	Bent- heim Stein- furt.	Burgsteinfurt. Stadt. Bauerschaft Hollich, Sellen, Beltrup.	Stein- furt.	Steinfurt.	
64.	Strom- berg, Gogericht.	Land- esherr	Stromberg. Stadt. Bauerschaft Linzel, Köllentrup.	Delde.	Delde.	
			Wadersloe. Dorf. Bauerschaft Dorf Geist, Basel, Bahlhaus, Aeffeld, Benteler, Bornesfeld.			
			Diestedde. Dorf. Bauerschaft Dorf Altendiestedde, Düllo, Entrup.			

Saufende Nr.	Namen.	Ge- richts- herr.	B e z i r k.	Fest- ges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemer- kung.
			Sunninghausen. Dorf. Bauerschaft Dorf Wibberig.			
65.	Zelgte, Stadt- gericht.	Lan- besherr	Zelgte. Stadt.	Mün- ster.	Münster.	
66.	Zelgte, Gogericht.	Dom- kapitel.	Zelgte. Kirchspiel. Bauerschaft Raestrup, Verdel, Schwienhorst, Berth, Bechtrup.		Münster.	
			Uberskirchen. Dorf. Bauerschaft Dorf Püning, f. Nr. 74. Evener, Holling.	Mün- ster.		
			Westbevern. Dorf. Bauerschaft Dorf Badrup, Brock.			
			Handorf. Dorf. Bauerschaft Dorf Dorbaum, Kasewinkel.			
			Everswinkel. Dorf. Bauerschaft Ester, Mehring, Müsing, Schute, Berzmar, Wester, Wiening.	Wa- rendorf		
67.	Belen.	von Lands- berg- Belen.	Belen. Dorf. f. Nr. 29.	Borken	Unbekannt	

Laufende Nro.	Namen.	Ge- richts- herr.	B e z i r k.	Zeh- ges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemer- kung.
68.	Bischoering.	von Droste Bische- ring	<p>Vom Kirchsp. Lüdinghausen. Bauerschaft Beerenbrock. f. Nr. 35.</p> <p>Vom Kirchsp. Seppenrade. ein Theil der Brsch. Leversum, ein Theil der " Dndrup. f. Nro. 16.</p> <p align="center">—</p>	Lü- ding- hausen.	wahr- scheinlich im Brande von Lü- dinghau- sen ver- nichtet.	
69.	Breden, Gogericht.	Lan- desherr	f. Nro. 21.			
70.	Warendorf Stadtge- richt.	Lan- desherr	<p>Warendorf. Stadt. f. Nro. 24.</p> <p align="center">—</p>	Wa- rendorf	Waren- dorf.	
71.	Werne.	Lan- desherr	<p>Werne. Stadt. Bauerschaft Etenkamp, Holthausen, f. N. 32 u. 60. Schmintrup, Ehringhausen, Varenhövel, Langern, oder Ostik.</p> <p>Bork. Dorf. Bauerschaft Altenbork, Nettenberge, f. Nr. 32. Hassel.</p> <p>Herbern. Dorf. Bauerschaft Horn, Dndrup, Nordick, Arup, Forsthövel, Bakensfeld.</p> <p>Bokum. Dorf. Bauerschaft Holsen, Barsen, Merschhove.</p> <p>Hövel. Dorf. Bauerschaft Geinegge, Holter.</p>	Werne.	Werne.	

Seufende Nro.	Namen.	Ge- richts- herr.	B e z i r k.	Zeh- ges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemer- kung.
			<p>Altlinen. Kirchspiel. Bauerschaft Wethmar, Altstedde, Nordlinen.</p>	} Werne.		
			<p>Dlfen. Stadt. Bauerschaft Binnun, f. Nro. 16. Sülfen.</p>	} Lü- ding- hausen.		
72.	Werth.	Lan- desherr	Werth. Stadt u. Feldmark.	} Bo- chold.	} Unbekannt	
73.	Wesede.	Haus Gemen	<p>Wesede. Dorf u. Kirchspiel. vom Kirchsp. Borken Bauersch. Butenwirths, f. Nro. 29.</p>	} Borken	} Unbekannt	
74.	Wolbeck.	Lan- desherr	<p>Wolbeck. Stadt u. Kirchsp. von Uverskirchen die Brschft. f. Nr. 66. Wettendorf. von Ubersloe der Theil der f. Nr. 57. Bauerschaften welcher über den Westerbach nach } West I. der Seite von } West II. Wolbeck liegt. } Berl. vom Kirchspiel Ascheberg Bauerschaft Oster. f. Nr. 16.</p>	} Mün- ster.	} Münster.	
75.	Wolfsberg	v. Bö- selager Heessen	<p>Seppenrade. Dorf. f. Nr. 16 Bauersch. Neckelsum, u. 68. Freiheit Wolfsberg.</p>	} Lü- ding- hausen	} wahr- scheinlich im Brande von Lü- dinghausen vernichtet.	



Anlage III.

Abschrift Notarial Documents

über die

Protestation des Sede vacante Regierenden Münsterschen Domkapitels gegen die Besignahme des Landes durch Königl. Preussische Truppen,

den 3. August 1802.

(Stempel)

In Nomine Domini Amen.

Im Jahre nach unsers einzigen Erlösers und Seligmachers Herrn Jesu Christi Geburt Ein tausend acht hundert und Zwey „*Indictione romanorum quinta, regnante gloriosissimo ac invictissimo romanorum Imperatore Francisco hujus nominis Secundo semper Augusto*“ am Sonntag den ersten Tag Monats Augusti Nachmittags gegen Ein Uhr wurde ich bey Versammlung des Hochwürdigem zur Zeit gnädig regierenden hohen Dom=Kapituls dahier zu Münster in gewöhnlichen Kapitel=Hauß berufen hier wurde mir vom Hochwürdigem Domkapituls Syndico Schweling eine **requisition** vorgelesen und sodann **in originali** überreicht. — Diese **requisition** enthält wörtlich folgendes:

Wir Dom=Dechant, Senior und sämtliche Capitularen der hohen Cathedral Kirche zu Münster zur Zeit regierende Herren des Hochstifts und Fürstenthums Münster — Thuen Euch Notar hiemit zu wissen:

Durch ein von dem Königlich Preussischen Ministerio zu Berlin an uns unterm 24. Juli erlassenes Schreiben erhielten wir die Nachricht, daß Se. Königliche Majestät von Preußen in Borgang mit anderen an der Entschädigungs Angelegenheit im Deutschen Reich theilnehmenden Mächten statt gehaltenen Verhandlungen, und daraus erwachsenen vorläufigen Einverständnisses sich veranlaßt sahen, von einem gewissen Theile des Hochstifts und auch der hiesigen Hauptstadt Besitz zu nehmen, daß die Leitung dieses Geschäfts allerhöchst Ihrem General von der Cavallerie und dirigirendem Minister Herrn Grafen von der Schulenburg Rehnert übertragen seyn, und daß des Endes der Königlich Preussische Herr General Lieutenant von Blücher mit einem Ihrem Befehle untergebenen Truppen Corps einrücken würden begleitet von Königlichen Civil Commissarien für Wahrnehmung der vorkommenden Civil Geschäfte.

Bey der tiefsten Verehrung für des Königs Majestät, und in dem Gefühle, daß wir uns demjenigen, was Kaiserliche Majestät und das Reich in Gefolg des Luneviller Friedens über die künftige Bestimmung des Hochstifts beschließen werden, mit Unterwerfung fügen müssen, konnten wir gleichwohl nach den uns aufliegenden theuren Pflichten, womit wir der Kirche, dem Hochstift, der Verfassung, dann Kaiser und Reich verknüpft sind, die angekündigte Besiznahme mit ihren angedeuteten Folgen, als lange jene Bestimmung von Kaiser und Reich nicht erfolgt, mit der bestehenden Reichs Verfassung nicht vereinen;

In dieser Ueberzeugung eilten wir, dem Königlichen Ministerio zu Berlin vermittels eines an des dirigirenden Staats Ministers Herrn Grafen von Haugwitz Excellence per Estafette abgegangenen Schreibens vom 30. Julius unsere ehrerbietige Gesinnungen gegen des Königs Majestät an Tag zu legen, zugleich aber auch gegen die angekündigte Besiznahme mit ihren angedeuteten Folgen eine durch unsere Pflichten eben so sehr abgenöthigte als in der Verfassung gegründete Verwahrung, und den Vorbehalt aller und jeder in der Reichs Verfassung gegründeten Rechten und Befugnissen einzulegen, mit der dringenden Bitte, daß doch, bis dahin vom Kaiser und Reich über des Hochstifts künftige Bestimmung schließbar verfügt wird, die angekündigte Besiznahme nicht erfolgen möge; — Von dieser unserer nothgedrungenen Maßregel gaben wir ebenfalls sofort dem Königlichen Herrn General Lieutenant von Blücher geziemende Nachricht. Von der eben so erhabenen als gerechten Gesinnung Seiner Majestät des Königs versprachen wir uns noch immer, daß allerhöchstdieselben, wann auch bei der immittelst getroffenen Dispositionen der Einmarsch selbst nicht hinterbleiben kann, dieser Einmarsch gleichwohl nur als eine provisorische Maßregel betrachten, mithin eine wirkliche Besiznahme und Einmischung in die Regierungs Geschäfte nicht erfolgen werde;

Für den unverhofften Fall aber, daß eine wirkliche Besiznahme mit ihren angedeuteten Folgen sollte verfügt werden wollen, erkennen wir, daß es über unsere und des Hochstifts Kräfte ist, sich der Königlich Preussischen Macht zu widersehen, daß Widersehung nur Unglück über das Hochstift verbreiten würde, und man daher zu dessen Abwendung nothgedrungen der Gewalt nachgeben müsse.

Wir protestiren immittelst auf das Bündigste, daß wir, so lange des Hochstifts künftige Bestimmung von Kaiser und Reich nicht festgesetzt ist, die angekündigte Besiznahme mit ihren angedeuteten Folgen lediglich als Folge der Gewalt betrachten, daß wir alles, was immer Königlich Preussischer Seits in betref der Besiznahme und Einmischung in die Regierungs- oder Landesgeschäfte verfügt werden mögte, nur als Wirkung der Gewalt und mit der bestehenden Reichs

Verfassung nicht vereinbarlich ansehen, daß wir mithin uns, dem Hochstifte, unserm erwählten Fürsten und Kaiser und Reich, alle und jede in der Reichs Verfassung gegründete Rechte und Befugnisse ausdrücklich vorbehalten.

Diese unsere Erklärung — Protestation und Vorbehalt legen wir bey Euch Notar ein mit dem gemessenen Auftrage, daß ihr Euch sofort dem Königlichen Herrn General Lieutenant von Blücher entgegen begeben, und diese unsere Erklärung und Protestation mit geziemenden Respedte, wo ihr Hochselben findet, einreichet, auch ein gleiches bey den Königlichen Herren Civil Commissarien, wo ihr dieselben hier im Lande finden möget beachtet.

Von euerer Berrichtung erwarten wir eins oder mehrere **Documenta**.
Urkund unseres Regierungs Insiegels und beeideten Secretarii Unterschrift. Münster aus der Capitular Versammlung vom ersten August 1802.

(L. S.)

Ad Mandatum

Rmi et Illmi Capituli Cathedralis Mōnsis
Caspar Frans Tyrell.

Secretarius npp.

(L. N. S.)

Pro Copia authentica collationata et cum vero suo originali verbotenus concordante subscripsit et subsignavit Joannes Franciscus Schirmer Notarius publicus et immatriculatus ad id specialiter requisitus mpp.

Dem in dieser Requisition enthaltenen gnadigen Auftrage zufolge begabe ich mich am Montage den zweiten August laufenden Jahrs nach dem Dorfe Greven, und wie dort ungesfahr um Zwölf Uhr der Königlich Preussische Herr General Lieutenant von Blücher eintrafen, so verfügte ich mich zu Hochselben und wurde ungesfahr um Ein Uhr auf mein Verlangen vorgelassen. — Gedachten Herrn General Lieutenant machte ich in Gegenwart mehrerer Herren Officiers die Ursache meines Dasyns geziemend bekannt, mit dem Ersuchen zu erlauben, zu dem vorzunehmenden actum die bey mir führende Zeugen in dem Zimmer herein zu berufen — Der Herr General Lieutenant von Blücher erwiederte, es seyen (indem er auf die anwesende Preussische Herren Officiere zeigte) Zeugen genug gegenwärtig, wie ich aber hierauf gehorsamst erwiederte, daß diese anwesende Herren Officiers, um auf allen Fall künftighin das nöthige Zeugniß über den ganzen Vorgang abzulegen, in diesem Fache meiner Seits nicht acceptirt werden könnten, gestattete mir endlich Hochgesagter Herr General Lieutenant die von mir requirirte und in der Küche bestndliche Zeugen herein zu berufen;

Nachdem diese Berufung nun von mir geschehen, Erklärte ich in Gegenwart dieser Zeugen, und in Anwesenheit deren Königlichen Preussischen

Herrn Officiers, daß ich von einem Hochwürdigem zur Zeit Regierenden Dom Kapitul zu Münster gnädig beauftragt wäre, von obgedachter Erklärung und Protestation dem Königlichen Herrn General Lieutenant von Blücher, so wie auch den Königlich Preussischen Herrn Civil Commissarien eine gleichlautende Abschrift einzureichen;

Hierauf überreichte ich hochgedachten Herren General Lieutenant von Blücher eine authentische Abschrift der vorbemerkten Erklärung und Protestation, und zeigte Hochdenselben nachhero das Original (mit dem Ersuchen auf letzteres das **Praesentatum** zu schreiben, und mir sodann das Original zurückzugeben) vor

Der Herr General Lieutenant von Blücher erklärten hierauf:

Das **praesentatum** schriebe Er auf dem Original nicht ließe mir das Original und behielte die authentische Kopey.

Wie ich mich nun bey Hochdenselben nach den vorhin gedachten Herren Civil Commissarien erkundigte, sagte mir der Herr General Lieutenant von Blücher, die Einreichung einer gleichen authentischen Abschrift an den Civil Commissarien seyn unnöthig und fügte hinzu: Sie wissen, daß ich **General en chef** bin, mithin das Ganze von mir abhängt; — Wie ich nun von mehr hochgedachten Herrn General Lieutenant auf obige Protestation eine Erklärung begehrte wurde mir zur Antwort ertheilet: Diese gebe ich ihnen nicht, sondern ich werde meine Erklärung an denen Herren darüber ertheilen, machen sie Hochselben inzwischen meinen Respect.

Worauf ich mich dann mit untenbenannten Zeugen weg verfügte.

Solchemnach erkundigte ich mich beym Provisoren Biederlacke in Greven nach den Königlich Preussischen Herren Civil Commissarien, erfuhr aber von selben, daß für jene um kein Quartier angesucht, selbe dort nicht angekommen wären, auch nicht ankommen würden.

Daß alles dieses, so wie hievor beschrieben, in der Kapitulär Versammlung zu Münster **respective** zu Greven in dem Quartiere des Herrn General Lieutenant von Blücher, nemlich in der Behausung des Provisoren Biederlacke vor sich gegangen, verhandelt und erklärt worden, und waren im Zimmer hinter die Küche in Gegenwart des Mathias Pislinger aus Münster und Carl Ollerstedde Comptoir Bedienter beym Kaufmann und Provisoren Biederlacke in Greven als hierzu erbetenen glaubhaften Gezeugen — wie auch daß die diesem Documente inserirte Abschrift der Erklärung und Protestation des Hochwürdig zur Zeit regierenden Domkapitels zu Münster mit dem Original wörtlich übereinstimme referire ich hiemit laut eigenhändiger Unterschrift und beygedrückten **Notariat Signet**.

In praemissorum omnium fidem veritatisque Testimonium praesens Documentum requisitionis desuper extrahi feci manu propria subscripsi solitoque Notariatui mei signeto corroboravi Ego Joannes Franciscus Schirmer Notarius Caesareo publicus et in venerabili Curia Ecclesiastica Monasteriensi Immatriculatus ad praemissa requisitus mppia.



Anlage IV.

Haupt - Schluß

der

Königlichen und Fürstlichen Auseinandersetzungs = Commission

des

fäcularisirten und vertheilten Bisthums Münster.

Nachdem durch den Hauptschluß der außerordentlichen Reichs-Deputation vom 25. Februar 1803. S. 3. in Ansehung des Bisthums Münster, festgesetzt worden, daß solches vertheilet werden, und davon erhalten sollen:

1. Des Königs von Preußen Majestät:

Die Stadt Münster, mit dem, an bemerkten Orte beschriebenen östlichen Theil des Bisthums;

2. des Herrn Herzogs von Oldenburg Durchlaucht:

Die Aemter Bechte und Cloppenburg;

3. des Hrn. Herzogs von Arenberg Durchlaucht:

Das Amt Meppen;

4. der Herren Fürsten von Salm = Salm und Salm = Kyrburg Durchlauchten:

Die Aemter Bochold und Ahaus;

5. der Herren Wild und Rheingrafen Erlauchte:

Die Reste des Amts Horstmar;

6. des Hrn. Herzogs von Croÿ Durchlaucht:

Die Reste des Amts Dülmen;

7. des Hrn. Herzogs von Looz und Corswarem Durchlaucht:

Die Reste der Aemter Bevergern und Wolbeck; —

diese Vertheilung des Bisthums aber eine Auseinandersetzung und Uebereinkunft, in Ansehung vieler auf die Totalität Bezug habenden, Angelegenheiten nothwendig gemacht hat, zu deren Regulirung, von Seiten der Allerhöchsten und Höchsten, auch hohen Theilhaber, besondere Commissarien ernannt worden sind, nemlich außer den, während der Unterhandlungen abegangenen Herren, Geheimen Rath, jetzigen Königlichen Regierungs-Präsidenten v. Sobbe, auch verstorbenen Freiherrn v. Galen:

1. Königlich Preussischer Seite:

Die Herren Geheimen Krieges- und Domainen-Räthe v. Rapard, v. Druffel und v. Forkenbeck;

2. Von Seiten des Hrn. Herzogs von Oldenburg Durchlaucht:
Der Hr. Geheime Kammer=Rath Römer und Hofrath v. Olfers;
3. Von Seiten des Hrn. Herzogs v. Arenberg Durchlaucht:
Der Hr. Hofrath v. Olfers;
4. Von Seiten des Hrn. Fürsten v. Salm=Salm und Salm=Nyrburg:
Der Hr. Hofrath Noel;
5. Von Seiten der Herren Wild und Rheingrafen Erlauchte:
Der Hr. Geheime Rath v. Niese, und Hof= und Kammerrath
Cappes;
6. Von Seiten des Hrn. Herzogs v. Croÿ Durchlaucht:
Der Hr. Kammerherr Freyhr. v. Kerkeringsborg und Hofrath v.
Olfers, und endlich:
7. Von Seiten des Hrn. Herzogs v. Loos und Corswarem Durchlaucht:
Der Hr. Hofrath v. Olfers; —

diese Commissarien, welche sich zu seiner Zeit durch die, ad Acta genommenen, Vollmachten gehörig legitimiret, auch über die, zu verhandeln vorgekommenen, Gegenstände viele Conferenzen abgehalten, und sich über die obgewalteten Differenzen endlich verglichen, nicht weniger mehrere, auf die Totalität Bezug habende Bestimmungen, mit Rücksicht auf die, in Eingang gedachtem Reichs=Deputations=Rezesse enthaltenen Normal=Befehle, so wie auch auf die vormalige Verfassung des Hochstifts, gemeinschaftlich verabredet haben:

so ist nunmehr, mit Vorbehalt der Ratifikation von Seiten der Allerhöchsten, Höchsten und hohen Committenten, folgender Hauptschluß abgefaßt worden.

I. A b s c h n i t t.

Von den ausgeglichenen Differenzen und sonstigen Vereinbarungen.

Da Königlicher Seits

- a) die Occupation des vertheilten Bisthums Münster, mithin **respective** die Administration und Sequestration desselben, schon seit dem 3. August 1802 geschehen ist, also lange vor der, erst auf den Grund des ältern Reichs=Deputations=Schlusses vom 23. Novbr. 1802, späterhin und **successive**, erfolgten, Bestignahme der höchsten Fürstlichen Theilhaber, von denen höchst ihnen zugefallenen, Landes=Antheilen, wodurch wegen der, Namens des Königs Majestät in Antrag gebrachten, Kostenersatzung, Differenzen entstanden sind;

Da ferner

- b) Königlicher Seits bei der Occupation, die Unterofficiers und Gemeinen des activen ehemaligen Münsterschen Militärs, mit Ausschluß der Officier=Corps, von welchen nur einzelne Individuen **ex post**, angestellet sind, in Allerhöchst Dero Diensten genommen worden;

Da nicht weniger

- c) die höchsten Fürstlichen Theilhaber sich zu dem Genusse der angewiesenen Entschädigung, seit dem Todestage des letzten Bischofs, berechtigt hielten, Königlicher Seits aber der **Terminus a quo** der Perzeption auf den 1. Dec. 1802, angenommen wurde; und da endlich
- d) von Seiten der höchsten Fürstlichen Theilhaber, auf mehrere Aktiv-Objekte Anspruch gemacht worden, die man sich Königlicher Seits ausschließlich zuzueignen befugt erachtet hat:

so sind bei diesen Verhältnissen, über den **Terminum a quo** der Fürstlichen Theilnahme an die Landes- und Kameral-Revenüen, und an die, bei den Verhandlungen vorgekommenen Aktiv-Objekte, nicht weniger über die Kosten-Konkurrenz, zu dem Unterhalte des Königlicher Seits nicht übernommenen Officier-Corps, mehrere Differenzen entstanden, worüber man sich nunmehr in folgender Art gütlich verglichen hat.

§. 1.

Sollen die höchsten Fürstlichen Theilhaber gleich vom Anfange der Preussischen Besitznahme, 3. August 1802 an, eben so zum Reichs-Regemäßigen Genusse der Landes- und Kameral-Revenüen, auch Kassen-Verstände, von den respectiven zugefallenen Landes-Antheilen gelangen, als solches in Ansehung des Königlichen Antheiles der Fall ist, mithin die frühern oder spätern Occupationen hierunter keinen Unterschied machen.

§. 2.

- In Ansehung der im vorigen §. bemerkten Revenüen wird festgesetzt:
- a) bei den Kameral-Einkünften verbleiben (nach dem Protokoll vom 21. März c.) die zu jeder Amts-Rentei gehörige Objekte, ohne Rücksicht wo sie gelegen, bei derselben unter der in erwähntem Protokoll enthaltenen Modifikation:

„daß eine zufällige örtliche Benutzung eines Domainen-Stücks von Seiten des vormaligen Landesherrn, keine Veränderung des Status einzelner Domainen-Aemter zur Folge haben können,“ und wird, in Ansehung der getheilten Aemter Horstmar und Dülmen, da der Königliche Antheil davon unerheblich ist, den Herren Wild und Rheingrafen und Herzoge von Croy dasjenige belassen, was zu diesen Amts-Renteien, außerhalb den Amts-Distrikten gehöret, so, daß des Königs Majestät nur die Kameral-Revenüen aus den Allerhöchst ihnen zugefallenen Abspüssen dieser Aemter selbst verbleiben, wohingegen die Kameral-Revenüen der Amts-Renteien Wolbeck, Rheine und Bevergern, welche außer den Grenzen dieser Aemter, in andern Münsterschen Aemtern und außer den Grenzen des ehemaligen Hochstifts im Auslande, nemlich im Bentheimschen und Dsnabrückschen, vorkommen, **pro rata** der, jedem zuständigen Kameral-Revenüen aus

den Amts-Antheilen quäst. zwischen des Königs Majestät und des Herrn Herzog von Loos, mit Vorbehalt eines zu treffenden besondern gültlichen Arrangements vertheilt werden.

- b) Bei der ordinären Contribution soll bei getheilten Aemtern die Schatzung der Sohle folgen; auch wird bei der jetzigen Auseinandersetzung, mit Vorbehalt einer nähern Grenzregulirung, und der daraus folgenden Ausgleichung, die jetzt bestehende Grenzlinie, provisorisch und ohne Präjudiz, zum Grunde gelegt.

S. 5.

Ausschließlich werden dem Königlichem Antheile überlassen :

- a) Die ganze Invaliden-Kasse mit ihrem Fonds;
- b) die Officier-Wittwen-Kasse mit ihrem Vermögen;
- c) der Bestand der Augmentations-Gelder der Grenadiers;
- d) der Garde-Kassen-Bestand, nach dem bei der Preussischen Bestnahme vorgesundenen Statut, mit Einschluß der daran, kurz vorher der Landspfenning-Kasse vorgeschossene 30,000 Thlr., nicht weniger das Garde-Hotel-Gebäude, mit allem Zubehör;
- e) das Zeughaus mit allen vorhandenen Kanonen, Feldstücken der Regimenter, Armatur und den sämtlichen Pferden der vormaligen Münsterschen Kavallerie, auch allen Militair-Requisiten ohne Ausnahme;
- f) das Pulver-Magazin, mit dem Vorrath und sonstiger, etwa noch vorhandenen Militair-Gebäuden und Sachen;
- g) alle noch sonst etwa vorhandenen **Activa Militia**;
- h) das Residenz-Schloß mit allen Neben-Gebäuden, Ameublement und Silber-Servicen;
- i) das Kanzlei-Gebäude für die ehemaligen Münsterschen Dikasterien und für die Landes-Kassen, nebst Ameublement;
- k) das Ober-Posthausgebäude, mit den, dem vormaligen Hochstift und Landesherren außer den Grenzen des vormaligen Hochstifts, wegen des Postwesens zugestandenen Rechten und Befugnissen;
- l) das Münzgebäude mit den Utensilien;
- m) das Zucht- und Verbesserungshaus;
- n) das Kurfürstliche Privathaus am Dom; und endlich
- o) alle, außer den Grenzen des vormaligen Hochstifts Münster belegene Lehne, nach näherem Inhalte des IV. Abschnitts S. 25 u. 26.

Diese Cessionen geschehen jedoch ohne Evictions-Verbindlichkeit, und ohne Konkurrenz zu dem auf die cedirte Objecte etwa haftenden Lasten.

S. 4.

Gemeinschaftlich verbleiben, und sollen jedem Landes-Antheil, nach den bestehenden und verglichenen Verhältnissen, resp. zu gute und zur Last gerechnet werden;

- a) Bei der Landrentei. — Die nach dem Vergleichs=Protokoll vom 30. m. p. den höchsten Fürstlichen Theilhabern mit zustehenden Aktiva der Landrentei, wovon die, darunter sortirenden 72,008 Thlr. 14 s. und 200 Goldgulden zur Last der Land=Kassenkasse, nach dem Proportionsverhältnisse der ordinären Contribution und den Kameral=Revenüen vertheilet werden, und wovon der übrige Theil der Activorum nemlich die 10,100 Thlr. zur Last des Erzstifts Köln mit zur Tilgung der Kameral=Passivorum, soweit sie, nach der Konferenz vom 21. März c. als Totalitätsschulden anerkannt werden, verwendet werden sollen.
- b) Der Exekutorienbestand des höchstseligen Kurfürsten Maximilian Franz Königl. Hoheit, woraus das Fehlende, zur Ablage vorgedachter Passivorum, genommen, der Rest aber, nach dem Kameral=Fuße vertheilet wird.
- c) Alle übrige, bei der Landrentei vorkommende, und dahin gehörige General=Kassen Abschluß=Resultate, zur Zeit der Preussischen Besitznahme:
1. Bei der Haupt=Landrentei=Kasse, welche mit einem Vorschusse abschloß.
 2. Bei der Chatouille=Kasse.
 3. „ „ Hof=Oekonomiekasse.
 4. „ „ Nekambien=Kasse, als welche, so auch wie
 5. alle übrige, auf die Totalität Bezug habende Activ= und Passiv=Forderungen des *Fisci camerae*, nach dem Kameral=Verhältnisse ausgeglichen und vertreten werden.
- d) Alle Rechnungs=Resultate bei den General=Landeskassen, zur Zeit der Preussischen Besitznahme, welche nach den verschiedenen Verhältnissen beurtheilet werden.

§. 5.

In Ansehung der, seit der Preussischen Besitznahme, zu den gemeinschaftlichen General=Kassen geleisteten Zahlungen aus den respectiven Landesanteilen, ist folgende Vereinbarung getroffen:

- a) Bei den Zahlungen zur Landrentei, sollen alle, seit den 3. August 1802 incl. dahin abgeführte Gelder, ohne Unterschied, ob sie von vorher fällig gewesenenen Resten, oder von kurrenten Hebungen herrühren, demjenigen Landesanteile privative zu gute gerechnet werden, woher die Zahlung erfolgt ist, weil zur Vermeidung verwickelter Berechnungen, dem Landesherrn, dem die Amtsrenteien, oder die Renten zugewallen, auch die Special=Amtsrentei=Kasse, oder Kasse, mit allem Activ= und Passiv=Rückständen, Beständen oder Vorschüssen verbleiben, jedoch mit Vorbehalt einer gütlichen Ausgleichung zwischen dem Königlich und Herzoglich Loosischen Antheile, von den Amtsrenteien Wolbeck, Rheine und Bevergern nach dem §. 2. sub a. b.

merkten Prinzip. Die aus der alten Post-Admodiation herrührenden Zahlungen, weshalb die gegen die vormalige Hofkammer aufgestellten Prätenfionen von der Totalität vertreten werden müssen, gehören indessen, mit allen übrigen General-Berechnungen zur Gemeinschaft, und werden nach dem Kameral-Fuße, so wie die zur Landrentei übergelegten Subsidien- und Gesandtschafts-Gelder, nach dem ordinären Schatzungs-Fuße ausgeglichen.

- b) Bei den Zahlungen zur Landpfenningkaffe hingegen gehören die abgeführten alten Reste von den ordinären Abgaben, an Kontribution, Servis u. der Totalität, und wird nur dasjenige, was auf das Laufende, vom 3. August 1802 incl. und ferner, bis jetzt abgeführt worden, jeden Landesantheile, bei der General-Liquidation auf sein besonderes Conto gut geschrieben.
- c) In Ansehung der, zur gemeinschaftlichen Schulden-Kasse geflossenen, seit der Preussischen Besitznahme ausgeschriebenen 10ten Extraordinarien-Steuer, bleibt es bei der Verwendung, wonach der ganze Ertrag, ohne Rücksicht, aus welchem Landesantheil die Zahlung erfolgt ist, zur gemeinschaftlichen Schulden-Tilgung verwendet worden ist; dahingegen kommen die, jetzt *ex Observatis*, von den zehn Extraordinarien-Steuern noch eingehenden Gelder, so wie alle Gelder, welche nach der unterm 28. Novbr. a. pr. ausgeschriebenen 11ten Extraordinarien-Steuer eingehen, jedem Landesantheile aus seinem Landesdistrikte besonders zu gute, und werden diese Gelder, so weit sie hiehin abgeführt worden, und noch werden, jedem Landesantheile, Behufs der extraordinären Steuer-Schulden, und daraus zu zahlenden gemeinschaftlichen Sustentationen in Kredit gestellt.

§. 6.

Gegen Cession aller Activ-Objecte, in sofern den Fürstlichen Landes- theilhabern die Concurrrenz vergleichsmäßig nicht verbleibet, ist königlicher Seits Verzicht geleistet worden:

- a) auf die in Antrag gebrachte verhältnismäßige Repartition der Occupations-, Administrations- und Sequestrations-Kosten des vertheilten Bisthums Münster;
- b) fallen alle Sustentations-Gelder des activen Officier-Corps des ehemaligen Münsterschen Militairs von der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, so wie auch die, nach den Civil-Sustentations-Verhandlungen königlicher Seits, *praecipue* übernommenen Posten vom 1. Juni 1803 an, dem königl. Antheile privative zur Last, bis zu diesem Zeitpuncte hin werden also nur die Ausgaben gemeinschaftlich, in Ansehung des Services, aus dem Servisfonds, und in Ansehung der übrigen darauf Bezug habenden Ausgaben, resp. nach dem Ka-

meral- und ordinären Contributions-, auch extraordinären Steuerfuße, verfassungsmäßig bestritten;

- c) fallen alle Verpflegungs-Kosten der in Reihe und Glieder gestandenen Unteroffiziers und Gemeine des vormaligen Münsterschen Militairs, vom 1. Decbr. 1802 an, dem Königl. Antheile, privative zur Last, bis zu diesem Zeitpunkte hin, werden daher nur die Kosten der Totalität nach dem ordinären Contributions-Fuße angerechnet, und in Ansehung der Fourage für die Kavallerie, nur bis zu Ende August 1802.
- d) Bleibt die Versorgung der auf die Münstersche Invaliden-Kasse fundirten, alten Invaliden sowohl, als die der nach der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. April a. p. aus den übernommenen Unterofficiers und Gemeinen wegen befundener Untauglichkeit neu hinzugekommene Invaliden, lediglich eine Last des Königl. Antheils, weil dagegen der Invaliden-Fonds cedirt worden ist.

§. 7.

In Ansehung der Werbegelder hat man sich dahin vereinigt, daß die nach der in der Konferenz vom 21. März a. c. beschlossenen Ausschreibung zu $\frac{3}{4}$ von den, im Edicte vom 29. Mai 1786 bestimmten Sägen, eingehende und gehörig aufzubringende Gelder, zu der Königl. Kasse fließen sollen, wohingegen der von der Landpfenning-Kasse, zur Zahlung der Werbe-Kapitulations-Gelder geleisteten Vorschuß, der Totalität Preussischer Seits restituiret, und alles bezahlt werden muß, was noch an Kapitulationsgeldern zurückstehet.

II. A b s c h n i t t.

Von den gemeinschaftlichen Sustentations-Etats.

§. 8.

Die gemeinschaftlichen Sustentations-Etats vom Militair und Civil haben durch die darüber geflogenen, ausführlichen Verhandlungen ihre gehörige Bestimmung bekommen, daher mit Bezug auf dieselben, hier nur die Hauptresultate übernommen werden.

§. 9.

In Ansehung des Militairs fällt nach dem, zu 61,000 Thlr. berechneten Etat vom 22. December 1803 nur der Totalität zur Last:

Tit. I. Vom Geheimen Krieges-Rathe	Gage 1723 Thlr.
	Servis 192 „
	1915 Thlr.

welche Summe beim Civil-Sustentations-Etat übernommen worden, und daselbst unter dem Hauptquanto sortiret.

Tit. II. Vom Gouvernement:

a) Die Hälfte der Douceur-Gelder, welche der General-Lieutenant Freiherr v. Wenge, als Gouverneur und Chef der ehemaligen Münsterschen Truppen zu genießen hat, macht			
von . . .	3000 Thlr.	. . .	1500 Thlr.
Servis . . .	150 " . . .	75 " . . .	1575 " —
b) Die Gage des Festungs-Bauinspectors Boner, als Hauptmann bei den nicht regimentirten Offizieren			240 " —
			<u>1815 " —</u>

Tit. III. Garde-Pensionisten . . .	1310 Thlr.		
Servis	24 " . . .		1334 " —

Tit. IV — VIII. Infanterie, Kavallerie und Artillerie, fallen nach obigen S. 6. Lit. b. dem Königlichen Antheil zur Last.

Tit. IX. Nichtregimentirte Officiers, so schon auf Pension gestanden . . .	5982 Thlr. 18 §.		
Servis	48 " —		6030 " 18

Tit. X. Auf Gnadengehalt stehende Mannschaft . . .	675		" —
---	------------	--	-----

Tit. XI. Pensionirte Wittwen und Kinder der im Felde gebliebenen Mannschaft	1794		" 14
--	-------------	--	------

Tit. XII. Besatzung zu Werth, als Pensionisten . . .	193		" —
---	------------	--	-----

Tit. XIII. Besatzung zu Schöneslieth, als Pensionisten	32		" —
---	-----------	--	-----

Tit. XIV. Besatzung zu Clemenswerth, desgl. . . .	1964		" —
--	-------------	--	-----

Summa . . . 13,838 Thlr. 4 §.

Dreizehn tausend, acht hundert acht und dreißig Reichsthaler, vier Schillinge, worauf der seit der Etats-Anfertigung vorgekommene und fernere Abgang der Totalität zu gute kommt, und wovon aufgebracht werden:

Tit. X. & XI. nach der extraordinären Steuer . . .	2469		" 14
Der Rest nach dem ordinären Kontributions-Fuße	11368		" 18
			<u>13838 Thlr. 4 §.</u>

§. 10.

In Ansehung des Civil-Sustentations-Etats, fallen von den, zu 58,000 Thlr, nach dem ersten Projekt vom 22. Decbr. a. p. berechneten Kosten der Totalität, zufolge des auf die Konferenz-Protokolle vom 4ten, 7ten, 11ten, 13ten und 16. April sich gründenden, neuen gemeinschaftlich vollzogenen Etats vom 22. April nur zur Last:

Nach dem Kameral-Verhältnisse	26726 Thlr. 10 §.	1 pf.
" " ordinären Steuerfuß	15164 " 15 " 10 "	
" " extraordinären "	9858 " 1 " 10 "	
Summa . . .	51748 " 27 " 9 "	

Transport 51748 Thlr. 27 fl. 9 pf.

nach Supplement, nach dem Konferenz-Pro-

tokoll vom 2. dieses	1004	"	20	"	1	"
	52753	"	19	"	10	"

Zwei und fünfzig tausend, sieben hundert drei und fünfzig Reichsthaler 19 Schill. 10 Pf.

§. 11.

So wie schon bei dem ersten Projekt des gemeinschaftlichen Civil-Sustentations=Etats vom 22. Decbr. pr. a. und den neuen, gemeinschaftlich vollzogenen Etat vom 22. April, der Grundsatz zur Anwendung gekommen ist, daß sämtliche Individuen, welche in Allerhöchsten Königlichem Dienst übergegangen sind, so weit die neue Diensteynnahme der vorigen gleich gekommen, oder mehr ausmacht, von dem gemeinschaftlichen Sustentations=Etat weggeblieben, und nur einige davon, wegen des geringern Ertrages der neuen Diensteynnahme, zur Ergänzung der alten, mit einem Supplement darauf angefetzt worden sind: so soll auch dieser Grundsatz ferner seine Anwendung finden, dergestalt, daß alle jetzt noch auf dem gemeinschaftlichen Sustentations=Etat stehende, mithin unter obigen Etats=Summen mitbegriffene Individuen, wenn sie in die Allerhöchsten und höchsten Dienste der Theilhaber Münsterlands übergehen, so weit ihre neue Diensteynnahme alsdann mit der Pension vom gemeinschaftlichen Sustentations=Etat gleichkommt, oder mehr beträgt, von mehrgedachtem Etat ganz abkommen; im entgegengesetzten Falle aber nur mit dem Supplement auf dem Etat verbleiben, und wird übrigens in Ansehung des Rücktritts, auf den gemeinschaftlichen Sustentations=Etat, und wegen der Nezeßmäßigen Verpflichtungen der darauf stehenden Individuen, auf die Spezial-Verhandlungen Bezug genommen.

§. 12.

Da unter der Haupt=Sustentations=Summe ad = 52,753 Thlr. 19 fl. 10 pf. drei Individuen begriffen sind, welche schon in Allerhöchsten Königlichem Dienst übergegangen gewesen, nämlich:

1. Der Kammer=Registrator, vorheriger Geheimer Kabinets=Registrator, Hof=Kammerrath Dierickx mit . . . 600 Thlr. — fl. — pf.
 2. Der Kammer=Calculator, vorheriger Hof=Kammer=Revisor Kersten 246 " 4 " 8 "
 3. Der Kammer=Bote und vorheriger Kanzlei=Diener Gröninger 158 " 15 " 5 "
- | | | | | | |
|------|---|----|---|---|---|
| 1004 | " | 20 | " | 1 | " |
|------|---|----|---|---|---|

Ein tausend und vier Reichsthalr. 20 Schill. 1 pf., so ist die Wiederaufnahme auf den gemeinschaftlichen Sustentations=Etat, wegen der bei diesen Individuen vorgekommenen besondern Verhältnisse, als Ausnahme

von der Regel beliebt, wogegen Königlichcr Seits die Verbindlichkeit übernommen worden, den gemeinschaftlichen Sustainments-Etat, durch Uebernahme anderer, darauf stehenden Individuen bis zu der hinzugekommenen Summe, wieder zu erleichtern, oder das Fehlende baar zu ergänzen, dergestalt, daß der Sustainments-Etat dadurch nicht beschweret werde. Eine weitere Austauschung soll dagegen nicht mehr Statt finden.

§. 13.

Da der gemeinschaftliche Sustainments-Etat nicht blos auf die fixen Gehälter, sondern auch auf die, seit Auflösung der ehemaligen Münster'schen Landes-Dikasterien und Behörden weggefallenen Sporteln und Emolumenten mit gerichtet ist: so ist man deshalb und überhaupt noch über folgende, auf den Sustainments-Etat Bezug habenden, Punkte übereingekommen:

a) werden die, im Sustainments-Etat zur Vergütung in Anschlag gebrachten Sporteln und Emolumente nachgezahlet:

1. Bei der Geheimen Staats- und Kabinetts-Kanzlei, seit den 3. August 1802.
2. Bei den Justiz-Dikasterien, seit den 1. Septbr. a. pr., wo selbige, nämlich: Geistliches Hof- und Dffizialat-Gericht, Regierung und Hofrath, weltliches Hofgericht, Landfiskalat und fiskalisches Appellations-Gericht, aufgelöset und die Königliche Regierung konstituirt worden.
3. Bei den Landes- und Kameral-Verwaltungs-Kollegien seit den 1. Decbr. a. p., nämlich: Geheimen Rath, Geheimen Krieges-Rath und Hofkammer, welche zu der Zeit ebenfalls bei Errichtung der Königlichen Krieges- und Domainen-Kammer, ganz aufgehoben sind.

Auch werden alle übrige, von diesen Terminen nicht abhängigen Gehälter und Emolumente, so weit sie auf den gemeinschaftlichen Etat basirt sind und etwa noch zurückstehen, von der Zeit des Rückstandes nachgezahlet, und so weit die Zahlungen bereits geschehen, passiren selbige bei der General-Liquidation, für gemeinschaftliche Rechnung, in Ausgabe.

- b) Geschiehet die Zahlung nach dem gemeinschaftlichen Sustainments-Etat quartaliter pränumerando, nach dem Kalender-Jahre; wenn daher die Empfänger den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October erleben und beim Absterben die Pension des angefangenen Quartals noch nicht empfangen haben: so gebühret selbige den Erben.
- c) Wird zu den Pensions-Quittungen da die gemeinschaftliche Stempelberechnung, nach dem Protokoll vom 16. April c. ganz aufhöret, und für geschlossen angenommen worden, kein Stempelpaier erfordert.

- d) Sind die Individuen verpflichtet, ihre Pensionen, so weit nicht einzelne Ausnahmen aus besondern Rücksichten nachgegeben werden, als welches mit dem Gesandtschafts=Personale und mit dem Geheimen Staats= und Kabinetts=Beamten, nämlich: den Hof=Kammer=Räthen Dierich und Brede auch Kanzeleidiener Gröninger, der Fall ist, in den Staaten der Allerhöchsten und Höchsten Theilhaber zu verzehren, und soll mit denen, welche anderwärts domiziliren oder zu wohnen wünschen, über einen verhältnißmäßigen Abzug zum Vortheile der Totalität unterhandelt werden.
- e) Ist das Gesandtschafts=Personale verpflichtet, an dem Orte, wo es angestellt worden, zu wohnen, und den sämtlichen Allerhöchsten und Höchsten Theilhabern, Reichs=Deputations=Rezeßmäßig, nützliche Dienste zu leisten; widrigenfalls nähere Unterhandlungen über eine Abfindung Platz finden.
- f) Wird dem Ober=Krieges=Kommissair Lipper, gegen die ihm bewilligte Pension, die gemeinschaftliche Militair= und Civil=Sustentations=Kasse übertragen, weshalb auf den VII. Abschnitt, S. 33. wegen der gemeinschaftlichen Kosten=Verwaltung Bezug genommen wird; so wie denn überhaupt
- g) die, hier nicht berührte, in den Konferenz=Protokollen vom 4ten, 7ten, 11ten, 13ten, 16. April, auch 2ten d. in dem gemeinschaftlich vollzogenen Sustentations=Etat vorkommende Detail=Bestimmungen zur Norm dienen.

III. A b s c h n i t t.

Von den Landes=Schulden.

S. 14.

Die Landes=Schulden werden, nach dem ausführlichen Konferenz=Protokoll vom 1. Febr. c. unter zwei Hauptrubriken gebracht:

A. zur Last der ordinären Kontribution; und

B. zur Last der extraordinären Krieges=Steuer,

und nach den darüber vorhandenen, und mit Vorbehalt der bei einer nähern Gränz=Regulirung vorkommenden Ausgleichung, definitive feststehenden, unter S. 29. näher vorkommenden Repartitions=Fußen, von den resp. Landes=Antheilen **pro rata** übernommen.

S. 15.

Das Quantum, was dem extraordinären Kriegessteuer=Fonds zur Last fällt, rührt von dem letzten Reichskriege und den Demarkations=Kosten her, und ist, mit Zinsen à 3½ pCt. bis zum 1. März d. J. ausgemittelt, wonach dasselbe beträgt = 1,327,482 Thlr. 22 fl. 9 pf. = Eine Million, drei mal hundert sieben und zwanzig tausend, vier hundert und

zwei und achtzig Thaler zwei und zwanzig Schillinge 9 pf. Convent. Geld, nach dem 20 Fl. Fuße.

Diese Summe haftet auf die extraordinäre Krieges-Steuer, und kommt der ordinären Kontribution — da die Separation und Theilung der Landes-Schulden noch nicht effectuirt worden, bis dahin, daß selbige zu Stande gekommen, mit fernern Zinsen zu 3½ vom hundert, seit dem gedachten Termin, zu gute.

§. 16.

Nach Abzug der, im vorigen §. bemerkten Summe, fällt der Rest der, aus den vier chronologischen Verzeichnissen, Rechnungen u. vorgehenden, im Protokoll vom 1. Febr. c. und in der dazu gehörigen summarischen Uebersicht, nachgewiesenen Landes-Schulden der ordinären Kontribution zur Last, und wird mit Rücksicht auf die, *ex post* erfolgte Ablage aufgekündigter Kapitalien, und auf die §. 22. u. 23. folgenden Bestimmungen, nach diesem Verhältnisse, von den 7 Landesanteilen übernommen,

§. 17.

Da nach dem §. 15. das, dem extraord. Kriegesfonds zur Last fallende, Schulden-Quantum fest stehet: so folgt daraus, daß in so weit nicht etwa Forderungen aus dem letzten Reichskriege noch zu liquidiren sein möchten, und *ex observatis* über die zehn letztern extraordinären Steuern nicht noch Gelder eingehen, als welche, zufolge des §. 5. Lit. c., jedem Landesanteile verbleiben, im übrigen alle gemeinschaftliche Landeschulden-Angelegenheiten in ihren Aktiv- und Passiv-Resultaten, blos den ordinären Kontributionsfonds affiziren, und nach diesem Maßstabe, als gemeinschaftliche Gegenstände der Allerhöchsten, höchsten und hohen Theilhaber Münsterlandes beurtheilt und ausgeglichen werden müssen.

§. 18.

Die Landeschulden sollen sobald als möglich, nach bewirkter legalen Reduktion auf Konventions-Geld, oder 20 Fl. Fuß, ganz vertheilet, und auf die 7 landesherrliche Distrikte nach den ordinären und extraordinären Steuer-Verhältnissen überwiesen werden, und wird mit den neueren Kapitalien, wobei keine Reduktion erforderlich ist, und die zunächst dem extraord. Steuerfonds zur Last fallen, mithin auf die §. 15. bemerkte Summe von 1,327,482 Thlr. 22 fl. 9 pf. angerechnet werden können, gleich der Anfang gemacht.

§. 19.

Bleibt es jedem Landesherrn überlassen, seinen Schuldenantheil ganz oder zum Theile, gleich abzutragen, so wie auch den Creditoren ihre Kapitalien, nach den Obligationen, zu kündigen, wo dann für prompte Rückzahlung gesorgt werden soll.

Um indessen von der einen Seite der Verlegenheit vorzubeugen, die bei einer schleunigen Aufkündigung einer, mit dem Ertrage der jährlichen ordinären und extraordinären Steuer nicht im Verhältniß stehenden Summe von Landes-Schulden, entstehen könnte; von der andern Seite aber auch bei den Gläubigern keine Besorgnisse zu erwecken, und den allgemeinen Kredit, wie bisher aufrecht zu erhalten, ist, nach näherem Inhalte des Konferenz-Protokolls vom 27. d. beschlossen, daß zur Verzinsung und Mortifizirung der Landeschulden, wenigstens verwendet werden sollen:

a) In Ansehung der, auf die ordin. Kontribution haftenden Schulden, wozu gewöhnlich 97,717 Thlr. nach dem Landtags-Status, bestimmt gewesen, jetzt vom Kalender-Jahre 1805 an gerechnet, die runde Summe von 100,000 Thlr.

Ein hundert Tausend Reichsthlr. per annum, und

b) In Ansehung der, auf die extraord. Steuer haftenden Schulden, der ganze Ertrag der, bis zur bewirkten Tilgung, nach dem jetzigen Verhältnisse jährlich aufzubringenden extraordinären Steuer, jedoch nach Abzug der daraus mit zu bestreitenden Beiträge zu den gemeinschaftlichen Sustentations-Etats, wo alsdann, bei gehöriger Aufbringung der extraordinären Steuer, in den ersten Jahren, wenigstens 80,000 Thlr., und nach successiver Abnahme der Beiträge zu den Sustentations-Etats, jährlich immer mehr, Behufs den Schulden überschiefen wird. Hiernach würden auf die Verzinsung und Mortifizirung der gemeinschaftlichen Landeschulden, vorbehaltlich: Krieg, und allgemeine Landes-Kalamitäten, wenigstens per annum zu verwenden sein:

	Auf die ordinären Kontributions-Schulden.			Auf die extraordinären Steuer-Schulden prpter.		
	Thlr.	fl.	pf.	Thlr.	fl.	pf.
1. Im Königlichen Antheile	49744	1	4	35771	12	—
2. „ Herzogl. Oldenburgschen	11136	25	4	8921	12	—
3. „ „ Arenbergischen	6776	22	—	8292	24	—
4. „ Fürstl. Salm u. Salm-Nyrburgschen	6172	17	4	10061	25	4
5. „ Wild und Rheingräflichen	16821	12	—	9478	16	—
6. „ Herzogl. Croyschen	3386	25	4	2280	26	8
7. „ „ Loosischen	5961	8	8	5192	24	—
Summa .	100000	—	—	80000	—	—

mit dem Reste von dem, was die extraordinäre Steuer, nach Abzug der Sust. ntations-Beiträge mehr aufbringen, und mit dem, was an Zinsen, durch jährliche Ablage, ersparet wird.

§. 20.

So wie schon im vorigen §. bemerkt worden, daß es jedem Landesherren frei bleibt, seinen Schuldenantheil gleich ganz oder zum Theile abzutragen, mithin die, in erwähnten §. vorkommende Darstellung nur, der geschwinden Uebersicht wegen, geschehen, und auf das Minimum der, auf die Verzinsung und Mortifizirung jährlich zu verwendenden Etatssummen Bezug hat, so hängt auch das, besonders in dem Königl. Antheile etwa zu treffende neue Abgabe-System lediglich von des Königes Majestät Allerhöchster Bestimmung ab, und werden daher in dieser Beziehung, Allerseits die Gerechtsamen der Allerhöchsten, höchsten und hohen Theilhaber Münsterlandes, ausdrücklich vorbehalten.

§. 21.

Bei der Schulden-Vertheilung dienet generaliter zur Norm, daß jeder Landesherr die Kreditoren *usque ad summam concurrentem* übernimmt, welche in dessen Landes-Antheil und übrigen Provinzen domiziliren, und da die Kreditoren im Königlichen Antheile bei weitem mehr zu fordern haben, als von diesem Antheile kontribuiret werden muß, Fürstliche Theilhaber auch dabei nicht interessirt sind, welche Kreditoren auf ihre Antheile, zur Supplirung der, nach Abzug der eigenen Kreditoren, noch zu übernehmenden Schulden überwiesen werden: so bleibt es der Königlichen Behörde überlassen, in Ansehung der, aus dem Königlichen Antheile zu übernehmenden Kreditoren, bis zur verschuldeten Summe, die Wahl zu treffen. Die alsdann auf die fürstlichen Antheile übergehenden Kreditoren müssen sich die Vertheilung, so weit keine gütliche Vereinigung nach wechselseitiger Konventenz zu Stande zu bringen sein möchte, allenfalls durch das Loos gefallen lassen.

§. 22.

Da eine gehörige und vollständige Theilung der alten Species-Kapitalien und Goldgulden, so wie auch der alten Kapitalien seit 1689—1793 ohne legale Reduktion des Werths auf den 20 Fl. Fuß, und ohne vorherige Berichtigung des Legitimations-Punktes, nicht zu effektuiren steht, auch viele Obligationen theils verloren gegangen, theils gar nicht vorhanden sind, so wird der im Protokoll vom 1. Februar c. enthaltenen Antrag hier wiederholet, wonach eine gemeinschaftliche Commission erforderlich ist, um diese der vollständigen Schulden-Theilung im Wege stehenden Hindernisse baldmöglichst zu beseitigen.

§. 23.

Bleibt es bei den Beschlüssen im Konferenz-Protokoll vom 1. Febr. c. in Ansehung der Quotisations-Kapitalien, wonach selbige reduziert und bestimmt werden sollen:

1. Die des befreieten Standes, wovon bisher 2 pEt. Zinsen bezahlt worden und zu reduziren sind auf . 50 pEt. Capit. 3½ pEt. Zinsen
2. Die des kontribuablen Standes von der Stadt Münster, wovon bis jetzt nur 1½ pEt. Zinsen bezahlt sind, und zuerst abgelegt werden sollen auf . . 33⅓ " " 3½ " "
3. Die noch näher auszumittelnden Quotisations = Forderungen der übrigen Städte und Wigbolde, so weit ihre Verhältnisse mit der Stadt Münster gleichartig sind, auf 50 pEt. Kapit. incl. der rückständigen Zinsen.

In Ansehung der übrigen minder erheblichen Schulden = Gegenstände wird auf das mehrgedachte Konferenz = Protokoll vom 1. Febr. c. und wegen der immittelst ausgeschriebenen 11ten extraordinären Steuer und deren Verwendung, so wie auch wegen der freien Gründe und Personensteuer auf die desfallsigen besondern Konferenz = Protokolle und Verhandlungen Bezug genommen.

§. 24.

Außerdem sind schon niederzuschlagen, und werden hiermit niedergeschlagen:

1. Der alte Kassen = Defekt, nach der nähern Ausmittelung
ad 109760 Thlr. 15 fl. 6 pf.
2. Die Forderung des Landes an die Aemter Bechte ad 8065 " 16 " 4 "
und Cloppenburg 7941 " 18 " 8 "

16007 " 7 " — "
Kapital.

mit den rückständigen Zinsen, wegen der Abwässerung; wogegen aber auch alle und jede vermeintliche Entschädigungs = Gegenforderungen dieser Aemter, an die Totalität wegfällt.

3. Die Forderung des Landes an die Gemeinde Lunxdorff, Amts Meypen, wegen der zur Bedeckung erhaltenen 2000, und 700 Thlr., Summa 2700 Thlr., mit den rückständigen Zinsen, weil diese Gemeinde ganz verarmt ist, und deshalb die Schätzung größtentheils remittirt worden.
4. Der Schatzungs = Rückstand von Coesfeld bis Juni 1802 incl. 13545 Thlr. — fl.
Abisations = Gebühren 17 " 7 "

13562 " 7 "

Dreizehn Tausend, fünf Hundert zwei und sechzig Thlr. 7 Schill. wegen des notorischen Unvermögens.

Alle übrige hier nicht benannte Aktiv- und Passivposten der Totalität sind, als *ipso jure divisa* zu betrachten.

IV. A b s c h n i t t. W e g e n d e r L e h n e.

§. 25.

In Ansehung der Lehne hat man sich folgendermaßen vereinigt:

1. Die außer den Gränzen des ehemaligen Hochstifts gelegenen Lehne, oder die sogenannten *feuda extra curtem*, werden des Königs Majestät ausschließlich überlassen.
2. Alle, innerhalb den Gränzen des ehemaligen Hochstifts gelegenen Lehne aber, verbleiben einem jeden Landesherrn, in dessen Lande sie gelegen sind.

§. 26.

Zur Verhütung aller Irrungen über die Lage der Lehnstücke, sowohl bei den Lehnen in- als außerhalb der Gränzen des ehemaligen Hochstifts, dienet zur Norm:

- a) Wenn aus dem Lehnbriefe nur Ein Hauptstz oder Prinzipale des Lehnes hervorgehet: so bleiben alle in dem Lehnbriefe genannten und ungenannten Lehnstücken bei dem Hauptstze, und werden als Zubehörde desselben betrachtet. In diesem Falle also, fallen bei den Lehnen *extra curtem*, alle Lehnstücke des Königes Majestät, und bei den Lehnen *in curte* solche sämtlich dem Landesherrn des Hauptstzes zu.
- b) Wenn aber aus dem Lehnbriefe kein Hauptstz oder Prinzipale hervorgehet, oder aber, wenn mehrere Hauptstze oder Prinzipalia, z. B. mehrere Adelige Häuser, Borglehne u. in dem Lehnbriefe genannt sind; so wird das Lehn in der Art getheilt, daß ein jedes einzelne Lehns-Objekt oder Stück, demjenigen Landesherrn, in dessen Territorium es liegt, die außer den Gränzen des ehemaligen Hochstifts etwa liegenden Lehnstücke aber, des Königs Majestät als Lehnherrn zufallen. Die besondern ungenannten Lehnstücke verbleiben bei demselben.
- c) Die Lage der Höfe, Häuser und Bauern-Erben, wird nach der Sohle bestimmt; in Ansehung der Zehnten und sogenannten Hoven aber, welche für sich bestehen, und also zu keiner besondern Sohle gehören, soll die Lage darnach bestimmt werden, wo der größte Theil derselben lieget, weshalb auf den Inhalt des, wegen der Lehne unterm 27. d. abgehaltenen besondern Konferenz-Protokolls, und auf die, darnach, aus dem General-Lehn-Register, für jeden Landesantheil, mit Rücksicht auf vorbemerkte Grundsätze angefertigte Verzeichnisse der, jedem Landesantheil zugefallenen Lehne, Bezug genommen wird.

V. A b s c h n i t t.

Wegen der Kammer-Zieler und Reichs- und Kreis-Prästationen, auch von dem deshalb mit der Graffschaft Steinfurt bestehenden Verhältnisse.

s. 27.

Die Kammer-Zieler des ganzen ehemaligen Bisthums Münster betragen, nach dem jetzigen erhöhten Fuße **in simplio** 542 Fl. 67 Kr., mithin jährlich, da zwei dergleichen Zieler bezahlt werden müssen,

1085 Fl. 44 Kr.,

und von den Reichs- und Kreis-Präständen ist der Matrikular-Anschlag 832 Gulden oder 554 Thlr. 60 Kr.

Beide Abgaben fallen dem ordinären Kontributions-Fonds zur Last, und werden für das laufende Jahr noch aus der gemeinschaftlichen Kasse bezahlt, künftig aber von jedem Landesantheile direkte abgeföhret.

Nach dem Kontributions-Verhältnisse treffen auf:

In Ansehung des Antheils:	Ein Kammer-Ziel.			Also jährlich auf zwei			und auf die Reichs- und Kreis-Prästationen in simplio		
	Rthl.	Kr.	pf.	Rthl.	Kr.	pf.	Fl.	Kr.	pf.
1. Des Königs Majestät	269	88	1	539	86	2	413	52	1
2. " Hrn. Herzogs von Oldenburg Durchlaucht	60	40	—	120	80	—	92	39	2
3. " Hrn. Herzogs von Arenberg Durchlaucht	36	70	1	73	50	2	56	23	—
4. " Hrn. Fürsten v. Salm-Salm u. Salm-Ryrburg Durchlaucht . .	33	45	1	67	—	2	51	21	1
5. " Hrn. Wild und Rheingrafen Erlauchten	91	26	3	182	53	2	139	57	1
6. " Hrn. Herzogs v. Croy Durchl. .	18	34	2	36	69	—	28	10	3
7. " Hrn. Herzogs von Loos und Corswarem Durchlaucht	32	32	—	64	64	—	49	36	—
Summa . .	542	67	—	1085	44	—	832	—	—

s. 28.

Außer diesen unmittelbar auf das ehemalige Hochstift ruhenden Lasten, müssen noch zufolge Vergleichs vom Jahre 1716 für die Graffschaft Steinfurt von Münster bezahlt werden:

Für jedes Kammerziel 43 Thlr. 22 Kr., mithin jährlich von zwei Zielern 86 Thlr. 44 Kr. Zu den Reichs- und Kreis-Prästationen in simplio von 40 Fl. die Summe von 32 Fl. 28 Kr.

Diese Beiträge hat das Rheingräfliche Haus, nach dem Konferenz-Protokoll vom 20. D. für die übrigen höchsten fürstlichen Theilhaber gegen Cession des gedachten Vergleichs, übernommen, und in Ansehung des Allerhöchsten Königlichen Interesse, ist diese Angelegenheit zu Separat-Verhandlungen mit gedachten hohen Rheingräflichen Hause verwiesen, welches hier, mit Bezug auf erwähntes Konferenz-Protokoll vom 20. D. zur Nachricht bemerkt wird.

VI. A b s c h n i t t.

Von den Quotisations-Verhältnissen der 7 Landesanteile des vertheilten Bisthums Münster.

§. 29.

Deshalb wird auf die ausführlichen Verhandlungen der gemeinschaftlichen Kommission Bezug genommen, und hier nur das Resultat davon angeführt, wonach in 100 Thlr. treffen:

	a.			b.			c.			d.		
	Kammeral-Fuß.			ordinärer Kontributions-Fuß.			extraordin. Steuer-Fuß.			Fraktion von a und b.		
	Rthl.	fl.	pf.	Rthl.	fl.	pf.	Rthl.	fl.	pf.	Rthl.	fl.	pf.
1. Des Königs Majestät	31	5	2	49	20	10	44	20	—	40	13	—
2. „ Hrn. v. Oldenburg Durchlaucht	12	17	11	11	3	10	11	4	3	11	24	10 ½
3. „ Hrn. v. Arenberg Durchlaucht	11	2	1	6	21	9	10	10	3	8	25	11
4. „ Hn. Fürst. v. Salm-Salm und Salm-Nyrburg Durchl. .	17	1	—	6	4	10	12	16	2	11	16	11
5. „ Hn. Wild u. Rheingrafen	15	6	7	16	23	—	11	23	9	16	—	9 ½
6. „ Hrn. Herzog von Croy Durchl. . . . und	4	6	7	3	10	10	2	23	10	3	22	8 ½
7. „ Hrn. v. Loos und Corswarem Durchl.	8	16	8	5	26	11	6	13	9	7	7	9 ½
Summa in 100 Rthlr.	100	—	—	100	—	—	100	—	—	100	—	—

und sollen diese Verhältnisse bei der Auseinandersetzung mit Vorbehalt der Ausgleichung, bei einer nähern Gränzregulirung zum Grunde gelegt werden.

§. 30.

Die Aktiv- und Passiv-Objekte, welche nach vorbemerkten Quotisations-Füßen einen Gegenstand der gemeinschaftlichen Auseinsetzung ausmachen, und wonach zu den Schulden und Sustentationen konkurriert werden muß, sind gehörigen Orts in Anuwertung gekommen, außerdem wird die Servis- und die einfache und doppelte Servis-Support-Liquidation, nach dem besondern Verhältnisse, schließlich berichtet, und damit die gemeinschaftliche Servis-Kasse aufgehoben. Die bei dieser Liquidation bei jedem landesherrlichen Distrikt sich ergebenden Resultate, werden auf eines jeden Konto besonders übertragen, wenn vorab die gemeinschaftlich verbliebenen Servis-Ausgaben, *ratione praeteriti* in Abzug gekommen sein werden. Nach abgeschlossener General-Liquidation werden aber die unter dem gemeinschaftlichen Sustentations-Etat noch vorkommenden, geringen Servis-Ausgaben, nach dem ordinären Contributions-Verhältnisse, mit repartiret; wogegen jede landesherrliche Behörde die Disposition über diese Abgaben, welche *ppter per annum* betragen:

1. Im Königlichen Antheile	2254 Rthlr.	11 fl.	6 pf.
2. „ Herzoglich Oldenburgschen . .	308	„ 6	„ —
3. „ Herzoglich Arenbergischen . . .	729	„ 21	„ 6
4. „ Fürstlich Salmschen	611	„ 21	„ 7
5. „ Wild und Rheingräflichen . . .	1026	„ 10	„ —
6. „ Herzoglich Croyschen	276	„ 12	„ 9
7. „ Herzoglich Loosischen ,	316	„ 5	„ 6
	5623	„ 4	„ 10

überlassen bleibt.

Die sonst noch vorhandenen Verhältnisse, welche sich aus der Personen- und Freien Gründe-Steuer, aus den Werbegeldern u. bilden, kommen nicht weiter in Betracht, weil die davon abhängenden Berechnungen durch die genommenen Beschlüsse künftig ganz wegfallen.

VII. A b s c h n i t t.

Von dem Modo der Auseinsetzung und Schluß.

§. 31.

Da vom 3. August 1802, bis hieher, aus den resp. landesherrlichen Distrikten, Behufs der Totalitäts-Ausgaben, die Zahlungen zu den hiesigen Haupt-Kassen, wie wohl nach, zum Theil ungleichen Verhältnissen, erfolgt sind; so soll nunmehr eine General-Liquidation nach den verglichenen Grundsätzen angefertigt, und das, sich bei jedem landesherrlichen Distrikt ergebende Resultat auf dessen Spezial-Konto übertragen, und jedem mitgetheilet werden.

§. 32.

Soll zwar, nach dem III. Abschnitt, die Theilung der Schulden möglichst beschleunigt werden, wenn indessen das Reduktionsgeschäft der Landes-schulden, und die Ausmittelung der Quotisations=Forderungen der Landstädte und Wiegbolde u. noch einige Zeit erfordert: so wird *ad interim* noch eine gemeinschaftliche Berechnung fortgesetzt, und dazu *pro hoc anno*, nach den getroffenen Vereinbarungen, und ferner *pro rata*, nach den Verhältnissen, bis zur finalen Schuldentheilung, demnächst aber nur zu den gemeinschaftlichen Sustentationen nach den vereinbarten Verhältnissen konkurriret.

§. 33.

Die gemeinschaftlichen Berechnungen von der Landesschulden=Kasse und von den besondern Konto's der resp. landesherrlichen Distrikte, setzt der jetzige Königl. Krieges=Rath und Haupt=Rendant, Herr v. Tenzpode, bis die finale Auseinandersetzung zu Stande gekommen, fort, und die gemeinschaftliche Sustentations=Kasse wird dem Herrn Krieges=Kommissair Lipper übertragen. Beide werden zu dem Ende in gemeinschaftliche eidliche Verpflichtung genommen.

§. 34.

Bei diesen Berechnungen konkurriren die Fürstlichen Herrn Deputirten durchgehends, in Ansehung des dabei obwaltenden gemeinschaftlichen Interesse, und ist Namens der höchsten Fürstlichen Theilhaber der Herr Hofrath v. Olfers hieselbst, zum gemeinschaftlichen Deputato ernannt, um mit der Königl. Behörde, in Abwesenheit der übrigen Fürstlichen Herren Deputirte, das dabei erforderliche und die sonstigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, soweit selbige noch nicht vorgekommen, *brevi manu* abzumachen; auch wird derselbe eventualiter zu der, nach den Konferenz=Protokollen vom 1. Febr. c. nothwendig erachteten besondern Commission, wegen des Schuldenwesens, als Fürstlicher Commissarius hiemit ernannt.

§. 35.

So wie überhaupt in Ansehung des hier nicht berührten Details auf die Schulden und Sustentations=Verhandlungen, nicht weniger wegen des Kameral=Tableaus auf die desfalligen Protokolle Bezug genommen wird: so geschieht dieses auch rücksichtlich auf die übrigen gemeinschaftlichen Verhandlungen, z. B.

1. Wegen der gemeinschaftlichen Feuer=Sozietät;
2. wegen Aushändigung der Verfolge von den anhängigen Rechtsachen;
3. wegen der Juden=Schulden;
4. wegen der wechselseitigen Abzug= und Abschopf=Freiheit, u. s. w.

Auch wird dasjenige, was zu den Verhältnissen einzelner Allerhöchsten und höchsten Theilhaber unter sich gehöret, und hauptsächlich bei der nähern Gränz-Regulirung vorkommen wird, *ad separatam* verwiesen.

§. 36.

Wie nun bei dem ganzen Auseinandersetzungs-Geschäft, wovon gegenwärtiger, gemeinschaftlich abgefaßte Hauptrezeß die wesentlichsten Resultate enthält, allenthalben auf die Entschädigungs-Verhandlungen, den darauf gegründeten Reichsdeputations-Hauptschluß, und auf die durch die Theilung des ehemaligen Bisthums Münster wesentlich veränderte Verfassung, Verwaltung und Verhältnisse desselben, rechtliche Rücksicht genommen ist: so wird man bei dem zur Erhaltung des öffentlichen Credits, und zur Sicherheit der Kreditoren, ingleichen den betheiligten Individuen, in Ansehung der, denselben Reichs-Rezeßmäßig kompetirenden Sustentationen, obwaltenden gemeinschaftlichen Interesse, auch allerseits auf die Aufrechterhaltung der genommenen Dispositionen und Beschlüsse halten, und keine Einschreitung dagegen, so wenig in Ansehung der regulirten Beiträge, nach den verschiedenen Repartitions-Füßen, und der daraus sich entwickelnden Quoten der 7 Landestheile des vertheilten Münsterlandes; unter sich als der Erhebung und Rezeßmäßigen Mitverwendung der ordinären und extraordinären Steuer- und Domanal-Revenüen, woraus die Beiträge zu den Landes Schulden und Sustentationen erfolgen müssen, zum Nachtheil der Totalität, gestatten.

Urkundlich ist dieser Haupt-Rezeß siebenfach ausgefertigt, und mit Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Genehmigung von sämtlichen Deputirten, ohne Präjudiz, in Ansehung der Rangordnung, unterschrieben, auch denenselben für jede Landes-Behörde ein Exemplar davon mitgetheilt worden.

Münster, den 30. Juni 1804.

v. Rappard. Druffel. Forkenbeck. Römer. Olferd.
J. G. Noël. J. v. Riese. Frhr. v. Kerkeringborg.
Cappes.

Ist mit Original völlig gleichlautend.

Berger. Berghaus.

Kammer-Kalkulatur-Assistenten.

Seine Königliche Majestät von Preußen ic. confirmiren und bestätigen hiemit den unterm 30. Juni d. J. abgeschlossenen Haupt-Rezeß der zur Auseinandersetzung wegen des säkularisirten und getheilten Bisthums Münster angeordneten Königl. und Fürstl. Commission in allen seinen Punkten, jedoch *salvo jure tertii* und mit dem Vorbehalt der aus dem Haupt-Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Febr. 1803 erworbenen

und der Allerhöchstdenenelben als Kreisauschreibenden Fürsten zustehenden Rechte.

So geschehen und gegeben Berlin den 29. November 1804.

(S. L.)

Friedrich Wilhelm.

Confirmation

des Hauptschlusses der zur Auseinandersetzung wegen des säcularisirten und getheilten Bisthums Münster angeordneten Königlich und Fürstlichen Commission.

Har den berg. Angern.



Anlage V.

Nachdem in Folge der durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 angeordneten Säcularisation und Theilung des Hochstifts Münster unter mehrere Landesherren eine Auseinandersetzung der letzteren wegen der auf jeden Antheil übergehenden Rechte und Verbindlichkeiten, so weit eine solche damals thunlich befunden, Statt gehabt und über das Ergebniß derselben am 30. Junius 1804 ein Receß zum Abschluß gekommen, worin auch wegen Sustentation der ehemaligen Münsterschen Civil- und Militairbeamten, wegen der Landeschulden und wegen gewisser Activ-Forderungen Bestimmungen getroffen worden, welche die Fortdauer einer Gemeinschaft der Besitzer des getheilten Landes zur Erfüllung der ihnen in Absicht auf die genannten Verhältnisse obliegenden Verbindlichkeiten nöthig machten, die Ausführung der diesfälligen Bestimmung und die Erfüllung der damit zusammenhängenden Bedingungen aber späterhin durch die wiederholten Veränderungen in dem Besitze des Landes und durch den Eintritt einer neuen Gesetzgebung und Verwaltung, welche unter Andern auch eine Umgestaltung des Landes-Schuldenwesens zur Folge gehabt hat, gestört und unterbrochen worden; — so haben die jetzigen souverainen Besitzer des ehemaligen Hochstifts Münster, sobald nach dem Aufhören der französischen Herrschaft ihre Hoheit über die betreffenden Landestheile wieder eingetreten oder durch besondere Staatsverträge neu festgestellt worden war, zuvörderst vorläufige Anordnung treffen, demnächst aber zum Zwecke einer definitiven Auseinandersetzung commissarische Verhandlungen pflegen lassen, und sodann Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Hannover
 Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und
 bevollmächtigten Minister am Königlich-Preussischen Hofe August v.
 Berger, Großkreuz des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens etc.
 und

Allerhöchst Ihren Kammer-Konsulenten Friedrich Ernst Witte;
 Seine Majestät der König von Preußen

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor im
 Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Albrecht Friedrich Eich-
 horn, Ritter des Königl. Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter
 Klasse mit dem Sterne und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am
 weißen Bande u. s. w.

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Friedrich Carl v. Bülow,
 Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und
 des eisernen Kreuzes zweiter Klasse u. s. w.

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg
 Höchst Ihren Staatsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, Kapitular-
 Kleinkreuz des Großherzoglich-Oldenburgischen Haus- und Verdienst-
 Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w.,
 welche auf den Grund jener kommissarischen Verhandlungen, mit Vorbe-
 halt der Ratifikation, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erster Abschnitt.

Von der Vertretung des vormaligen Hochstifts Münster durch die pa-
 cisizirenden hohen Souveraine und von dem Konkurrenz-Fuße.

§. 1.

Bei der gegenwärtigen Uebereinkunft vertritt die Krone Preußen:
 den im §. 3 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Febr.
 1803 Ihr überwiesenen Theil des Hochstifts Münster, ingleichen die
 durch den Artikel 43 der Wiener Kongress-Acte vom 9. Juni 1815
 unter Ihre Souverainität gestellten, jetzt standesherrlichen Besitzun-
 gen der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, des
 vormaligen Wild- und Rheingrafen, jetzigen Fürsten von Salm-
 Horstmar, so wie der Herzoge von Croy und von Loos und
 Corswaren, so weit solche nicht unter der Souverainität der
 Krone Hannover stehen;

die Krone Hannover:

die zum standesherrlichen Gebiete des Herzogs von Loos und
 Corswaren gehörenden Abspässe von Emsbüren, Salzbergen und
 Schepsdorf, und das Ihrer Souverainität, eben so wie die letzte

Vertre-
 tung der
 Landes-
 theile.

ren in Folge des Artikels 32 der Wiener Congress=Acte unterworfen, dem Herzoge von Arenberg gehörige standesherrliche Amt Meppen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

die demselben im 3ten und 8. S. des Reichs=Deputations=Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 überwiesenen vormals Münsterschen Aemter Bechta und Cloppenburg.

§. 2.

Zur Erleichterung und Vereinfachung des Auseinandersetzungs=Geschäfts in Ansehung der Landeschulden hat man sich dahin vereinbart, statt des in dem Reccesse vom 30. Juni 1804 s. 29. festgesetzten ordinären Kontributions= und extraordinären Steuerfußes, einen mit Rücksicht auf die eingetretenen Territorial=Veränderungen nach Verhältniß jener Konkurrenzfüße berechneten Fractions=Fuß bei allen zur Vertheilung kommenden Aktiv= und Passiv=Objekten, worauf sich der ebenfalls in demselben Reccesse s. 29. festgesetzte Kammeral=Fuß nicht bezieht, in Anwendung zu bringen, dergestalt daß

Konkurrenz=Fuß

die Krone Preußen mit	$\frac{53,508}{67,200}$
die Krone Hannover mit.	$\frac{6,203}{67,200}$
das Großherzogth. Oldenburg mit	$\frac{7,489}{67,200}$

dabei theilhaftig ist. Da aber diese Abweichung von den früheren rezeßmäßigen Bestimmungen den Staats=Regierungen von Hannover und Oldenburg mehr oder weniger zum Nachtheil gereicht, so wird denselben desfalls von Seiten Preußens bei der schlüssigen Ausgleichung (IV. Abschnitt) vollständige Entschädigung geleistet.

Dagegen wird der vorgedachte mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Territorial=Veränderungen berichtigte Kammeral=Fuß, wonach

Preußen mit	76 Rthlr. 8 fl. — pf.
Hannover mit	11 " 2 " 1 "
Oldenburg mit	12 " 17 " 11 "

bei Vertheilung von . . 100 Rthlr.

Theil nehmen und beitragen, bei der Auseinandersetzung aller Aktiv= und Passiv=Objekte, bei welchen jener Fuß Anwendung findet, unverändert zu Grunde gelegt.

Zweiter Abschnitt.

Von Erledigung gewisser unmittelbarer Ansprüche der pacifizirenden Regierungen an einander, so wie der Gesamtheit an dritte Personen oder Korporationen.

§. 3.

Ausgleichung der Totalitäts-Verhältnisse bis 1809

In Beziehung auf die sogenannten Totalitäts-Verhältnisse, welche theils daraus hervorgegangen sind, daß nach dem Rezesse vom 30. Juni 1804 §. 4. die daselbst aufgeführten gemeinschaftlich verbliebenen Aktiverforderungen und Rechnungs-Resultate jedem Landestheile nach dem bestehenden und verglichenen Verhältnisse beziehungsweise zu Gut und zur Last gerechnet werden sollen — theils darauf beruhen, daß für die nach den §§. 31—34. jenes Rezesses von den damals betheiligten sieben Landesherren zur Sustentation für die Münsterschen Civil- und Militairbeamten und zur einstweiligen Verzinsung, auch allmäligen Abtragung der Münsterschen Landesschulden errichtete Sustentations- und Schulden-Kasse eine gemeinschaftliche Berechnung (Totalitätsrechnung) eingeführt war, ist Königlich-Preussischer Seits eine Schluß-Liquidation über alle bei der Totalitäts-Kasse wegen der sieben Landestheile des vormaligen Hochstiftes Münster bis für das Jahr 1809 einschließlich in Einnahme zu berechnen gewesenen Geldbeiträge und daraus bestrittenen Ausgaben aufgestellt, welche von den beiden anderen betheiligten Staaten als richtig angenommen wird.

Zu Berichtigung des Preussischen Saldo im Debet von
 = 44,431 Rthlr. 18 fl. 8 pf. =
 wird die Königl. Preussische Regierung der Krone Hannover
 = 9,584 Rthlr. 9 fl. 10 pf. =
 und der Großherzogl. Oldenburgischen Regierung
 = 34,847 Rthlr. 8 fl. 10 pf. =
 — ohne jedoch zu diesen Zahlungen eine streng-rechtliche Verpflichtung anzuerkennen, — bei der definitiven Ausgleichung vergütet (IV. Abschnitt).

§. 4.

Nachtrag für das Jahr 1810.

Da die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung, außer den derselben bereits in der vorhin erwähnten Schluß-Liquidation bis Ende 1809 vergüteten Summen, noch im Jahre 1810 zu Bestreitung Münsterscher Pensionen eine Zahlung von

= 6,482 Rthl. 10 fl. 7 pf. =
 geleistet hat, so werden derselben desfalls in gleicher Art, wie in dem vorhergehenden §. bestimmt worden, bei der schließlichen Ausgleichung (IV. Abschnitt) annoch vergütet:
 von Preußen
 = 5,161 Rthl. 16 fl. 7 pf. =

und von Hannover

== 598 Rthlr. 10 fl. 3 pf. ==

während der eigene Oldenburgsche Antheil beträgt:

== 722 Rthlr. 14 fl. 9 pf.

§. 5.

In Folge einer nähern Revision der nach dem 1. Januar 1814 neu aufgestellten gemeinschaftlichen Sustentations=Etats, auf deren Grund die Sustentation Alt=Münsterscher Civil= und Militairbeamten von den patrisizirenden Regierungen mittelst verhältnißmäßiger jährlicher Beiträge bis her bewirkt worden ist, wird Königlich=Preussischer Seits anerkannt, daß die Aufnahme der Pensionen oder beziehungsweise Pensionen=Antheile von Elf bei Revision der Sustentations=Rechnung namentlich bezeichneten Personen in jene Stats und deren Beibehaltung in denselben auf einem Irrthume beruht hat, indem diese Sustentationen wegen früher oder später Statt gehabten Eintritts jener Pensionaire in Preussische Dienstverhältnisse nach dem im §. 11. des Rezesses vom 30. Juni 1804 angenommenen Grundsätze gemeinschaftliche Lasten zu sein aufgehört haben. Für die von Hannover und Oldenburg demnach ohne Verbindlichkeit bis zu Ende des Jahrs 1831 geleisteten Beiträge zu diesen Sustentationen im Gesamtbetrage von

== 4,851 Rthlr. 9 fl. 10 pf. ==

vergütet Preußen der Königl. Hannoverschen Regierung

== 2,122 Rthlr. 16 fl. 5 pf. ==

und der Großherzoglich=Oldenburgschen Regierung

== 2728 Rthlr. 21 fl. 5 pf. ==

bei der unten folgenden Ausgleichung (IV. Abschnitt), Königl. Preussischer Seits entsagt man zugleich einer an Hannover und Oldenburg zu richtenden Entschädigungs=Forderung, welche sich darauf gründet, daß bei Erfüllung der im §. 12 des Rezesses vom 30. Juni 1804 eingegangenen Verbindlichkeit wegen Erleichterung des ältern Civil=Sustentations=Etats auf die Höhe von 1004 Rthlr. 20 Sgr. 1 pf. an dahin gehörigen Pensionen im Ganzen 1028 Rthlr. 11 Sgr., also 23 Rthlr. 18 Sgr. 8 pf. mehr, als jene Verbindlichkeit erforderte, von der Königl. Preussischen Regierung ausschließlich übernommen und geleistet worden sind.

§. 6.

Von dem bei der Verwaltung der gemeinschaftlichen Sustentations=Kasse durch den substituirtten Rendanten von Ellerts entstandenen und bereits vollständig — größtentheils mittelst Erstattung aus dessen Nachlass=Kasse — gedeckten Defekts von

== 1,715 Rthlr. 13 fl. 2 pf. ==

Ausgleichung wegen der Sustentations=Verhältnisse bis Ende 1831.

Erstattung des Ellertschen Defekts.

kommen konkurrenzmäßig der Königl. Hannoverschen Regierung

= 67 Rthlr. 23 fl. 10 pf. =

und der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung

= 178 Rthlr. 3 fl. =

zu Gute, und werden diese Summen bei der definitiven Ausgleichung (IV. Abschnitt) von Preußen geleistet, welches für sich bei seinem Defekte mit

= 1,469 Rthlr. 14 fl. 4 pf. =

betheiligt ist.

S. 7.

Wegen der bereits bei der Säkularisation und Theilung des Hochstifts Münster in Anregung gekommenen und von Hannover und Oldenburg erneuerten Ansprüche an das Vermögen des Münsterschen säkularisirten Domkapitels hat man sich dahin verglichen, daß von Preußen in gedachter Beziehung an Hannover überhaupt

= 9,876 Rthlr. 14 fl. 2 pf. =

und an Oldenburg überhaupt

= 10,875 Rthlr. 13 fl. 4 pf. =

bei der schließlichen Ausgleichung (IV. Abschnitt) vergütet wird.

In Rücksicht der obigen Zugeständnisse von Seiten Preußens begeben sich Hannover und Oldenburg aller und jeder Ansprüche auf Vergütung wegen des seit der ersten Besitznahme des Hochstifts Münster im Jahre 1802 bis zum Jahre 1814 entbehrten Mitgenusses des damaligen domstiftischen Gesamtvermögens, sei es an Einkünften aus eingezogenen Präbenden, Vicarien u. oder von dem reichsschlußmäßigen Zehntel des Gesamt-Einkommens, oder endlich von den vorgefundenen Avarial-Beständen und sonstigen eingezogenen Vermögenstheilen herrührend, wogegen Preußen nicht verlangen will, daß zu den auf den verschiedenen domstiftischen Fonds lastenden Lasten an Armengeldern, Messen, Renten, imgleichen zur Zahlung der reichsschlußmäßigen Kompetenzen und zu den Kosten für die reichsschlußmäßige Ausstattung der Domkirche zu Münster von Hannover und Oldenburg beigetragen werde.

Dritter Abschnitt.

Von den durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 und den Rezeß vom 30. Juni 1804 übernommenen gemeinsamen Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen, Institute und Corporationen, so wie von verschiedenen anderen mit jenen in Verbindung stehenden Gegenständen.

S. 8.

Die durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 und den Rezeß vom 30. Juni 1804 übernommenen gemeinsamen Verbindlichkeiten betreffen neben der Sustentation der Civil- und Militairbeamten, worüber unten die erforderlichen Bestimmungen festgesetzt sind (V. Abschn.)

Erledigung der Ansprüche Hannovers und Oldenburgs an das Kapital-Vermögen des Domstifts.

Eintheilung der Schulden nach Münsterscher Verfassung.

hauptsächlich das Münstersche Landes=Schuldenwesen, bei welchen hier allgemeine Schulden von gewissen besonderen Privatforderungen unterschieden und unter die ersteren zunächst eigentliche verbrieftete Schulden, nämlich Pfeningkammer=, Quotisations= und Hofkammer=Schulden, sodann aber auch nicht mehr vorhandene und daher gemeinschaftlich zu erstattende gerichtliche Depositen begriffen werden.

Ueber die Zinsen von denjenigen Arten dieser Schulden, welche verzinslich sind, wird wegen dabei in Betracht kommender besonderer Verhältnisse, unabhängig von den Kapitalien, bestimmt.

§. 9.

Nach der in Gemäßheit des §. 18. des Rezesses vom 30. Juni 1804 bewirkten legalen Reduktion der ursprünglich in verschiedenen älteren Münzsorten dargeliehenen oder beziehungsweise niedergelegten Landesschulden=Kapitalien auf Konventionsgeld oder den Zwanzig=Guldenfuß, wobei die Königlich=Hannoversche Verordnung vom 20. Dezember 1822 zum Grunde gelegt ist, sind die im §. 8. bezeichneten Landesschulden bei allen durch gegenwärtige Uebereinkunft festgestellten Bestimmungen, wo nicht ausdrücklich und ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist, vorläufig und mit Vorbehalt der Reduktion auf Preussisches Kourant so zu berechnen und zu behandeln, als wären sie in Konventionsgeld zu berichtigen.

Reduktion derselben auf einenlei Münzfuß.

§. 10.

Die Landesschulden=Capitalien (§. 8. 9.), zu deren antheiliger Uebernahme mit Preußen, Hannover und Oldenburg bereit sind, bestehen:

1. Kapital=Schulden.

- aus den in der Anlage A. speziell aufgeführten sogenannten Pfeningkammer=Schulden im Betrage von
 = 1,528,614 Rthlr. 3 fl. 8 pf.
 einschließlich 80,744 Rthlr. 14 fl. in Golde, wovon nach dem Fractions=Fuß (§. 2.)

auf Preußen	1,217,159 Rthlr.	— fl. 1 pf.	
einschließlich	64,292	" 22 " 7 "	Gold,
auf Hannover	141,101	" 2 " 7 "	
einschließlich	7,453	" 6 " 11 "	Gold,
auf Oldenburg	170,354	" 1 " — "	
einschließlich	8,998	" 12 " 6 "	Gold

fallen.

- aus den in der Anlage B. speziell bezeichneten sogenannten Quotisations=Schulden aus den Jahren 1759, 1760 und 1761, nachdem selbige in Gemäßheit der Bestimmungen des Rezesses vom 30. Juni 1804 reduziert worden, im Betrage von
 = 125,127 Rthlr. 6 fl. 11 pf.,
 wovon konkurrenzmäßig der Antheil

Preußens	99,632 Rthlr.	16 fl.	— pf.
Hannovers	11,550	1	9
Oldenburgs	13,994	17	2

beträgt.

3. aus den nachstehend bezeichneten, im §. 4. des Rezesses vom 30. Junius 1804 für Totalitätsschulden erklärten sogenannten Hofkammer-Schulden, nämlich:

- a) der Forderung des Clemens-Hospitals zu Münster von 800 Rthlr. Gold mit 32 Rthlr. jährlicher Zinsen,
- b) der Forderung des Erbkämmerers von Galen zu Dinklage von 948 Rthlr. 4 fl. 1 pf. mit 32 Rthlr. jährlicher Zinsen,
- c) der Forderung der Erben Driver zu Bechte von 237 Rthlr. 1 fl. mit 8 Rthlr. jährlicher Zinsen, zusammen im Betrage von
= 1,985 Rthlr. 5 fl. 1 pf.,
einschließlich 800 Rthlr. in Golde,
wovon die Antheile

Preußens	1,514 Rthlr.	11 fl.	6 pf.
einschließlich	610	8	—
Hannovers	219	23	8
einschließlich	88	16	8
Oldenburgs	250	25	11
einschließlich	101	3	4

nach dem Kammeral-Fuß (§. 2.) betragen.

§. 11.

Von den nach §. 8. in Betracht kommenden gerichtlichen Depositen ist

- a) eine Summe von 32,948 Rthl. 4 fl. 8½ pf.,
da der Betrag jedes einzelnen darunter befindlichen Depositums die Summe von 50 Rthlr. erreicht oder übersteigt, nach der landesherrlichen Verordnung vom Jahre 1795 mit 2 pCt. zu verzinsen,
wogegen
- b) bei einer Summe von 3,057 „ — „ 6½ „
da der Betrag jedes einzelnen darunter begriffenen Depositums die Summe von 50 Rthlr. nicht erreicht, eine Verzinsung nicht Statt findet.

Außerdem übernehmen die kontrahirenden Regierungen ihre verhältnißmäßigen Antheile an dem bei dem Gerichte

Latus 36,015 Rthl. 5 fl. 3 pf.

Transport 36,015 Rthlr. 5 „ 3 pf.

zu Frisoyte in Sachen Discuss. Herbert
 Jameling niedergelegten Depositum von 84 Rthlr. — fl. 9 pf.
 so daß nach den darüber aufgestellten
 und besonders anerkannten General- und
 Spezial-Verzeichnissen die Summe der
 übernommenen gerichtlichen Depositen an
 Kapital überhaupt 36,099 Rthlr. 6 fl. — pf.

beträgt, wovon konkurrenzmäßig auf
 Preußen . . . 28,744 Rthlr. — fl. — pf.,
 Hannover . . . 3,332 „ 5 „ 5 „
 Oldenburg . . . 4,023 „ — „ 7 „

fallen.

§. 12.

Die Ansprüche der Erbin des Grafen von Plettenberg=Mietingen auf Gräflich-Plettenbergisches außergerichtliches Depositum, den Kapital-Rest eines bei der ehemaligen Münsterschen Landes-Kasse hinterlegten, also außergerichtlichen Depositums, nebst Zinsen, werden von den pacifizirenden Staaten ohne Präjudiz befriedigt und der Kapital-Rest mit 2250 Rthlr. als gemeinschaftliche Schuld anerkannt.

Davon fallen konkurrenzmäßig

auf Preußen . . . = 1,791 Rthlr. 15 fl. 9 pf.
 „ Hannover . . . = 207 „ 19 „ 4 „
 „ Oldenburg . . . = 250 „ 20 „ 11 „

§. 13.

Eben so wollen die contrahirenden Regierungen verhältnißmäßig die Tilgung der im Namen der Testaments-Exekutoren des Fürstbischofs Christoph Bernhard erhobenen Forderung des Grafen von Galen im Betrage von Gräflich-Galen-sche Agio-Forderung = 6,020 Rthlr. Preussisch Courant

wegen des Agios von einem abgelegten Pfenningkammer-Kapitale, ohne Präjudiz, bewirken, wenn zuvor der Kreditor die Mortifikation des Schuld-Dokuments, welches nicht hat beigebracht werden können, in rechtserforderlicher Art nachgewiesen hat.

In der Voraussetzung, daß dieses geschehen werde, wird die gedachte Summe zur Vertheilung gebracht und haben dazu beizutragen:

Preußen 4,793 Rthlr. 11 fl. 11 pf.
 Hannover 555 „ 19 „ 2 „
 Oldenburg 670 „ 24 „ 11 „

in Preussischem Courant.

§. 11.

Ausweislich der Anlagen A. B. bei §. 10. betragen seit dem 1. Januar 1814, von wo ab für Preußen und Oldenburg die Zinsen laufen, während die Verzinsung für Hannover mit dem 15. Juni desselben Jahres ihren Anfang nimmt, die jährlichen Zinsen

11. Zinsen.
 a. Von Pfenningkammer- und

Quotisations-
Schulden.

a) von den §. 10. Nro. 1. gemeinschaftlich übernommenen Pfenningkammer-Schulden
= 51,578 Rthlr. 15 fl. 4 pf.

b) von den §. 10. Nro. 2. gemeinschaftlich übernommenen Quotisations-Schulden
= 5,002 Rthlr. 2 fl. 5 pf.

dergestalt, daß seit dem 1. Januar 1814 von Preußen und Oldenburg, seit dem 15. Juni desselben Jahrs aber auch von Hannover rücksichtlich der zu a) und b) gedachten Schulden ein jährliches Zinsen-Quantum aufzubringen war von überhaupt

= 56,580 Rthlr. 17 fl. 9 pf.,

welches für den Zeitraum vom 1. Januar und resp. 15. Juni 1814 bis zum 31. Dezember 1831, welcher hierdurch als Abrechnungs-Termin festgesetzt wird, eine Summe von überhaupt

= 1,019,665 Rthlr. 27 fl. 10 pf. ergibt.

Davon fallen konkurrenzmäßig

auf Preußen . . .	814,302 Rthlr. 22 fl. 9 pf.
„ Hannover . . .	91,728 „ 2 „ 4 „
„ Oldenburg . . .	113,635 „ 2 „ 9 „

§. 15.

Nachdem während des gedachten Zeitraumes von den beteiligten Staaten bereits für gehörige Verzinsung der fraglichen Schulden Fürsorge getroffen worden ist, und aus Vergleichung der während der ganzen Periode geleisteten Beiträge mit der verhältnismäßigen Quote (§. 14.) sich ergibt, daß Hannover und Oldenburg mehr beigetragen haben, als ihr Beitrags-Verhältniß unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Vertrages mit sich bringt, so wird in dieser Beziehung von Preußen Vergütung geleistet bei der unten folgenden Ausgleichung (IV. Abschnitt).

§. 16.

Was die vor dem 1. Januar 1814 aufgelaufenen Rückstände an Zinsen von Münsterschen Landeschulden betrifft, so wollen Hannover und Oldenburg zu deren Berichtigung ihre Mitwirkung in folgender Art eintreten lassen:

An Zins-Rückständen aus der Zeit vor 1814 übernehmen die kontrahirenden Staaten diejenigen, welche ausweislich der darüber aufgestellten General- und Spezial-Stats auf die Pfenningkammer-Kapitalien während der französischen Verwaltungs-Periode in den Jahren 1811, 1812 und 1813 in dem Betrage von . . . 132,235 Rthlr. 1 fl. 7 pf. und vor 1811 während der Bergischen Verwaltungs-Periode und der frühern französischen Okkupation in dem Betrage von . . . 221,014 „ — „ 3 „
überhaupt mit = 353,249 Rthlr. 1 fl. 10 pf. aufgelaufen sind.

Hier von fallen konkurrenzmäßig

auf Preußen . . .	281,274 Rthlr.	15 fl.	11 pf.
„ Hannover . . .	32,607	„ 5	„ 8
„ Oldenburg . . .	39,367	„ 8	„ 3

Nachdem die Königl. Preussische Regierung bereits früher ihre verhältnißmäßigen Quoten der Zinsen-Rückstände aus den gedachten beiden Perioden an die im Preussischen wohnenden Gläubiger in Staatsschuld-Scheinen nach dem Nennwerthe mit Zinsgenuß vom 1. Juli 1822 und beziehungsweise vom 1. Juli 1827 an hat abtragen lassen, und der Werth dieser Leistung, nach dem damaligen Course der Staatsschuld-Scheine reduziert, zu ungefähr 75 Prozent b a a r veranschlagt worden ist, so erklären sich Hannover und Oldenburg bereit, ihre Antheile an Retardat-Zinsen von den fraglichen Pfenningkammer-Schulden aus den angegebenen beiden Perioden durchgängig mit 75 pCt. zu berichtigen, oder in so weit die Berichtigung bereits erfolgt ist, desfalls verhältnißmäßige Vergütung zu leisten.

Der konkurrenzmäßig zu übernehmende Antheil, auf 75 pCt. reduziert, beträgt

für Hannover . . .	24,455 Rthlr.	11 fl.	3 pf.,
„ Oldenburg . . .	29,525	„ 13	„ 2

Dagegen wird nunmehr auch Preußen den bisher noch nicht berichtigten Theil seiner konkurrenzmäßigen Quote ebenfalls mit 75 Prozent an die betreffenden Gläubiger zahlen lassen.

§. 17.

Die Zinsen der anerkannten Hofkammer-Schulden (S. 10. No. 3.) betragen jährlich 72 Rthlr. —

b. Hofkammer-Schulden.

Da von jenen Schulden bisher aus gemeinschaftlichen Fonds überall keine Zinsen berichtet worden sind, so sind dieselben jetzt für die ganze Periode vom 3. August 1802 bis zum 31. Dezember 1831 zum Vollen zu berichtigen und auszugleichen, und betragen überhaupt

= 2,117 Rthlr. 16 fl. 10 pf.

Davon fallen konkurrenzmäßig

auf Preußen . . .	1,619 Rthlr.	2 fl.	4 pf.,
„ Hannover . . .	230	„ 24	„ —
„ Oldenburg . . .	267	„ 18	„ 6

§. 18.

Die Zinsen von den verzinslichen Gerichts-Depositen (S. 11.) sind auf gleiche Weise für die ganze Periode von der Zeit der Niederlegung bis zum 31. Dezember 1831 zum Vollen zu berechnen und betragen ausweislich der aufgestellten General- und Spezial-Etats überhaupt

c. Von verzinslichen Gerichts-Depositen.

= 22,350 Rthlr. 27 fl. 8 pf.

Davon beträgt der konkurrenzmäßige Antheil

Preußens . . .	17,575 Rthlr.	13 fl.	2 pf.,
Hannovers . . .	2,163	13	9 "
Oldenburgs . . .	2,612	—	9 "

§. 19.

Die Zinsen und beziehungsweise Retardat-Zinsen des Gräßlich-Met-
tenbergischen außergerichtlichen Depositums auf gleiche Weise berechnet, be-
tragen überhaupt

= 1,329 Rthlr. 10 fl. 3 pf.

Davon fallen

auf Preußen . . .	1000 Rthlr.	2 fl.	10 pf.,
„ Hannover . . .	148	4	10 "
„ Oldenburg . . .	180	2	7 "

Vierter Abschnitt.

Von der definitiven Ausgleichung der pacisgirenden Staaten wegen der
in den vorhergehenden Abschnitten regulirten Activ- und Passiv-
Verhältnisse.

§. 20.

Zum Behuf der Ausgleichung unter den kontrahirenden Regierungen
wird die Agio-Vergütung auf das Silber in dem Verhältnisse zu dem
Golde auf zehn Prozent und, wenn die Zahlungen in Silber, wo dieses
geschehen muß, nicht in Conventions-Gelde geleistet werden, auf das Preu-
ßische Courant zu 3½ Prozent festgesetzt.

§. 21.

Bermöge des im §. 31. des Rezesses vom 30. Juni 1804 festgestell-
ten Grundsatzes übernimmt jede kontrahirende Regierung auf ihren Antheil
an den nach §. 10. Nro. 1. 2. 3. §. 12. und 13. gemeinschaftlich über-
nommenen Landeschulden und den dazu gehörigen Zinsen (§§. 14. 16. 17
19.) zunächst diejenigen, bei welchen ihre eigenen Unterthanen, Institute
und Korporationen als Gläubiger theilhaftig sind. Desgleichen übernimmt
jede der pacisgirenden Regierungen den Ersatz sämtlicher aus ihrem eigen-
en Gebietsantheile herrührenden und nicht mehr vorhandenen gerichtlichen
Depositum, einschließlich der auf einem Theile derselben haftenden Zinsen
(§. 11. 18). Dasjenige, was alsdann zur Vervollständigung der konkurrenz-
mäßigen Quote der einen oder der andern Regierung noch fehlt, wird
auf die unten (§. 23. 24.) bestimmte Weise ausgeglichen und berichtigt.

§. 22.

In Gemäßheit dieser Grundsätze und zur Erleichterung der Ausein-
andersehung übernimmt

d. von
Metten-
bergisches
außergeri-
chtliches De-
positum.

Agio-
Vergü-
tung.

Von dem
einen
Staate
für den

A. Preußen.

andern
über-
nomme-
ne Ver-
bindlich-
keiten.

1. sämtliche im §. 10. Nro. 1. gemeinschaftlich übernommene Pfenningkammer-Kapitalien, welche Nicht-Hannoverschen und Nicht-Oldenburgschen Unterthanen, Instituten und Korporationen als Gläubigern zustehen, und zwar neben seinem eigenen konkurrenzmäßigen Antheile von:

= 1,217,159 Rthlr. — fl. 1 pf.

einschließlich	64,292	"	22	"	7	"	Gold,
für Hannover	. . .	81,944	Rthlr.	11	fl.	5	pf.,
einschließlich	. . .	7,265	"	20	"	11	" Gold,
" Oldenburg	. . .	152,678	"	7	"	4	"
einschließlich	. . .	8,598	"	12	"	6	" Gold.

2. sämtliche im §. 10. Nro. 2. gemeinschaftlich übernommene Quotisations-Kapitalien, welche Nicht-Hannoverschen und Nicht-Oldenburgschen Unterthanen, Instituten und Korporationen als Gläubigern zustehen, und zwar — im reduzirten Betrage — neben seinem eigenen konkurrenzmäßigen Antheile von

= 99,632 Rthlr. 16 fl. — pf.

für Hannover	. . .	5,045	Rthlr.	6	fl.	11	pf.,
" Oldenburg	. . .	7,088	"	16	"	4	"

3. an Hofkammer-Schulden nebst Zinsen, auf seinen eigenen Antheil das Kapital des Clemens-Hospitals zu Münster von 800 Rthlr. Gold nebst sämtlichen Zinsen;

4. sämtliche im §. 11. gemeinschaftlich übernommene Gerichts-Depositen aus seinem vormals Münsterschen Landestheile, nebst den Zinsen derjenigen, welche verzinslich sind, bis zum 31. Dezember 1831 für seinen Antheil mit resp.

= 25,692 Rthlr. 7 fl. 3½ pf.

und 14,576 " 18 " 1 "

5. den ganzen Betrag des Gräflich von Plettenbergischen Depositums (§. 12.) nebst Zinsen (§. 19.)

6. den ganzen Betrag der Gräflich v. Galenschen Agio-Forderung (§. 13.)

7. alle aus der Periode vom 1. Januar 1814 bis zum 31. Dezember 1831 einschließlich etwa rückständig gebliebenen Zinsen sämtlicher in §. 10. Nro. 1. und 2. aufgeführten Pfenningkammer- und Quotisations-Schulden, ohne Konkurrenz der beiden anderen Staaten;

8. die im §. 16. erwähnten Retardat-Zinsen von den gemeinschaftlich übernommenen Pfenningkammer-Schulden aus den Jahren 1811, 1812 und 1813, so wie für 1810 und rückwärts, welche Nicht-Hannoversche und Nicht-Oldenburgische Unterthanen, Institute und Korporationen zu fordern haben, mit 75 Prozent zu berichtigen, und zwar neben seinem eigenen konkurrenzmäßigen Antheile, so weit dieser noch nicht berichtet ist,

- für Hannover mit . . . 14,257 Rthlr. 8 fl. 8 pf.,
 „ Oldenburg mit . . . 26,252 „ 19 „ 3 „
9. die berechnete Entschädigung wegen des bei der Schulden-Vertheilung
 statt des Verhältnisses nach der ordentlichen Kontribution und der ex-
 traordinären Steuer angewandten Fraktionsfußes (S. 2),
 für Hannover mit . . . 10,528 Rthlr. 8 fl. 9 pf.,
 „ Oldenburg mit . . . 43 „ 9 „ 8 „
 zu leisten.

B. Hannover.

1. sämtliche in der Anlage C. und C^a. verzeichnete Pfenningkammer- und
 Quotisations-Schulden, gerichtliche Depositen, nebst Zinsen bis zum
 31. Dezember 1831 und Retardat-Zinsen auf seinen Antheil
 mit = 76,680 Rthlr. 22 fl. 4 pf.
 einschließlich 187 Rthlr. 14 fl. in Golde;
2. an Agio auf Gold von Kapitalien, welche außer der konkurrenzmäßi-
 gen Quote von Preußen übernommen worden, den Hannoverschen An-
 theil an Preußen
 mit 735 Rthlr. 12 fl. 2 pf.
 zu vergüten; endlich übernimmt

C. Oldenburg

1. sämtliche in der Anlage D. verzeichnete Pfenningkammer-, Quoti-
 sations- und Hofkammer-Schulden, Zinsen der Hofkammer-Schulden,
 gerichtliche Depositen und deren Zinsen bis zum 31. Dezember 1831,
 endlich Retardatzinsen
 mit = 47,526 Rthlr. 8 fl. 5½ pf.
 einschließlich 400 Rthlr. in Golde;
2. an Agio auf Gold von Kapitalien, welche von Preußen außer seiner
 konkurrenzmäßige Quote übernommen worden, den Oldenburgischen An-
 theil an Preußen
 mit = 869 Rthlr. 26 fl. 9 pf.
 zu vergüten.

§. 23.

Diesem gemäß ist die unter **Lit. E.** anliegende generelle Schluß-
 Ausgleichungs-Berechnung aufgestellt worden, welche sämtliche in
 dem gegenwärtigen Staatsvertrage behandelte Schulden und gegenseitige
 Forderungen befaßt, und mittelst dieses von den pacifizirenden Regierungen
 als richtig anerkannt und bestätigt wird. In Gemäßheit derselben kom-
 men bis zum 31. Dezember 1831 schließlic

A. zur Last

Preußen . . .	2,459,715 Rthlr. 24 fl. 8 pf.
Hannover . . .	273,914 „ — „ 9 „
Oldenburg . . .	333,548 „ 4 „ 2½ „

Gene-
 relle
 Schluß-
 Ausgleich-
 Berechnung
 bis
 zum 31.
 Decbr.
 1831.

und B. zu Gute

Preußen . . .	2,511,103 Rthlr.	21 fl.	6 pf.
Hannover . . .	272,914	—	9 "
Oldenburg . . .	283,160	7	4 1/2 "

dergestalt, daß nach Vergleichung des einen mit dem andern Hannover 1000 Rthlr. und Oldenburg 50,387 Rthlr. 24 fl. 10 pf. noch an Preußen baar zu vergüten haben.

§. 24.

Die nach dem vorstehenden §. 23. an Preußen zu leistenden Baarzahlungen werden von Seiten Hannovers und Oldenburgs nach deren Wahl an die Königliche Regierungshauptkasse zu Münster oder an die Kasse der Königlichen Hauptverwaltung der Staats-Schulden zu Berlin, und zwar in Conventionsgelde des 20 Guldenfußes oder in Preussischem Courant mit 3 1/2 pCt. Agio — spätestens sechs Monate nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages berichtigt.

Berichtigung der Baarzahlungen.

§. 25.

Vom 1. Januar 1832 an hat jeder der drei kontrahirenden Staaten die Verzinsung der nach §. 22. zu A. B. und C. auf ihn übergegangenen verzinslichen Schulden allein zu tragen, und in so weit die hiernach von Hannover und Oldenburg zu leistenden Zinsen von Preußen berichtigt sind, oder bis zur Ausführung dieses Vertrages berichtigt werden, hat letzterer Staat von den beiden anderen nach vorgängiger Liquidation eine vollständige Vergütung zu empfangen.

Besondere Vergütung der seit dem 31. Decbr. 1831. gezahlten Zinsen von nicht übernommenen Schulden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Sustentationswesen.

§. 26.

Die noch lebenden Alt-Münsterschen gemeinschaftlichen Civil- und Militair-Pensionairs erhalten nach wie vor die ihnen gebührenden Pensionen, wozu nach Ausweis des beiliegenden Verzeichnisses F., in so fern sich nicht die Anzahl der Pensionsberechtigten vermindert, jährlich eine Summe erforderlich ist von 6,483 Rthlr. 4 Sgl. 8 pf.

Beibehaltung der Sustentations-Kasse u. Beiträge zu derselben.

Dazu haben beizutragen:

Preußen . . .	5,059 Rthlr.	5 Sgl.	8 pf.
Hannover . . .	661	22	6 "
Oldenburg . . .	762	6	6 "

in Preussischem Courant.

Die zur Einziehung der Beiträge und Berichtigung der Pensionen bestimmte gemeinschaftliche SustentationsKasse wird vorerst noch in ihrer bisherigen rezeßmäßigen Einrichtung beibehalten, und namentlich werden die Beiträge zu derselben nach wie vor, wie in den §§. 9. u. 10. des Rezeßes vom 30. Juni 1804 bestimmt worden, berechnet.

Sechster Abschnitt.

Von dem Rechnungswesen und Aufbewahrung der gemeinschaftlich verbleibenden Acten und Rechnungen, so wie einigen anderen Gegenständen.

§. 27.

Abnahme der Sustainment-Rechnungen von 1814 ab. So weit bei der Abnahme der Rechnungen über die gemeinschaftliche Sustainment-Kasse Königl. Hannoversche und Großherzogl. Oldenburgische Commissarien rezeßmäßig mitgewirkt haben, hat es hierbei sein Verbleiben. Die weiteren Sustainment-Rechnungen, bei deren Abnahme Hannover und Oldenburg noch nicht mitgewirkt haben, werden ebenfalls gemeinschaftlich abgenommen werden.

§. 28.

Abnahme der Totalitäts-Rechnungen, Sustainment-Rechnungen bis 1814 und der Schuldenkasse-Rechnungen. Da die geführten Rechnungen über die ehemalige sogenannte Totalitäts-Kasse während ihres Bestandes, so wie über die Sustainment-Kasse bis 1814 und die frühere und spätere gemeinschaftliche Schulden-Kasse von Königl. Preussischen Behörden abgenommen worden sind oder noch abzunehmen sein werden, und die Königl. Hannoversche und die Großherzogl. Oldenburgische Regierung sich versichert halten, daß dabei auch ihr Interesse, so weit es dabei in Frage kommt, wahrgenommen sei oder doch auf desfallsige Anweisung des Königl. Preussischen Governements an die betreffenden Königl. Preussischen Rechnungs-Behörden von diesen noch werde wahrgenommen werden; so wollen dieselben es unter dieser Voraussetzung bei jener Rechnungs-Abnahme, von deren Ergebnissen hiernächst den gedachten beiden Staatsregierungen Kenntniß zu geben ist, bewenden lassen.

Uebrigens ergeben schon die vorhergehenden vertragsmäßigen Bestimmungen, namentlich im dritten Abschnitt des gegenwärtigen Vertrages, daß die bisherige gemeinschaftliche Schulden-Kasse als mit dem 31. Dezember 1831 eingegangen und aufgehoben zu betrachten ist.

§. 29.

Aufbewahrung der gemeinsamen Acten und Rechnungen. Für die Aufbewahrung der die Gemeinschaft betreffenden Rechnungen und Acten u. s. w. wird die Königl. Preussische Staats-Regierung Sorge tragen.

Der Königl. Hannoverschen und der Großherzoglich-Oldenburgischen Staats-Regierung bleibt es auch für die Folge vorbehalten, erforderlichen Falls von denselben Einsicht nehmen zu lassen.

§. 30.

Abgabe von Konzepten von Schulden. Die Konzepte und Abschriften von Schuldurkunden, Die Anerkenntnisse, Abrechnungen und sonstigen Aktenstücke, welche sich auf die auf Hannover und Oldenburg übergehenden Schulden jeglicher Art beziehen (An-

lage C. und D.), sollen an die Regierungen von Hannover und Oldenburg ausgehändigt oder falls dieses Schwierigkeiten haben sollte, denselben ab- schriftlich oder zur Einsicht mitgetheilt werden.

urkunden
u. s. w.
an Han-
nover u.
Olden-
burg.

§. 31.

In so fern die in dem gegenwärtigen Staatsvertrage gegenseitig über- nommenen Verbindlichkeiten und Ausgleichungen bereits durch den Vertrag selbst in Erfüllung gehen, erkennen die betheiligten Staaten sich desfalls für befriedigt. Nachdem aber die noch erst zur Ausführung zu bringenden Bestimmungen, namentlich in den §§. 24. und 25. gleichmäßig in Er- füllung gegangen sein werden, erklären die pacifizirenden Staaten sämt- liche gemeinschaftliche Verhältnisse in Ansehung des vormaligen Hochstifts Münster und alle ihre gegenseitigen Ansprüche aus denselben, namentlich aus dem Rezesse vom 30. Juni 1804, in so weit dieselben nicht ausdrück- lich vorbehalten werden, für aufgehoben, erledigt und abgethan.

Schluss.

§. 32.

Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Hannover, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg ratifizirt wer- den, und die Auswechselung der Ratifikationen wird binnen zwei Monaten oder, wenn es geschehen kann, früher erfolgen.

Ratifi-
kation.

Zur Urkunde dessen ist selbiger in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den im Eingange genannten Bevollmächtigten unter- zeichnet und unterschiegelt worden.

Geschehen zu Berlin, den 16. Oktober 1839.

A. v. Berger.	Eichhorn.	Suden.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
F. C. Witte.	v. Bülow.	
(L. S.)	(L. S.)	



Anlage VI.

Ministère
de la Guerre

Direction générale.

Paris le 22 Aout 1844.

Monsieur le Maréchal, Ministre de la Guerre m'a renvoyé une demande, que vous lui avez adressée le 8 juillet dernier tendant à être fixé sur l'étendue des pouvoirs qui ont été conférés aux officiers généraux nommés gouverneurs des provinces de l'Allemagne en 1806 et 1807, à l'effet de pouvoir constater d'une manière certaine que le droit gouvernemental exercé par ces officiers généraux en vertu des hautes fonctions dont ils étoient investis, donnait aux actes qui émanaient de leur autorité, une durée permanente et perpétuelle, réunissant enfin tous les caractères de l'inamovibilité. Des recherches ont été faites en conséquence par mes ordres, dans les archives du Dépôt général de la Guerre, et il en résulte, que ce dépôt ne possède rien au sujet des instructions spéciales qui auraient été données à ces gouverneurs et notamment en ce qui concerne le gouvernement de la province de Münster, dont le général Loison a été d'abord investi par décret de prise de possession du 23 October 1806 et puis plus tard le 1 Fevrier 1807 a été transféré au général de division Canuel, commandant à cette époque la 25. division militaire etc.

le Pair de France

Lieutenant général directeur

A. M^r. Porcher de Lafontaine,

Avocat.

Pelet.

Ministère

de la Guerre.

Direction Générale

du Dépôt de la Guerre

16469.

Extrait des minutes de la Secrétairie d'Etat

Au quartier Impal à Wittenberg le 23 Octobre 1806.

Napoléon Empereur des Français et Roi d'Italie

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit :

art. 1.

Il sera pris possession en notre nom de tous les états Prussiens situés entre le Rhin et l'Elbe.

art. 2.

Les Aigles Prussiennes seront otées partout; le séquestre sera apposé sur les palais, magasins, et caisses publiques, les revenus perçus pour notre compte.

art. 3.

Il sera pris possession des Etats du Duc de Brunswick, du Prince d'Orange; les armes de ces princes seront otées, les scellés apposés sur les palais, caisses, magasins; et les revenus perçus pour notre compte.

Les canons, fusils et tous les arsenaux seront remis à la disposition du Général commandant l'Artillerie française. Les Généraux, les officiers, et les troupes de ces Princes seront faits prisonniers de guerre et envoyés en France. Declaration sera faite, que ces pays ne devront plus rentrer dans la possession des dits princes.

art. 4.

Il sera pris possession des pays de Hanovre et d'Osnabruck de la même manière que ci-dessus.

art. 5.

Le Roi de Hollande fera prendre possession pour son compte du pays d'Ostfrise et de l'enclave du pays appartenant à la Russie situé à l'embouchure de la rivière.

Tit. 2.

De l'administration militaire et civile.

art. 1.

Le Général de division Loison est nommé Gouverneur des pays de la Marcq, Münster, Tecklenburg et Osnabrück. Il résidera à MÜN-
1. Gouverne-
ment,

ster. Il veille à l'exécution des dispositions du présent décret. Il y aura pour ces pays un inspecteur ou sousinspecteur aux revues, Intendant, que nommera Ms. Daru, Intendant Général de l'armée et qui sera chargé de tout ce qui est relatif à l'administration des finances. Cet inspecteur ou sous-inspecteur aux revues correspondra avec l'inspecteur en chef Villemanzy et aura un receveur préposé de Mr. Delabouillerie, Receveur général des contributions de la grande Armée.

art. 2.

2. Gouverne-
ment. Le Général de division Grosbert est nommé Gouverneur du pays de Minden, Ravensberg, la Lippe, de l'Evêché de Paderborn. Il résidera à Minden. Il y aura un Intendant et un receveur comme il est dit ci-dessus art. 1.

art. 3.

3. Gouverne-
ment. Le Général de division Bisson est nommé Gouverneur du pays de Brunswick, Ildesheim, de la principauté d'Alberstadt, de la ville de Goslar, des pays d'Eichsfeld, de Mulhausen. Il se tiendra à Brunswick: le Gouvernement sera organisé comme il est dit art. 1.

art. 4.

4. Gouverne-
ment. Le Général Thiebaut est nommé Gouverneur des pays de Fulde. Ce gouvernement sera organisé, comme ci-dessus.

art. 5.

5. Gouverne-
ment. Le Général de division Clarke est nommé Gouverneur des pays d'Erfurt et de tous les autres enclaves appartenant à la Prusse, situés dans la pays de Saxe. Ce gouvernement aura la même organisation que les précédens. Le Général Clarke résidera à Erfurt.

Tit. 3.

Forces militaires.

art. 1.

1. Gouverne-
ment. Une compagnie du 3. bataillon du 22. Régiment d'Infanterie de ligne qui sera complétée à cent hommes pour la garde du gouverneur: une compagnie du 5. régiment de chasseurs de 90 hommes à pied, se rendra également à Münster. Le Général et l'Intendant prendront des mesures pour monter et équiper rapidement ces 90 hommes. Ils se procureront également les attelages pour deux pièces de canon de 8 et leurs caissons qu'ils enverront prendre au park d'Erfurt.

art. 1.

2. Gouverne-
ment. Une compagnie du 3. bataillon du 21. régiment d'Infanterie de ligne complétée à 100 hommes et une compagnie du 12. régiment de chasseurs de 90 hommes à pied se rendront à Minden pour la garde du Gouverneur.

art. 3.

3. Gouverne-
ment. Une compagnie du 3. bataillon du 88. régiment d'Infanterie complétée à 100 hommes et une compagnie du 1. régiment de hussards de 90 hommes à pied se rendront à Brunswick pour la Garde du Gouverneur.

art. 4.

Une compagnie du 3. bataillon du 18. régiment d'Infanterie de ligne complétée à cent hommes et un compagnie du 3. régiment de hussards se rendront à Fulde pour la garde du Gouverneur.

4. Gouvern-
ment.

art. 5.

Une compagnie de 3. bataillon du 64. régiment d'Infanterie complétée à 100 hommes et une compagnie du 2. régiment de hussards de 90 hommes non montés se rendront à Erfurt pour la Garde du Gouverneur.

5. Gouvern-
ment.

art. 6.

Les dispositions portées dans l'art. 1. sont applicables aux articles 2, 3, 4, 5. ci-dessus. Il sera fourni des troupes du Duc de Clèves, 200 hommes à Münster, 300 à Minden, et 500 à Brunswick également pour la Garde des Gouverneurs.

art. 7.

Le Maréchal Moncey, Inspecteur Général de la Gendarmerie nommera cinq chefs d'escadron de notre Gendarmerie pour être chargés de la police dans chacun de ces cinq gouvernemens. Il les fera accompagnés celui du 1. Gouvernement de 4 brigades de Gendarmerie à cheval, celui du 3. de 8, celui du 4. de 2, et celui du 5. de 2 brigades de Gendarmerie à cheval composées de 6 hommes pris dans les compagnies de reserve des departemens de l'Intéresses.

art. 8.

Les Gouverneurs rendront compte tous les jours au major général de ce qu' interesse la partie militaire et de police générale.

L'Intendant de chaque Gouvernement rendra compte tous les jours à Mr. Villemazy, Inspecteur en chef aux revues de tout ce qui regarde l'administration des finances.

art. 9.

Notre Ministre de la guerre major général de l'armée est chargé de l'exécution du présent décret.

Signé Napoléon

Par l'Empereur

Le ministre Secrétaire d'Etat

Signé Hugues Maret

Pour copie conforme à l'original

Le Pair de France,

Lieutenant général, directeur

P e l e t.

Nr. 1706 vu par moi
Expert écrivain vérificateur

H. Martin.

vu par le Chef du Bureau
de Lois et Archives

R o u s s e a u.

Par Ordre du Ministre Secrétaire d'Etat de la Guerre le conseiller d'Etat secrétaire général certifie véritable la signature de Mr. le Lieutenant général Pelet, Directeur du depot de la guerre apposée ci-contre. Paris le 30 Septembre 1844.

(L. S.) Martineau.

Le Ministre des affaires étrangères certifie véritable la signature ci-dessus de Mr. Martineau. Paris le 1 Octobre 1844.

Par l'autorisation du Ministre

Le Chef du Bureau de la chancellerie

(L. S.) De Lamarre.

Zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des Königl. Französischen Bureau=Chefs im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten. Paris den 1. Oktober 1844.

Der Königl. Preussische Gesandte

(L. S.)

Grf. Arnim.



Anlage VII.

Abchrift.

Rheine am Sonntage den 21. Juli 1805.

Coram

Sr. Herzoglichen Durchlaucht
von Arenberg Hof- und Re-
gierungs-rath v. S.

In Gefolg des der Herzogl. Arenbergischen Regierung von dem Kaiserl. Reichskammergericht zugegangenen allerhöchsten Befehlsschreibens vom 15. dieses Monats, und von dieser dem nebenbemerkten **Subdelegato** ertheilten höchsten Auftrags vom 18. s. M. trat bemerkter Kommissar mit Zuziehung des Kommissions-Aktuars K., und des Kanzleidieners F. den 18. d. M., nachdem am Morgen das Kommissorium ausgefertigt, und die nöthigen Papiere zur Hand genommen, und das zur Reise nöthige geordnet war, nachmittags drey Uhr die Reise nach Rheine an.

Des Abends gegen 8 Uhr kam **Commissio** in Dülmen an, und setzte am folgenden Tage des Morgens 5 Uhr die Reise über Münster nach Rheine fort, allwo sie des Abends gegen 10 Uhr ankam.

Da die, zufolge des an den Herzogl. Arenbergischen Obristlieutenant Hrn. v. W. von obenbesagter Regierung ergangenen Promemorias, nach Rheine zu befördernde Ordonnanz noch nicht angelangt war, und man von dem hiesigen Gastgeber S., dem man sich gleichwohl bis dahin noch nicht zu erkennen gegeben hatte, erfuhr, daß die zunächst liegende Meppensche Grenzstation Dalum 8 bis 9 Stunden von der hiesigen Stadt Rheine entfernt sei, und das Herzogl. Arenbergische Exekutions-Kommando schon gestern Abend den 20. Juli in gedachtem Meppenschen Gränzort Dalum eingetroffen sein solle, so hielt **Commissio** es für räthlich, sich durch den Kommissions-Aktuar K. bei der Ehefrau C. zu erkundigen, ob nicht eine von dem Exekutions-Kommando abgeschickte Ordonnanz angekommen sei; und da die Ordonnanz noch nicht angekommen war, ein Schreiben an den kommandirenden Unteroffizier durch einen Eilboten abzuschicken, damit bei der großen Entfernung der Gränzstation durch das Hin- und Hergehen der militairischen Ordonnanz das Exekutionsgeschäft nicht um einige Tage verzögert werde.

Statt Rückantwort vernahm **Commissio** durch einen gewissen v. C., welcher heute Morgen um 11 Uhr plötzlich unangemeldet ins

10*

Kommissions-Zimmer trat, daß das Herzogl. Arenbergische Exekutions-Kommando, als diesen Morgen in dem Meppenschen Gränzorte Wachendorff, ungefähr 6 Stunden von der Stadt Rheine angekommen werde: — er habe von dem Herzogl. Arenbergischen Hauptmann R. (Schwager des Arrestirten C., mit welchem er die Nacht durch von Meppen bis eine halbe Stunde von der Stadt Rheine zu einem Wirthshaus, der Breden genannt, gereist sei), den Auftrag, obiges, so wie auch, daß besagter Hauptmann R. in Erfahrung gebracht habe, der Herzog von Loos wolle, wenn das herzoglich Arenbergische Exekutions-Kommando vorrücken sollte, um diesem Widerstand zu leisten, seine Bauern aufbieten lassen, der allergnädigsten Kommission zu melden, gedachter Hauptmann R. wolle wegen dieses Umstandes, bei der allergnädigst ernannten Kommission gehorsamst anfragen, ob er noch mehrere Mannschaft zuziehen solle. Ueberbringer dieser Nachricht bate um schriftliche Verhaltens-Befehle, welche er dem Hauptmann R. zustellen wolle.

Da **Commissio** weder dem unbekanntem Botschafter, noch auch der Sage traute, daß der Herr Herzog von Loos seine Bauern aufbieten lassen würde, gleichwohl es für nöthig erachtete, falls ein Aufgebot geschehen sollte, das Exekutions-Kommando allenfalls auch bis zur ganzen Kompagnie zu verstärken; so wurde um über ein, und anderes umständlicher, und sicherer unterrichtet zu sein, der Kommissions-Aktuar R. zum Hauptm. R. mit gedachten v. C., der, wie man in Erfahrung gebracht hat, ein Verwandter des Arrestanten C. ist, auf der Stelle hinbeordert, mit dem mündlichen Auftrag, daß, falls es wirklich an dem sein sollte, daß die Herzogl. Loosische Bauern aufgeboten wären, und der Hauptmann hievon gewiß sei, er das besl. Kommando so lange in dem Meppenschen Gränzorte liegen lassen solle, bis er Hauptmann dieses Kommando mit noch mehreren seiner Mannschaft, allenfalls bis zur ganzen Kompagnie verstärkt habe, und dieses, sobald es geschehen, zur Kommission zu berichten.

Rückkehrender Kommissions-Aktuar brachte zum Beweise, daß das Aufgebot der Herzogl. Loosischen Bauern wirklich geschehen sei, ein vom Hauptmann R. ausgestelltes Attest vom heutigen Datum, sodann die weitere Nachricht, daß besagter Hauptm. R. das an das Exekutions-Kommando früh Morgens erlassene Schreiben unter Wegs erbrochen, visirt, und weiter zum nachrückenden Kommando fortgeschickt habe, mithin in diesem Augenblick es unmöglich sei, daß das wirklich anmarschirende Exekutions-Kommando von 13 Mann bis dahin es verstärkt sei, auf dem Meppenschen Gränzorte Dahlum zu belassen, selbes würde vielmehr vorrücken, er, Hauptm. R., sich auf der Stelle zu Pferde nach Meppen begeben, die übrigen Trup-

pen sammeln, und dieselben auf die Gränzstation hinlegen lassen; welche alsdann, wenn die kommandirte 13 Mann der Uebergewalt gewichen wären, vereint mit diesen, falls es von Kommissionswegen für gut befunden würde, vorrücken sollten. — Wie nun hier die von dem allergnädigst angeordneten Kommissar ergangene, und vom Kommissions=Aktuar dem Hauptmann N. überbrachten mündlichen Befehle, daß das Exekutions=Kommando erst dann, wenn es verstärkt sei, vorrücken solle, nicht so ganz pünktlich vollzogen, auch vielleicht, da nach der Sage des Hauptm. N. das Exekutions=Kommando bereits weit vorgerückt sei, nicht mehr vollzogen werden konnten, so erwartete Kommission das in Marsch begriffene Exekutions=Kommando für erst ruhig ab, um nur im alleräußersten Widersehungsfalle von dem weiteren auf die Gränze beorderten Kommando Gebrauch zu machen; und ließ nun vorab noch die kommissarischen Befehle sammt in beglaubter Abschrift beigefügten Anlagen, 1) Jene an den Herzogl. Loozischen Landrichter R., und an den Loozischen Landrentmeister F. heute zwischen 5 und 6 Uhr Abends durch den Kanzleidiener F. insinuiren und *de executo coram Protocollo* doziren, sodann 2) ein ferneres kommissarisches Befehlsschreiben an den Hrn. Herzog von Looz um die nämliche Zeit intimiren.

Kommissions=Aktuar fuhr zu diesem Ende nach Bentlage zur Residenz des Herzogs, eine halbe Stunde von Rheine, und referirte bei seiner Zurückkunft *ad protocollum*, daß er, Aktuar, dem Herzog selbst nicht habe das Dekret insinuiren können, sondern anstatt dessen sei der Oberlandjägermeister von Pithon in dem Speisssaale des Herzogs erschienen, welcher ihm bedeutet habe, daß er vom Herzoge von Looz Aufträge in dieser Sache hätte. Aktuar insinuirte also dem von Pithon obiges kommissarisches Dekret, worauf Letzterer erklärte, daß er die *Insinuata* dem Herzoge vorlegen, und entweder diesen Abend, oder Morgen früh hierauf der Kommission Antwort ertheilen wolle, und welche dann auch nämlichen Abends nach Acht Uhr schriftlich erfolgte.

Da aus dieser schriftlichen Antwort wohl zu ersehen war, daß C. nicht anders, als durch den ged. ernannten Kommissar, und mit starker Hand zu befreien sei, so wurde, um dieses mit mehrerem Erfolg und Sicherheit zu bewürken, beiliegendes Abmahnungs= und Befehlsschreiben an den hiesigen Obervogt U. durch den Kanzleidiener F. Abends halb 9 Uhr, und ein ähnliches um die nämliche Zeit an den ersten Bürgermeister insinuirt. — F. referirte, und dozirte *de executo* mit dem Bemerken, daß der erste Bürgermeister nicht zu Hause, und ausstädtisch sei, *in dorso* des an den ersten Bürgermeister gerichteten Befehls wurde daher von Kommissionswegen solcher auf den zweiten Bürgermeister umgeschrieben; und F. dozirte

de *executo*, welches die Folge gehabt hat, daß Abends um 9 Uhr der Stadt-Magistrat, wie *Commissio* selbst aus ihrem, dem Rathhause gegenüberliegenden Gasthose bei S. bemerkte, sich versammelt habe, und wovon, wie man äußerlich vernahm, die Resultate diese gewesen sein sollten, daß noch in der Nacht dem Hrn. Herzog eröffnet worden, wie man sich von Seiten der Stadt in diese Sache nicht mischen und ruhig verhalten würde.

Rheine am Montag den 22. Juli 1805.

C o r a m

ut ante.

Heute Morgen um halb drei Uhr kam eine *Ordonnance*, N. W. von dem Herzogl. Arenbergischen Kommando an, meldend, daß dasselbe bis zu einer Viertel Stunde vor der Stadt Rheine vorgerückt sei; Sie *Ordonnance* sei beim Hereintreten in's Thor gefragt worden, wer sie sei? Auf die Antwort, daß sie als Herzogl. Arenbergische *Ordonnance* hierher beordert sei, wäre sie hereingelassen, und von der Bürgerwache befragt worden, ob das Kommando auch bald folgen würde? Sie erwiederte: Es nicht zu wissen.

Dem gdst. angeordneten Kommissar überbrachte sie sodann ein Schreiben vom Hauptm. N. de dato Clemenswerth 20. Juli 1805 und bat um Verhaltungs-Befehle.

Befragt: ob man sich ihrem Anrücken widersetzt habe: Antwortete sie, daß sie auf der ganzen Route von Leeste (drei Stunden von der Stadt Rheine) truppentweis armirte Bauern gesehen hätten; aufgehalten seyen sie übrigens nicht worden.

Ihr *Ordonnance* wurde bedeutet, daß sie auf der Stelle wieder zurück zu dem *Exekutions-Kommando*, um dasselbe in die Stadt hereinzuführen, gehen solle, sodann daß, da *Commissio* durch den F. R., Schwager des Fr. Wilh. R., am vorigen Abend vernommen hatte, beim Vorrücken des *Exekutions-Kommandos* die Thore gesperrt werden sollten, bei diesem eintretenden Falle der Versuch, dieselbe zu öffnen, und allenfalls zu forciren, gemacht werden solle; — Würde dieser Versuch fruchtlos, und von Seiten der Bürgerschaft keine fernern Gewaltthaten unternommen, so hätte der kommandirende Unteroffizier dies der ged. Kommission auf irgend eine Weise, wie dies am besten geschehen könnte, zu berichten; in jedem Falle aber, wenn dies nicht geschehen könnte, wenigstens 1½ Stunde, damit *Commissio* die geeignete Einschreitungen zu machen im Stande wäre, vor dem Thore ruhig zu verbleiben; theils, um binnen dieser Zeit von 1½ Stunden dem Bürgermeister die Oeffnung der Thore

zu befehligen, theils, wenn außerhalb der Stadt der Landmann sich rottiren, und dem Exekutions-Kommando der Rückmarsch durch's Herzogl. Loosische Gebiet abgeschnitten werden sollte, die Fürstlich Salmische Coesfeldsche Regierung zu benachrichtigen, daß ein Herzogl. Arenberg'sches Exekutions-Kommando das Salmische Gebiet betreten werde. Wäre diese Frist aber abgelaufen, und könnte das Kommando wegen der Gegenwehr ihren Rückzug durch das Herzogl. Loosische Gebiet nicht nehmen, dann solle es seinen Rückmarsch bis nach der Fürstl. Salmischen Coesfeldschen Ortschaft Wettringen machen, und von daher zum hiesigen Kommissions-Protokoll, wie es am Thore der Stadt Rheine, und aufm Rückmarsch gegangen, augenblicklich berichten. — Womit die hier angekommene Militair-Ordonnance gegen drei Uhr Morgens entlassen, und zu dem Kommando zurückgeschickt wurde.

Nachdem man eine halbe Stunde gewartet, und von dem Einmarsche des Kommandos nichts wahrnahm, der Kommissar auch, nachdem die Ordonnanz abgefertigt, und wieder zurückgeschickt worden war, drei bis vier Flintenschüsse außerhalb der Stadt hatte fallen hören, so wurde, über alles dieses beunruhigt, gegen halb vier Uhr der hiesige Bürger F. N. zum Gasthose bei S. und vor's Protokoll befördert, und er, wannehr die Thoren gewöhnlich dahier geöffnet zu werden pflegten, gefragt, ihm auch, ob nicht etwan das Exekutions-Kommando vor dem Thore sich befände, zu erkundigen aufgegeben.

Er, F. N. sagte, daß die Thore hiesiger Stadt gewöhnlich um 4 Uhr geöffnet würden, und gab vor, von einem der wachthabenden Bürger, daß das Exekutions-Kommando vor dem Thore sich befände, gehört zu haben.

Kommissions-Aktuar ward sofort zum Bürgermeister, um diesem die Kommissarischen Befehle, daß die Thore unverzüglich aufgeschlossen werden sollen, mündlich bekannt zu machen, beauftragt.

Ged. Bürgermeister gab vor, daß er dieses aus der Ursache nicht könnte, weil diesen Monat hindurch der Richter die Stadthor-schlüssel habe.

Auf dem Wege zu diesem kamen die wachthabenden Bürger, da es eben 4 Uhr schlug, vom Thore. Aktuar fügte sich daher auf der Stelle zu dem Thore hin, fand selbiges offen, traf aber das Exekutions-Kommando nicht mehr an; — Immerhin noch nicht ganz gewiß, ob das ganze Kommando vor dem Thore gestanden, und wohin es allenfalls seinen Rückmarsch genommen habe, wurden in verschiedene Gegenden und vorzüglich gegen Wettringen um halb fünf = resp. fünf Uhr Boten ausgesandt; Man konnte aber, ob das ganze Kommando vor dem Stadthore, das Thiethor genannt, gelegen habe, nicht erfahren.

Ex post ein Viertel vor acht Uhr wurde das hiebeigefügte Schreiben des hiesigen Landrichters R., sodann um 9 Uhr ein Anderes vom Landrentmeister F. überbracht.

Zu gleicher Zeit protestirte im Namen des Hrn. Herzogs von Loos der vor'm Kommissions-Protokoll erschienene Kaiserl. Notar Elberfeld in Gegenwart zweier adhibirten Zeugen gegen Jede (wie er sich ausdrückte) eigenrichterliche Verfahren. Diesem als Kaiserlichen Notar wurde von Kommissionswegen bedeutet, wie er sich durch diese Protestation verantwortlich mache, und derselbe sofort entlassen.

Eine Stunde nachher (um 10 Uhr) vernahm **Commissio** von dem mehrbesagten v. C., daß dem Gerüchte nach zu Salzbergen 1½ Stunde von der Stadt Rheine und in Leeste 3 Stunden von da der Landmann sich noch rottire.

Ohne hievon gewiß zu sein, erachtete **Commissio** es für dienlich, den in Salzbergen befindlichen Vogt G., und H., Vogt zu Leeste, nebenliegendes Abmahnungs- und Befehlschreiben durch oben-erwähnten v. C. zugehen lassen zu müssen.

(Um 12 Uhr) da man bis dahin noch nichts gewisses von dem Exekutions-Kommando erfahren hatte, überbrachte um 12 Uhr Mittags ein von dem kommandirenden Unteroffizier Feldwebel H. aus Wettringen abgeschickter Bote das beigefügte Berichtschreiben.

Dem rückkehrenden Boten, so wie dem F. R., welchen **Commissio** geneigt fand, die an den Feldwebel H. abzugebenden Befehle schnell und zu Pferde zu überbringen, wurde ein und das nämliche Befehlschreiben an den kommandirenden Feldwebel nach Wettringen mitgegeben, und von Kommissionswegen beschlossen, bei der Zurückreise gedachter Commission diese Einschreitungen zu machen, daß entweder von hochpreislicher Herzogl. Arenbergischer Regierung, oder durch den Herzogl. Arenbergischen Deputirten bei der Münsterschen Auseinandersetzungs-Kommission Geheimrath v. D., um die Fürstl. Salmische Coesfeldsche Regierung über das zufällige Verühren des Fürstl. Salmischen Territorii zu unterrichten.

Um halb 5 Uhr Nachmittags rückte nun das Kommando ohne allen Widerstand in die Stadt Rheine ein, und es wurde sofort von der allergnädigst angeordneten Kommission unter Eskorte des Kommandos mit scharfgeladenem Gewehre zu dem Thiethore, wo sich ein großer Haufe Menschen versammelt hatte, hinmarschirt. Allda angelangt, fand man die Thüre des Thietthurms verschlossen; man bedeutete dem Gefangenwärter die Thüre aufzuschließen, welches derselbe unweigerlich that. — Der kommandirende Feldwebel besetzte mit seiner in einem Halbzirkel formirten Mannschaft die Thüre des Thurms, im Hereintreten wollte man dem Kommissar eine Schrift überreichen; Er nahm selbige nicht an, und verwieß den Ueberrei-

henden zum Kommissions-Protokoll; **Commissio** verfügte sich sodann in Begleitung des F. R. zwei Treppen hoch zum Thurm herauf, welcher die Thüre des Gefängnisses, worin der Fr. W. C. saß, anzeigte; sie wurde eröffnet, und dem C. zufolge allerhöchsten R. R. G. Dekrets die Entlassung aus seinem Gefängniß bekannt gemacht: = C. erstattete seinen allerunterthänigsten Dank, und bat, seine bisherige Wohnung in Hinsicht der Enge des Zimmers und der ungesunden Luft, worin selbes bei dem nahe anstoßenden S. V. Abtritt angefüllt sei, in Augenschein zu nehmen, in Bemerkung zu ziehen und zum Protokoll zu bringen. — **Commissio** konnte der Bitte des Entlassenen C. nicht entgegen sein, und bemerkt, daß das Zimmer sehr enge mit kleinen Fenstern versehen, und mit einem sehr übeln Geruch, wegen des daran stoßenden S. V. Abtritts angefüllt gewesen sei.

Man ging hierauf zum Thurme mit dem Entlassenen heraus, und umgeben von dem Militair-Kommando verfügte man sich nach der Behausung des Gastgebers S., allwo der Lizent. Fr. Wilh. C. das an Eidesstatt abgelegte Handgelöbniß *de se toties, quoties coram judicio sistendo* vorm gnädigsten Kommissions-Protokoll abgenommen wurde.

Er legte dieses bereitwillig ab, und wurde auf inständiges Begehren von dem Kommissar bis zu seinem einige Schritte von dem Gasthose entlegenen Hause begleitet.

Ex post trat der Feldwebel H. zur Kommission, da er Feldwebel eben ein Schreiben von seinem Hauptmann erhalten hatte, worin dieser ihm sagte, daß er den allergnädigst angeordneten Kommissar doch bewegen solle, das Exekutions-Kommando dem Hrn. Herzogen nach Bentlage einzulegen, fragend: wie es nun mit dem Einquartieren zu machen sei? — Er ward aufgefordert, fürerst zu sagen, wie viel er und seine Mannschaft täglich an Exekutions-Gebühren bezüge; indem dieses der allergnädigst angeordneten Kommission unbekannt sei. — Er antwortete, dieses nicht zu wissen, und da er dabei bemerkt, daß seinem Hauptmann wegen Anordnung des eingerückten Exekutions-Kommandos sowohl, als der nachher auf die Gränze ferner hinbeordneten Mannschaft und der dazu verwendeten Reisen von Clemenswerth nach Meppen, Dahlum, Wachendorf &c. Gebühren zukämen, deren sämtlicher Betrag ihm Hauptmann zugestimmt werden würde, so bedeutete ihm **Commissio**, daß, um die Exekution dem impetratischen Hrn. Herzogen zulegen zu können, eine militairische Gebühren-Taxe, indem man von Herzogl. von Looswegen, das Exekutions-Gebühren-Verzeichniß, um selbes abzuführen, vielleicht gleich einfordern dürfte, beigebracht werden müsse. — Da nun er, Feldwebel, nicht wisse, worin die Taxe bestehe, auch die al-

lergnädigsten Kaiserl. R. R. Gerichtlichen Dekrete vom 21. Juni und 15. Juli d. J. sich dahin, daß die Exekution dem Hrn. Herzogen von Loos eingelegt werden solle, nicht ausdehnten, so könnte das Kommando ged. Herrn Herzogen, als Exekution nicht zugelegt werden, sondern vielmehr dasselbe nach verrichtetem Exekutions-Auftrage alsogleich wieder abziehen müsse. Wie aber wegen starken, die ganze Nacht und den heutigen Tag hindurch andauert habenden Marsches, und äußerst schlechten Wetters die Exekutions-Mannschaft gar zu sehr ermüdet sei, so werde man dem Bürgermeister um Einquartirungs-Billets die Weisung zugehen lassen, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, daß das Kommando fürerst seine Verzehrung bezahle.

Hierauf wurde der Kanzleidiener F. mit dem Feldwebel H., um die Einquartirungs-Billets zu holen, zum Bürgermeister hingeschickt, dieselben kamen mit der vom Bürgermeister gegebenen Versicherung zurück, daß sie jene sogleich erhalten würden.

Da hernach aber, und ehe die Billets noch angelangt waren, der Feldwebel zur Kommission berufen und befragt wurde, ob er es nicht etwa für dienlicher erachtete, das ganze Kommando zusammenzuhalten, und gegen baare Zahlung in ein Haus zu legen, den Wunsch äußerte, daß er seine Mannschaft diese Nacht gerne zusammen gelegt wissen mögte, so ward Gastgeber S. herauf berufen, und darüber, ob er das Kommando für diese Nacht im Hause gegen Gebühr beherbergen wolle, befragt, antwortete derselbe, wie so eben der Bürgermeister bei ihm gewesen sei, ihm bedeutend, daß er S. die Hälfte des Kommandos, und sein Nachbar, Gastgeber S., die andere Hälfte diese Nacht in Quartier nehmen möge, womit **Commissio** zufrieden war, und nunmehr die vor dem Hause postirte Mannschaft in die Quartiere verlegt wurde.

Nach diesem ließ sich Bgst. C. in Begleitung des Advokaten M., um der Kommission ihre Aufwartung zu machen, anmelden; vorge lassen erstattete Ersterer nochmals seinen unterthänigsten Dank für seine Befreiung ab, und erinnerte, ob das Herzogl. Arenbergische Exekutions-Kommando dem Hrn. Herzog von Loos nicht zugelegt werden wolle; ihm ward eröffnet, daß dieses aus mehrern Gründen nicht geschehen könne; daß gleichwohl dem Hrn. Herzog durch den Kommissions-Aktuar, wie ihm ehestens ein spezifizierliches Verzeichniß über die Exekutions-Kosten und über den von C. zu diesem Behuf abschlägig entrichteten Vorschuß zu 300 Münst. Thlr. zugehen würde, bedeutet werden solle. Er ward daher entlassen.

Daß zufolge allerhöchster Weisung die Befreiung des C. **forti manu** vollzogen worden, wurde **p — extractum pro**ll dem Hrn. Herzogen durch den Kommissions-Aktuar R., — dem Landrichter R.,

und Landrentmeister F. durch den Kanzleidiener F. um halb Sechs Uhr bekannt gemacht. Letzterer dozirte *de exequuto*, und der zurückgekommene Kommissions=Aktuar referirte gleichfalls zum Protokoll, daß er obigged. Protokollar=Extrakt dem, ihm aufm Schlosse Bentlage in dem Vorhoff entgegengekommenen von Pithon, welcher alle in dieser Sache zu überreichende Aufträge annehmen zu müssen angab, förmlich zugestellt, und ihm mündlich bedeutet habe, daß von Kommissionswegen, da wegen der Rückreise *Clem'mae commissionis*, so wie des Militair=Kommando's eine spezifisirliche Exekutions=Kosten=Rechnung noch nicht beigebracht werden könne, eine solche dem Hrn. Herzogen nächstens zugestellt werden würde: von Pithon habe geäußert, alles dieses dem Hrn. Herzog zu referiren, hinzusetzend, daß der Hr. Herzog durch ihn an die Landleute, sich ruhig zu verhalten, Befehle gegeben habe; — hiebei äußerte er den Wunsch, daß das Herzogl. Arenbergische Exekutions=Kommando außerhalb der Stadt, um jeder Unruhe, welche in der Stadt vielleicht veranlaßt werden dürfte, vorzubeugen, einquartirt würde. — Auch fragte gesagter von Pithon den Kommissions=Aktuar, warum in dem Protokollar=Extrakt nicht die Kaution, gegen welche der C. entlassen werden sollte, ausgedrückt sei. Kommissions=Aktuar verwies denselben auf die dem Hrn. Herzogen gestern insinuirte R. R. R. G. Dekreten. von Pithon wiederholte nochmal, daß er das Insinuirte dem Hrn. Herzog vorlegen würde. — Aktuar fuhr zurück, und gleich nach desselben Zurückkunft von Bentlage ließ der hiesige Kaiserl. Notar L. mit zweien Zeugen sich zum Kommissions=Protokoll melden; — vorgelassen, fand man, daß dieser Notar der nämliche Mann sei, welcher am Thore bei Befreiung des C. dem Kommissar eine Schrift habe überreichen wollen, derselbe übergab daher beiliegendes Notarial=Instrument.

Der Kommissar nahm dieses an, fand aber beim Durchlesen, daß solches nicht ihm, sondern dem kommandirenden Feldwebel überreicht werden sollte. Das Instrument wurde sofort dem im Kommissions=Zimmer anwesenden Feldwebel H., als kommandirendem Unteroffizier eingehändigt; derselbe nahm es an, las es durch, und gab es zum Protokoll mit dem Bemerkten: daß er damit nichts anfangen könnte; wodurch *Clem'ma Commissio* veranlaßt wurde, solches *ad pro'Hum* zu nehmen. Abends 7 Uhr ließ der Hr. Herzog von Loos durch seinen Jäger der allergnädigsten Kommission ein Schreiben mit dem Begehren, daß eine Erklärung darauf erfolgen möge, überreichen, worauf beiliegende Antwort von Kommissionswegen gleich an den Hrn. Herzog durch dessen Jäger wieder zurückgeschickt wurde. Und wurde zur nämlichen Zeit dem kommandirenden Unteroffizier befohlen, sich mit einbrechendem Tage mit seinem Kommando auf den

Rückmarsch zu begeben, sodann ferner aufgegeben, den wahrscheinlich noch auf der Gränze stehenden Hauptmann R. durch eine vor auszuschickende Ordonnanz auffuchen und benachrichtigen zu lassen, wie derselbe nunmehr nach dem ist ruhig, und ohne Widerstand vollzogenen Kaiserl. Exekutions-Befehl die auf die Gränze bei allenfallstigen Widerstand der Bauern beordnete übrige Mannschaft zurück, und in ihre Standquartiere marschiren lassen solle.

Rheine am Dienstag den 23. Juli 1805.

Co r a m

ut ante.

Heute Morgen um halb Sechs Uhr durch den kommandierenden Feldwebel aufgeweckt, gab dieser zu erkennen, daß, da er das Verzehre seiner Leute hätte bezahlen wollen, und desfalls die Wirthhe um die Rechnung gefragt hätte, dieselbe ihm zur Antwort gegeben hätten, daß der Bürgermeister B. und Doktor S. junior ihnen die Bezahlung für das Kommando versprochen hätten. Dem Feldwebel wurde befohlen, sich dieses schriftlich geben zu lassen, er brachte gleich darauf die Bescheinigungen hierüber bei, und marschirte mit dem Exekutions-Kommando ganz ruhig ab.

Commissio ordnete nun ihre Papiere. Hiemit zu Ende erschien der mehrbesagte v. C. und bat, daß ihm eine Bescheinigung darüber, daß er den Auftrag gehabt habe, die Befehle an die Untervögte zu Leeske und Salzbergen zu überbringen, ertheilt werden möge, weil es verlautete, daß er dieses Umstands wegen zittirt werden solle. Seinem Gesuche wurde durch die Anlage deferirt, und Commissio schickte sich ist zur Abreise nach Münster an, wo dieselbe dann auch Abends gegen 8 Uhr anlangte.

Münster am Mittwoch den 24. Juli 1805.

Co r a m

ut ante.

Machte man den in Münster wohnenden Herz. A. Deputirten bei der Münsterischen Auseinandersetzungskommission, Geheimrath v. D. mit dem Umstande, daß das Herzogl. Arenbergische Exekutions-Kommando zufällig das Fürstlich-Salmsche-Coesfeldsche Gebiet berührt, und in die Ortschaft Wettringen eingerückt sei, und allda einige Stunden sich verweilt habe, bekannt. — Gedachter Geheimrath wurde ersucht, diesen Vorfall, damit man von Seiten der Coesfeldschen

Regierung nicht eine *Violatio Territorii* glauben sollte, ebenbesagte Regierung zu eröffnen, wozu gedachter v. D. sich bereit erklärte.

Nachmittags um drei Uhr setzte *Commissio* ihre Reise nach der Herzogl. Croyschen Ortschaft Dülmen, welche sie Abends um 8 Uhr erreichte, fort.

Am folgenden Tage,

Donnerstag den 25. Juli 1805.

Reiste man Morgens 8 Uhr nach Necklinghausen ab, allwo das Kommissions-Protokoll ge-, und solches am folgenden Tage, damit es der hochpreislichen Herzoglich Arenberg'schen Regierung befohlener Maßen vorgelegt werden könne, zu mundiren beschloffen.

So geschehen, wie vorher.

In fidem

H. W. K.

Clenfmae

Coiois actuar.

Anlage VIII.

Berlin den 25. Septbr. 1815.

Dem Herrn *Vicedominus*, Freiherrn Droste zu Hülshof, gebe ich auf die im Namen des Münsterschen Domkapitels unter dem 13. Juli d. J. vortragene Bitte um Anerkennung, und um die Erlaubniß sich in gleicher Absicht an den päpstlichen Stuhl wenden zu dürfen, nach Erwägung der eingesandten Akten-Stücke und Gutachten, gemäß der höchsten Entscheidung Sr. Königl. Majestät vom 31. August d. J. Folgendes zum Bescheid:

1. Sr. Majestät erkennen einstweilig und im Allgemeinen das dormalige rechtmäßige Domkapitel an, weil Allerhöchst Dieselben keinen Stillstand in der Ausübung in der Kanonischen Diözesan-Autorität wollen eintreten lassen.
2. Sie erkennen es einstweilen an, weil Allerhöchst Ihr Vorhaben ist, die Verfassung des Domstifts auf eine, den gegenwärtigen Bedürfnissen der Kirche und des Staats entsprechende Weise umbilden zu lassen.

Es kann daher aus dieser Anerkennung Niemand ein Recht ableiten, der künftigen Umbildung zu widersprechen.

3. Die Anerkennung ist allgemein, d. h. sie erstreckt sich auf die Korporation im Ganzen, und auf alles, was im Kanonischen Verstande

ihr angehört. Hiernach ist es nicht zweifelhaft, daß außer den Domherren von Droste zu Hülshof, von der Lippe, von Droste zu Bischoering (Kaspar Max) von Wenge, von Droste zu Bischoering (Clemens) von Rump auch diejenigen Mitglieder sich anschließen können, welche seit der, von der französischen Regierung verfügten Aufhebung des Domkapitels sich zurückgezogen haben — vorausgesetzt jedoch, daß diese Mitglieder dermalen sich in solchen Lebensverhältnissen befinden, mit denen die Ausübung der geistlichen Rechte und Pflichten eines Domherrn kanonisch vereinbar ist. Insofern dieses in Rücksicht des einen oder andern Mitgliedes einem Bedenken unterworfen sein sollte, ist die Entscheidung der Behörde unter einstweiliger Aufrechterhaltung des dormaligen Zustandes abzuwarten.

4. Anlangend die Mitglieder, welche auf die Ernennung der damaligen Kaiserin Regentin von Frankreich neu aufgenommen sind, nämlich: den Offizial zur Mühlen, Dechant Brockmann und Subregens Melchers: so ist deren Recht, wie auch aus dem Gutachten hervorgeht, sowohl an sich, als wegen des Widerspruchs verschiedener Mitglieder des Kapitels zweifelhaft, und wird als eine *res litigiosa*, über welche die befugte geistliche Behörde zu seiner Zeit entscheiden wird, in der Anerkennung des Gesamt-Kapitels mitbegriffen. Bis dahin nehmen diese Mitglieder an dem Gottesdienste und den Kapitular-Verhandlungen Theil, in welchen jedoch ihr Votum als eine zweifelhafte Stimme gezählt wird.
5. Bei der Umformung des Kapitels wird das Hauptaugenmerk des Staats darauf gerichtet sein, daß die Ausschließung der Nichtadlichen, desgleichen die Zulassung von Minderjährigen, Minoristen und Illiteraten, überhaupt von solchen Personen, die nicht den Willen und die Fähigkeit besitzen, dem Dienste der Kirche ganz ihr Leben zu weihen, völlig abgestellt werde, indem die politischen Gründe, die ehemals für eine solche Einrichtung sprachen, dermalen nicht mehr bestehen.
6. In den weltlichen Verhältnissen des Domstifts bringt diese einstweilige Anerkennung keine Veränderung hervor, sondern es bleibt mit dem Güter- und Personal-Wesen alles in der bisherigen Verfassung, d. h. jeder bezieht die ihm ausgesetzte Pension, und zwar ohne Unterschied, ob er sich dem Kapitel wieder anschließen, oder im Ruhestand zu bleiben vorzieht.
7. Sollten unter den zu französischen Zeiten eingezogenen Kirchengütern sich Gegenstände befinden, die gemäß des Reichs-Deputations-Beschlusses der Säkularisation entweder gar nicht, oder nur bedingterweise unterworfen waren, als Almosen-Fonds, Kirchenbau-Fonds, Seelengedächtnisse und Stiftungen zu besondern Andachten und Anstalten, ohne welche der Gottesdienst einer bischöflichen Domkirche

nicht füglich bestehen kann, z. B. Chor und Musik, so ist davon ein Verzeichniß anzulegen, um bei Sr. Königl. Majestät und den übrigen betheiligten Fürsten, ehrerbietige Gegenvertretungen zu machen.

Ev. ic. überlasse ich diese Bestimmungen den sämtlichen Prälaten und Domherren bekannt zu machen, und solche unter Beistand des davon unterrichteten Hrn. Ober-Präsidenten v. Vincke zur Ausführung zu bringen.

Nomine Sr. Excellenz.

An
 der Herrn **Vicedominus**
 Frhrn. Droste zu Hülshof
 Hochwürden
 zu Münster.

Anlage IX.

Pius P. P. VII.

Dilecte fili! Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Non mediocri nuper tristitia afflicti sumus, cum audivimus de statu Monasteriensis ecclesiae, quae et ipsa praeteritae persecutionis vi et impetu labefactata est. Veteri enim Capitulo disjecto novum suffectum est: episcopus nominatus ab eo cui nulla erat ejus rei facultas: ille vero huic tanquam legitimo institutori cum se Parisiis jurejurando obligasset, ubi istuc rediit, a Capitulo vicarius capitularis electus est, tuque ipse, qui eo munere fungebaris, facultates cum eo communicasti, vel, ut scribis, delegasti tuas, ita tamen, ut nihil per te, sed omnia per illum agerentur, atque ad eum tu idem mitteres, qui aliquid a te petitori veniebant. In hac autem animi molestia non parum solatii atque allevationis sensimus nobis accessisse, cum simul cognovimus de tua religione ac pietate, egregiaque in nos atque in apostolicam sedem observantia, atque de animo et voluntate, te omnia promte ac lubenter facturum, quae tibi praeciperentur a Nobis. Ex his enim intelleximus, te communi, qua circumdati sumus, ut Pauli verbis tecum loquamur, infirmitati succubuisse; cupientes itaque animi tui quieti ac tranquillitati prospicere, nosque volentes eos esse, qui condolere possimus iis, qui ignorant et errant, nostra et apostolica auctoritate te in vicarium capitularem eligimus, ejusque officii exercendi facimus potestatem, idque ea mente et

consilio, ut, siquid a Canonum praescriptione ac norma aberratum est in prima illa electione, praesenti hac nostra emendetur. Quae autem tibi esse praecipienda arbitramur, agendaque tibi demandamus, haec sunt: Facultates nominato episcopo a te concessas ita revocabis, ut ejus rei publicum exstet testimonium; ex quo omnes sciant, te unum esse, a quo et dispensationes matrimoniales et alia omnia potestatis ecclesiasticae propria peti debeant: novum ut deinde capitulum abroges, vetusque restituas revocatis iis omnibus, ex quibus antea constabat, canonicis. Cum vero communiter a capitulo hoc novo fuerit peccatum in eligendo in vicarium capitularem nominato episcopo, communis quoque tua sit in eos animadversio, quam hac a te volumus ratione adhibere, ut uniuscujusque culpa diligenter explorata et cognita, secundum eam imponas poenam hujus modi, quae et ad removendum scandalum sit idonea, et quae, prout quisque erraverit, aut gravior esse debeat aut levior. Quo vero animadversionis ac poenae genere utendum tibi sit, id omne volumus esse arbitrii tui atque judicii. Tibi enim existimamus non minus esse zeli atque studii, ut formosissima Christi sponsa floreat pulchritudine sua et candore, quam sit prudentiae et caritatis in proximi erroribus corrigendis. Interim, dilecte fili! perge pietatem virtutemque tuam in catholicae ecclesiae splendorem istiusque gregis bonum conferre. Nosque tibi clero, populoque isti apostolicam benedictionem permanentem impertimur.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem die 4ta Octobris 1814. Pontificatus Nostri Anno decimo quarto.

Dominicus Testa.

Inscriptum erat:

Dilecto filio Clementi Droste

Vicario capitulari Monasterium.

Pro Copia cum Originali concordante
in fidem

C. Vaudriancy G. V.

Secret. mppr.

Anlage X.

Schreiben

des

General Vicar ad Capitulum

de 16. December 1815.

Indem ich dem Hochwürdigem Domkapitel 2c. 2c. zu überreichen mich beehre, erkläre ich zugleich, daß, soviel das nach vom französischen Gouvernement gesprengten rechtmäßigen Kapitel, neu hinzugestellte Kapitel betrifft, in Gefolg des von Sr. Päpstlichen Heiligkeit mir erteilten Auftrags dieses sogenannte neue Kapitel abrogirt sei und die Hrn. Mitglieder des rechtmäßigen Kapitels ihre geistlichen Funktionen ungehindert fortsetzen werden.

Clemens Droste Vischering,
General-Vikar.

Copia Ministerial-Schreibens vom 1. Dezbr. 1815.

Erw. Hochwürden eröffne ich pp. — daß der Ausführung der Ihnen in dem päpstlichen Breve erteilten Aufträge von Seiten des Staats kein Hinderniß entgegensteht, vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

1. Da bereits nachgegeben worden, daß die Mitglieder des rechtmäßigen **quoad temporalia** in Gemäßheit des Reichs-Deput.-Schlusses der Säkularisation unterworfenen Domkapitels einstweilich nach der alten Stifts-Verfassung sich versammeln mögen, um ihren geistlichen Berufs-Geschäften nachzugehen, bis unter Mitwirkung des päpstlichen Stuhls eine neue dem gegenwärtigen Zeitbedürfnisse entsprechende Verfassung eingeführt sein wird, und das rechtmäßige Domkapitel nicht aufgehört hat, im kanonischen Sinne rechtlich zu bestehen, wenngleich die Mehrzahl der Kapitularen durch die französische Regierung an der Ausübung der geistlichen Pflichten verhindert worden, so ergibt sich, daß von Herstellung des alten und Abschaffung des neuen Domkapitels im eigentlichen Verstande die Rede nicht sein kann, sondern nur davon, ob die zufolge der Ernennung der vormaligen Regierung aufgenommenen Mitglieder ausscheiden müssen.
2. Unlangend diese Frage: so ist in der an den Vicedom. v. Droste zu Hülshoff wegen des Domkapitels ergangenen Verfügung vom 25.

Septbr. c. a. ausdrücklich bemerkt worden, daß der Staat die Ansprüche dieser Domherren als eine zweifelhafte Sache ansehe, und es der befugten geistlichen Behörde überlasse, den Werth derselben zu bestimmen; mit diesem Vorbehalte sind die neuen Domherren als eine faktische Erscheinung anerkannt, deren rechtliche Beurtheilung dem geistlichen Richter anheim fällt: nur gegen Willkühr sollte die vorläufige Anerkennung sie schützen: woraus denn folgt, daß diese der Ausführung des Breve vom 4. Oktober a. pr. nicht in den Weg tritt, falls Ew. Hochwürden glauben, die Beibehaltung der gedachten Kapitularen mit Ihrem Auftrage nicht vereinigen zu können.

3. Sollten jedoch diese Männer Einwendungen machen, z. B. das Breve sei auf einseitigen Vortrag erlassen, es setze unrichtige That- sachen voraus u. s. w., so muß darauf gebührende Rücksicht ge- nommen, überhaupt nach rechtlicher Ordnung mit ihnen ver- fahren werden.
4. In Betreff der weltlichen Verhältnisse des Domstifts bleibt vorläufig nicht nur alles auf dem bisherigen Fuße, sondern der Staat kann auch, da dieser Theil der Verfassung nur von Höchster weltlicher Obrigkeit abhängt, dem päpstlichen Stuhle hierauf keine Einwirkung gestatten.
5. Anlangend die Bestrafung derer, die an der Erwählung des ernann- ten Bischofes zum General-Bikar Theil genommen zu haben, so ist es bekanntlich ein strittiger Rechtsfah, ob Kapitel befugt sind, den Gen.-Bik. zu verändern, oder mehr als einen Bikar anzuordnen. Dem Staate liegt nicht daran, daß diese Streitfrage durch ein Beispiel entschieden werde, und ich finde mich bewogen zu erklären, daß, wenn in diesem besondern Falle die Voll- ziehung der Censuren nachgegeben wird, dadurch den Rechten und Freiheiten des Münsterschen Domkapitels, was dessen Stellung gegen den päpstlichen Stuhl in Hinsicht der Anordnung des Gen.-Bik. betrifft, nichts vergeben sein soll: der gegenwär- tige Fall hat seine eigene ganz besondere Gestalt: die handel- den Personen nach dem Ausspruche des Pabstes, nicht das recht- mäßige Kapitel und die Handlung selbst, die ihnen, wie es scheint, abgedrungen worden, stand mit Umständen in Ver- bindung, deren feindselige Tendenz gegen die Kirche nicht leicht zu verkennen war.

Es können jedoch die gegen diese Geistlichen zu verhängenden Strafen nur kirchliche Censuren, höchstens solche äußerliche Straf- mittel sein, deren Anwendung des A. L. R. II. 11. §. 125. den geistlichen Obern gestattet: und je unumschränkter die Vollmacht lau- tet, die der päpstliche Stuhl Ew. Hochwürden hierunter anvertraut, desto gerechter ist meine Erwartung, daß Sie diesen Theil Ihres Auftrages mit Mäßigung und Milde ausführen werden.

Auch ist den in der Censur begriffenen Geistlichen die rechtliche Vertheidigung, wenn sie Anspruch darauf machen, nicht zu versagen.

Endlich begehre ich nicht, daß diejenigen Domherren, die den Ruhestand vorziehen, und einen andern Lebensplan gewählt haben möchten, mit Strenge angehalten werden, ihren Entschluß zu ändern. Der Kirche frommt nur ein williger Diener. Besonders aber muß ich derjenigen mich annehmen, die zufolge des allgemeinen Aufrufs in die Reihen der Krieger getreten sind, und auf den Schlachtfeldern für die Befreiung des Vaterlandes gestritten haben: so wie diesen Männern der Rücktritt in ihr kanonisches Verhältniß gegen die Erfüllung der Bedingniß gestattet werden muß: so finde ich keinen Grund, sie von ihrer gegenwärtigen rühmlichen Laufbahn abwendig zu machen. Aber die Vikarien müssen, soviel deren noch am Leben und im Genuß ihres Reichschlußmäßigen Einkommens sind, zur Erfüllung ihrer Gottesdienstlichen Pflichten angehalten werden.

Die Urschrift des päpstlichen Breve vom 4. Oktober a. pr. erfolgt hierneben zurück, und ist nach gemachtem Gebrauch im Dom=Archiv niederzulegen.

Berlin den 1. Dezember 1815.

Schuckmann.

Anlage XI.

Da auf heute eine allgemeine Versammlung der gesammten Mitglieder der Ritterschaft des ehemaligen Hochstifts Münster abgehalten wurde, um sich über die bei den jetzigen Verhältnissen, in Rücksicht der ritterschaftlichen Klasse und des übrigen der Ritterschaft Eigenthum auch sonstigen Gesamt-Verhältnissen zu treffenden Verfügungen zu berathen, so ist von Endes-Unterzeichneten theils anwesenden, theils zugleich durch die Abwesenden bevollmächtigten Mitglieder gedachter Ritterschaft einstimmig beschlossen worden:

1. In Erwägung, daß die Anwesenden sich nicht darüber vereinigen konnten, welche Individuen an die ritterschaftliche Klasse, Archiv, Wapenbücher und ihr sonstiges gemeinschaftliches Eigenthum Anspruch zu begründen befugt sein mögen, und die Trennung sogar gewissermaßen unmöglich ist, ohne zugleich die ein erworbenes Recht daran habenden Familien des Nutzens und der Hülfe gänzlich zu berauben, welche davon sowohl in Heraldischer, als genealogischer und anderer Hinsicht zu erwarten ist — soll alles bisherige gemeinschaftliche Ritterschafts-Eigenthum ferner gemeinschaftlich und ungetheilt bleiben.
2. Da zur Verwaltung der Klasse, und Wahrnehmung der in obigen Hinsichten vorkommenden Geschäften ein gemeinschaftlicher Geschäftsführer erforderlich ist: so soll es auch in dieser Hinsicht bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden halten.
3. In der fernern Erwägung der mannig- und vielfältigen Verhältnisse, welche aus der Theilung unsers Vaterlandes, aus den Dispositionen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses sowohl für uns als unsere Nachkommenschaft entspringen, soll das unter uns bisher bestandene Band der Einheit und Freundschaft auch fernerhin bestehen bleiben, um auf Gesetz- und rechtlichen Wegen vermittelst dieser Einheit unsern gemeinsamen Vortheil zu befördern, und Schaden abzuwenden.
4. Zu diesem Ende vordersamst alle drei Monate — sich sämmtliche Mitglieder daher zu gemeinschaftlicher Berathung versammeln, und versteht es sich von selbst, daß die bei solcher Versammlung nicht erscheinenden jedesmal für einwilligend gehalten werden. Die in dieser Zwischenzeit vorkommenden das gemeinsame Interesse betreffenden Geschäfte sollen durch einen zu bestellenden Ausschuß wahrgenommen werden.

Zur Wahrheits=Urkunde und Festhaltung dieser Vereinbarung, ist solche von allen anwesenden Mitgliedern in eigenem Namen, und nach Unterschied als Bevollmächtigte untergeschrieben und mit ihren adlichen Pette=schaften besiegelt.

So geschehen Münster 13. Juni 1804.

- (L. S.) Conrad Anton v. Graes zum Diepenbrock auch als Bevollmächtigter des Freiherrn v. Landsberg zu Offenbeck, v. Herding zu Ahauß, v. Heyden zu Nienborg, v. Elmendorff zu Flichtel, v. Elmendorff zu Behr, v. Elmendorff zu Welppe und v. Amelunxen zu Norup.
- (L. S.) Clemens August Freiherr v. Kerkerink zu Sungen, als Bevollmächtigter des v. Kochow zu Lage.
- (L. S.) Johann Mathias v. Ascheberg zu Ihorst und Namens meines Sohns v. Ascheberg zu Buddenborg.
- (L. S.) Clemens August Freiherr v. Korff gt. Schmising zu Masthoff und als Bevollmächtigter meines Sohnes Max Friedrich Freiherr Korff gt. Schmising zu Duderstadt, des Herz. Oldenb. Drosten, wie auch des Freiherrn Carl v. Kerkerink zu Gether.
- (L. S.) Caspar Max Frhr. Korff gt. Schmising zu Nienborg.
- (L. S.) Clemens v. Spiegel, Herr zu Seppenhagen.
- (L. S.) Mathias v. Landsberg vom Hause Ahlen.
- (L. S.) Clemens August Frhr. v. Ketteler zu Harfotten auch auch als Bevollmächtigter des Hrn. Erbkämmerer Grafen v. Galen zu Göttingendorff, des Hrn. Grafen v. Plettenberg=Mietingen zu Nordkirchen und meines Sohnes des Frhrn. v. Ketteler zu Kaldenhoff, Königl. Preuß. Landrath des Warendorfer Kreises.
- (L. S.) Clemens August v. Nagel zu Reuschenburg.
- (L. S.) August Graf v. Merveld für mich und Kraft Vollmacht meines Bruders des K. K. General=Lieutenants vom Hause Dülmen.
- (L. S.) Clemens August v. Wenge zu Huckelriede, auch Kraft Vollmacht des Obrist Stallmeister Graf Friedrich v. Westpholt zu Haselünne.
- (L. S.) Clemens August v. Droste zu Hülshoff.
- (L. S.) Friedrich Clemens v. Elverfeld gt. v. Beverförde zu Langen.

- (L. S.) Adolph Heidenreich Bernard Frhr. v. Droste zu Wischering Erbdroste, auch kraft Vollmacht des Deutsch-Ordens-Commandeur Freihr. v. Münster zu Geisbeck,
des Freihrn. v. Twickel zu Stovern,
Grafen v. Plettenberg-Lehnhausen zu Herzfeld.
- (L. S.) Clemens Wenzel v. Der zu Stromberg auch kraft Vollmacht Freihr. Max v. Der zu Egelborg.
- (L. S.) Frhr. v. Korff zu Hartotten auch kraft Vollmacht des Freihrn. v. Stael zu Rheme, Frhr. v. Hörde zu Meppen, v. Böselager zu Heessen, v. Böselager zu Dael, v. Droste-Wischering zu Weersche, v. Böselager zu Stromberg.
- (L. S.) Max Frhr. Droste zu Senden.
Max v. Droste zu Hülschhoff zu Nienborg.
- (L. S.) Constantin Ernst Freihr. v. Droste gt. Kerkerint zu Stapel.

D r u c k f e h l e r .

- Seite 3 Zeile 11 v. o. statt Preußens, lies Preußen,
— 4 " 8 v. u. st. haftet l. hastete
— 5 " 2 v. o. st. außerdem l. außer dem
— 9 die letzte Zeile muß heißen: Stellung zum Kriegsdienst) Service, und Service-Sup-
port Gelder — eine eigene
- 16 Zeile 9 v. u. st. Münster l. Münstler.
— 18 " 4 v. o. st. aller l. allen
— 18 " 10 v. u. st. Wurden l. wurden.
— 23 " 16 v. o. statt instantia, l. instantiae,
— 27 " 4 v. o. st. eingreifende l. eingreifenden
— 32 " 3 v. u. st. am 30. November bis 12. Dezember 1813 muß heißen: am
30. November 1813
12. Dezember
- 36 " 10 v. u. st. Distriks l. Distrikts.
— 50 " 3 v. o. st. gemissermaßen l. gewissermaßen
— 56 " 12 v. u. st. Entschließungen l. Entschliessungen
— 74 " 15 v. u. st. st. mit l. mit
— 102 " 8 v. o. st. Erklärung l. Erklärang
— 107 " 23 v. o. st. Militia l. Militiae



